

Stenographisches Protokoll

über die

vierunddreißigste Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 30. März 1863.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Arnold Plankenstein und Friedrich Graf Attems. — Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Graf Strasoldo und der k. k. Statthaltereirath Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet, und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll zu verlesen.

Schriftführer Friedrich Graf Attems (liest dasselbe. — Nach der Verlesung):

Landeshauptmann: Findet Jemand über das Protokoll eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt: das Protokoll der 32. Sitzung, der Bericht des Finanz-Comité's mit dem Schluß-Antrage bezüglich des Präliminars pro 1863, der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hermann Mulley auf Subvention der Lehrer an den Haupt- und Unterrealschulen, dann der Bericht des Comité's mit dem Entwurfe der Adresse wegen Amnestirung politisch verurtheilter Steiermärker.

Das Scrutinium über die Wahl zum Comité über diesen letzteren Gegenstand hat folgendes Resultat ergeben: Es erhielten Hr. Moriz v. Kaiserfeld 46, Hr. Moriz Ritter v. Frank 46, Hr. Dr. Rechbauer 46, Hr. Dr. Fleck 43, Hr. Dr. Josef v. Kaiserfeld 35 Stimmen; auf 10 Personen fielen Stimmen unter 10.

Herr Abgeordneter Senefowitsch hat mich um einen Urlaub auf 2 Sitzungen dringender Angelegenheiten wegen gebeten.

Von Seite des Herrn Abgeordneten Lewohl ist mir eine Zuschrift zugekommen, welche dahin lautet:

„Nach soeben mittelst eines Expressen eingelangten Nachrichten erfordern dringende Geschäfte meine sogleiche Abreise.“

Er bittet in Folge dessen, ihn für die heutige und morgige Sitzung zu entschuldigen. Er fügt noch weiters bei:

„Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit zugleich meine sämtlichen bis jetzt verfallenen Diäten Euer Excellenz mit der Bitte zur Disposition zu stellen, Euer Excellenz wollen den Betrag derselben entweder zur Unterstüßung der hilfsbedürftigen und würdigen Witwen und Waisen landschaftlicher Beamten oder Diener verwenden, oder darüber zu irgend einem wohlthätigen Zwecke ganz nach Ansicht auf beliebige Weise verfügen.“

Es wird dem Herrn Abgeordneten sowohl der Dank für diese großmüthige Spende mitgetheilt werden, und ich werde meine Herren Collegen am Rathstische bitten, daß sie mir mit ihrem Rathe bei dieser Angelegenheit beistehen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Herman ist neuerlich in der Sitzung aufgelegt. Wünscht der Herr Abgeordnete von dem Rechte der Begründung Gebrauch zu machen?

Abg. Herman (L. = B. Pettau): Mein Antrag lautet: (liest den als Beilage A. beige-schlossenen Antrag). Wie bekannt, sind Pettau, Gills und Marburg die drei vorzüglichsten Städte von Untersteiermark. Pettau ist an zwei Eisenbahnen und am Draufusse gelegen, und hat sammt den Vorstädten gegen 3000 Einwohner. Es ist der Hauptort des gleichnamigen Bezirkes mit 44,000 Seelen, der Sitz eines Bezirksamtes, eigenen Bezirks-Gerichtes, eines Steueramtes, und hat überdies eine bedeutende Garnison. Pettau ist und bleibt durch seine geographische Lage aber auch noch für die nächsten Bezirke Rohitsch, Friedau, Luttenberg, St. Leonhardt und Oberradfersburg mehr oder weniger die bedeutendste Stadt und als solche in geringer

räumlicher Ausdehnung der Mittelpunkt einer Bevölkerung von weit über 100,000 Seelen. Nun bestehen für diese ganze Population bloß die 4classige Hauptschule zu Pettau und die 4classige Pfarr-Hauptschule zu Luttenberg, während die zwei Schwesterstädte Marburg und Gills je ein Gymnasium und eine Unterrealschule besitzen. Da heut zu Tage die Ausbildung und Erziehung der Jugend mit der 4. Classe nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann, sind die Familien dieser Population in großer Verlegenheit und bemüht, entweder auf die weitere Ausbildung ihrer Kinder zu verzichten, oder dieselben mit großen Kosten in weit entfernte Orte und in fremde Hände zu geben, oder aber selbst den Ort zu verlassen. Das Bedürfnis nach einer Unterrealschule ist demnach in hohem Grade vorhanden, und ein tiefgefühltes.

Schulen zu gründen und zu dotiren liegt im natürlichen Wirkungskreise der Gemeinden.

Bezüglich der Volksschule obliegt dieses Recht und diese Pflicht den Orts- und beziehungsweise Schulgemeinden.

Mittelschulen müssen aber dadurch, daß sie ein gemeinschaftliches Bedürfnis vieler Gemeinden, ja eines ganzen Landstriches werden, und durch die eine oder andere Gemeinde weder errichtet oder erhalten werden können, die Aufmerksamkeit und Intervention des Landes, sowie die Hochschule wegen ihrer noch größeren Verallgemeinerung die Intervention des Reiches in Anspruch nehmen.

Von dieser Ansicht geleitet, fühlte ich mich bestimmt, meinen Antrag bei dem hohen Landtage einzubringen. Daraus folgt aber noch nicht, daß das Land die diesfälligen Kosten übernehmen müsse. Nach meiner Meinung sollte das Land anregend wirken und die Zunächstbetheiligten nach Verhältnis zur Fondsbildung heranziehen, und nur bei Unzulänglichkeit der Mittel subventioniren. Vielleicht von diesem Gesichtspunkte aus hat der niederösterreichische Landtag seinen Ausschuss beauftragt, im ganzen Lande das Bedürfnis nach Mittelschulen zu erforschen und dann dem Landtage Bericht zu erstatten.

Was nun die vorliegenden Mittel betrifft, so will ich einige derselben andeuten. Die größte Beitragsleistung wird wohl die Commune Pettau zu treffen haben, da sie auch den größten Nutzen haben wird. Die Commune Pettau hat übrigens bereits einen Fond von 5000 fl. durch freiwillige Widmungen beisammen, das Schulgebäude und die Schulzimmer sind bereits vorhanden, die Bürgerschaft von Pettau ist zum guten Theile wohlhabend und im Ganzen opferwillig für humanitäre Zwecke.

Dies sind die Gründe, aus denen ich den hohen Landtag bitte, meinen Antrag zu genehmigen und auch den Landes-Ausschuss bitte, sich der Sache mit Ernst und Eifer anzunehmen.

Landeshauptmann: Der Antrag ist bereits von

10 Herren Abgeordneten mitunterschrieben, und bedarf daher heute der Unterstützungsfrage nicht. Da ohnedies der Landes-Ausschuss beauftragt werden soll, so ist auch bezüglich der formellen Behandlung bereits ein Substrat gegeben. Wünscht Jemand in dieser Richtung Etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich das hohe Haus, sich darüber auszusprechen, ob es diesen Antrag dem Landes-Ausschuss zugewiesen wünsche. Diejenigen Herren, welche dieser Ansicht sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Ferner lag neulich ein Antrag des Herrn Abgeordneten Meßner bezüglich der Verzehrungssteuer-Verpachtung auf. Wünscht der Herr Abgeordnete Meßner seinen Antrag zu begründen?

Abg. Meßner (Handelskammer Leoben): Ich bitte Euer Excellenz, den Antrag vorzulesen.

Landeshauptmann: Der Antrag lautet: (liest den als Beilage B. beige-schlossenen Antrag).

Abg. Meßner: Ueber die Verpachtungen der Verzehrungssteuer sind die Beschwerden wohl im ganzen Lande laut geworden, und insbesondere ist dies in dem vormaligen Brucker Kreise und vorzüglich an der Salzstraße der Fall. Ein eigenthümliches Verhältniß hat dies herbeigeführt, nämlich die verfügte Erhöhung der Salzverschleißpreise in Aufsee hat die Salzerzeugung in Aufsee jährlich um 60,000 bis 70,000 Centner vermindert. Dieses bedeutende Gewichts-Quantum entging sonach der Verfrachtung, der Verdienst für die Frächter blieb aus, und die Consumtion der steuerpflichtigen Artikel verminderte sich wesentlich.

Unter solchen Eindrücken sollten nun die Abfindungen über die Verzehrungssteuer für 1863, 1864 und 1865 ermittelt werden. Daß dieses mißlang, ist wohl leicht begreiflich, weil trotz der nachdrücklichsten Vorstellungen von Seite der hohen Statthalterei eine Ermäßigung der Aufseer Salzpreise rechtzeitig nicht erzielt werden konnte. Kaum war aber die Generalverpachtung im Brucker Kreise vollzogen, so erfolgte sogleich die so lange gewünschte Herabsetzung der Aufseer Salzpreise.

Leider zeigt sich nun, daß die wohlthätigen Folgen dieser Verfügung durch die inzwischen getretene Verpachtung nur dem Verzehrungssteuerpächter zu Gute kommen, weil durch den vermehrten Frachtverkehr die Consumtion sich wesentlich steigerte.

Ja, meine Herren, es herrscht eine allgemeine Verstimmung darüber, daß dieser vermehrte Steuerbetrag zu einer Zeit, wo die äußersten Anstrengungen aller Contribuenten für die bedrängten Staatsfinanzen in Anspruch genommen werden, doch nicht zur Erleichterung dieser, sondern nur zur Bereicherung des Steuerpächters dienen sollen.

Die Verzehrungssteuer-Pflichtigen sind demnach durch dieses Pachtssystem sehr schwer gedrückt, und um diesem

Drucke so viel als möglich zu entgehen, suchen sie ihren Absatz und Verkehr auf das geringste Maß einzuschränken, dagegen aber durch erhöhte Preise sich für die erlittenen Nachtheile schadlos zu halten, was die bedrängte Lage der zahlreichen minder bemittelten Consumenten empfindlich verschlimmert.

Ja meine Herren, es ist im Interesse der Volkswohlfaht, der Steuerfähigkeit, der Ruhe und Ordnung im Lande dringend geboten, diesem Uebelstande abzuhelfen, und nicht noch zwei Jahre die Verzehrungssteuerepächter fortwuchern zu lassen. Die Abhilfe ist möglich, ohne die Staatsfinanzen im Ertrage des durch die Pachtung gesicherten Steuerbetrages zu beeinträchtigen, denn es ist nicht zu bezweifeln, daß die Steuerpflichtigen bei einer neuerlichen bezirksweisen Einvernehmung und Verhandlung sich zur Deckung des erwähnten Verzehrungssteuerbetrages werden bereit finden lassen.

Ich empfehle diesen meinen Antrag dem h. Hause und bitte ebenso Se. Excellenz den Herrn Statthalter um gütige Unterstützung.

Landeshauptmann: Der Antrag ist ebenfalls von einer genügenden Anzahl von Herren Abgeordneten unterschrieben, daher die Unterstützungsfrage nicht mehr zu stellen ist. Es ist im Antrage auch bereits die Form der Behandlung angegeben, in der der Landes-Ausschuß beauftragt werden soll. Wünscht Jemand bezüglich der Form etwas zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wo nicht, so stelle ich die Frage, ob der Landes-Ausschuß damit beauftragt werden soll? Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Se. Excellenz der Herr Statthalter wünscht Interpellationen zu beantworten.

Statthalter Graf Strasoldo: In der am 28. d. M. abgehaltenen 33. Sitzung des hohen Landtages hat der Herr Abgeordnete v. Fevrrer an mich die Interpellation gestellt: „Ob mehrere Gemeinden des Bezirkes Marburg baldigst einer Erledigung ihres im Vorjahre bei der Statthalterei eingebrachten auf die Ausfolgung von National-Anlehens-Obligationen Bezug habenden Gesuches entgegen sehen können, oder aus welchen Gründen ihre Gesuche unerledigt blieben.“

Ich beehre mich nun diese Interpellation mit Folgendem zu beantworten:

Die Verhandlung bezüglich der Ausfolgung der mehreren, und darunter auch der vom Herrn Interpellanten bezeichneten Gemeinden des Bezirkes Marburg gebührenden bekanntlich defraudirten National-Anlehens-Obligationen hat ihren vorschriftsgemäßen, von keiner Seite ungerechtfertigt verzögerten Gang genommen, und es steht, da die diesfälligen Verhandlungs-Acten von Seite der

Finanzbehörde bereits vor geraumer Zeit dem Finanz-Ministerium zur endgiltigen Entscheidung vorgelegt wurden, die eheste Beendigung dieser Angelegenheit in Aussicht.

Daß der fragliche Entschädigungs-Proceß der vielen nothwendigerweise in Betracht gezogenen Vorfragen wegen, — worunter insbesondere die gegen den betreffenden Beamten gepflogene strafgerichtliche Untersuchung und die gegen die schuldtragenden Oberbeamten eingeleitete und durchgeführte Disciplinar-Behandlung — nicht so schnell zum Abschlusse gebracht werden konnte, als es die Wünsche und Bestrebungen der beschädigten Gemeinden erheischten, liegt wohl in der Natur der Sache.

Eine directe, entscheidende Einflußnahme auf den Gang der Verhandlung bezüglich der fraglichen Entschädigungsansprüche von Seite der politischen Behörden war unthunlich; die Statthalterei hat jedoch über die wiederholten diesfälligen Ansuchen der Gemeinden allen möglichen Einfluß aufgeboten, die schwebende Verhandlung baldigst ihrem Ende zuzuführen, und dadurch den vollbegründeten Wünschen der gedachten Gemeinden gerecht zu werden.

Was die Erledigung der im Februar und März 1862 bei der Statthalterei überreichten Gesuche der Gemeinden betrifft, muß ich bemerken, daß das Bezirksamt Marburg in Folge Statthalterei-Auftrages ddo. 18. Februar 1862, Z. 2772, den Gemeindevorsteher von St. Margarethen zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der übrigen theilhaftigen Gemeinde-Vorstellungen von dem Stande der fraglichen Angelegenheit, und den der Realisirung ihrer Wünsche noch entgegenstehenden Umständen in Erledigung obiger Gesuche noch im Monate März 1862 in Kenntniß gesetzt hat, sowie daß dasselbe Bezirksamt über Zuschrift der Finanz-Landes-Direction vom 3. Jänner 1863 mit dem Statthalterei-Erlasse vom 9. Jänner l. J., Z. 370, neuerdings aufgefordert wurde, die betreffenden Gemeinden mit Rücksicht auf die demnächst bevorstehende Entscheidung des Finanz-Ministeriums entsprechend zu bescheiden.

Aus dem Gesagten wolle der Herr Interpellant entnehmen, daß die Statthalterei über die Ansuchen der fraglichen Gemeinden in entsprechender Weise das Amt gehandelt hat; — als Präsident der Finanz-Landes-Direction werde ich mich jedoch bei dem genannten hohen Ministerium wegen Erlangung einer baldigen Entscheidung verwenden. —

Ferner hat in der gleichen Sitzung des hohen Landtages der Herr Abgeordnete Peintinger an mich die Interpellation gestellt: „Welche Mittel die Staatsverwaltung ergriffen habe, oder zu ergreifen gedenke, um den jämmerlichen Zustand der außerordentlich befahrenen Straße

zwischen Bruck und Leoben einstweilen und auf die Dauer zu beheben.“

Ich habe hierauf Folgendes zu antworten: Auf der Reichsstraßenstrecke zwischen Bruck und Leoben, welche unregelmäßig und ohne gehörige Grundirung angelegt ist, hat sich seit dem Aufschwunge der Eisen-Industrie und der Kohlenaussbeute der Verkehr in der überraschendsten Weise so gehoben, daß ein größerer kaum irgendwo stattfinden dürfte.

Die Staatsregierung dieser Erscheinung und dem Bedürfnisse der Industrie Rechnung tragend, hat durch eine Reihe von Jahren zur möglichst befriedigenden Erhaltung und Verbesserung dieser Straße außerordentliche Mittel angewendet; sie ließ auf derselben jährlich im Durchschnitt auf die Currentlasten 45 Kubikfuß Schotter einbetten, während auf andere Straßen nur 5 bis 6 Kubikfuß verwendet wurden; sie hat in den letzten Jahren auf deren Erhaltung allein 18,500 fl. pr. Jahr und Meile verausgabt, während die benachbarten Straßen nur 3,440 fl. pr. Meile in Anspruch nahmen, sie hat im Jahre 1860 die künstliche Bindung des reichlichst angewendeten Deckstoffes durch Walzung mit einer Sonderauslage von 14,000 fl. versucht, sie hat mehrere constructive Verbesserungen an derselben, insbesondere beim Antonikreuz und letztlich am Hohlwege mit dem Aufwande von 26,000 fl. ausführen lassen, und endlich für die Wiederherstellung der vom Eisgange des Jahres 1862 zerstörten Brücken zu Bruck und Leoben 14,080 fl. ausgeben.

So war die Staatsverwaltung bisher bestrebt den Verkehr auf der fraglichen Straße zu erleichtern.

Die Nothwendigkeit der Regelung des Staatshaushaltes hat neuer für dieses Kronland die Herabminderung der durchschnittlichen Dotation für Straßenerhaltung von 435,000 fl. auf 368,760 fl. zur Folge gehabt.

Die Staatsverwaltung, für die Einhaltung dieses Voranschlages verantwortlich, konnte im laufenden Jahre nichts anderes thun, als für die gedachte Straßenstrecke einen möglichst reichlichen Erhaltungskostenbetrag im vorerwähnten Verhältnisse zur Verfügung stellen.

Der offene Zustand der Straße während des Winters und die eingetretene Vermehrung des ohnehin über großen Verkehrs durch die vielen Eistransporte haben die Straße außerordentlich beschädigt.

Um dem hiedurch veranlaßten gegenwärtigen Mißstande zu begegnen, habe ich die Einleitung getroffen, daß der Verbesserung dieser Straße aus dem hiedurch beinahe gänzlich erschöpften Reservefonde 17,000 fl. zur außerordentlichen Schotterbeistellung zugewendet werden. Mehr zu thun, insbesondere diese Straße neu herzustellen

und zu grundiren, ist die Staatsverwaltung nicht in der Lage, bis ihr hiezu die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Ich hoffe, durch die getroffene Verfügung die demaligen Verkehrsschwierigkeiten zu beheben.

Landeshauptmann: Der erste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Bericht des Comité's zur Behandlung der Regierungs-Vorlagen und zwar über den Gegenstand der Kirchenconcurrentz. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

(Zu dem Publikum gewendet.) Wenn es gefällig wäre, sich ein Bißchen nach rechts und links zu ziehen, so würde bei der Thüre nicht ein solches Gedränge entstehen.

Berichterstatter Wannisch (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, im Namen des Comité's für die vier Regierungs-Vorlagen in Betreff des vorgelegten Kirchenconcurrentz-Gesetzes Bericht zu erstatten. (Liest den als Beilage C. beigegebenen Bericht.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte über diesen Gegenstand. Wer wünscht in der General-Debatte über diesen Gegenstand zu sprechen?

Statthaltereirath N. v. Neupauer: Nachdem der Regierung nicht die Gelegenheit geboten war, in dem Comité zur Vorberathung über diese Regierungsvorlage ihre Gründe und Motive zu erörtern, so werden Sie mir gestatten, in gedrängter Kürze dieselben zu beleuchten.

In den ältesten Zeiten bedurfte es bekanntlich bezüglich der Herstellung und Erhaltung der Kirchen und Pfründengebäude keines behördlichen Impulses, keiner Ingerenz des Staates, es wurden die diesfälligen Auslagen durch den frommen Sinn der christlichen Gemeinden, durch einzelne Gläubige anstandslos bestritten. Die dankbare Kirche ehrte derlei Wohlthäter und Gründer mit besonderen Vorzügen und nannte sie Kirchenpatrone. Die vorzüglichsten Rechte und Auszeichnungen, welche solchen Patronen gegeben waren, und deren sie sich theilweise noch zu erfreuen haben, sind beiläufig folgende: daß der Name des Patrons in der Kirche öffentlich in einer Inschrift verewigt wurde, daß dem Kirchenpatrone in der Kirche der Vortritt, sowohl bei öffentlichen Umzügen, als auch sonst bei Kirchenfunctionen gebührte, daß er einen Ehrensitz in der Kirche hatte, daß ihm von der Geistlichkeit das Weihwasser gereicht wurde, daß ihm und seiner Familie in der Kirchengruft eine eigene Begräbnisstätte reservirt blieb, daß er, falls er verarmte, selbst einen Anspruch auf die Unterstützung aus dem Kirchen- und Pfründenvermögen hatte, und endlich, daß er einen Priester dem Bischöfe für die erledigte Kirche oder Pfründe präsentiren konnte. Diesen Rechten stand die Verpflichtung entgegen, die Kirche gegen äußere Feinde zu schützen, und die Kirche und Pfründe in gutem Bauzustande zu erhalten. Eine bestimmte Beitrags-

pflcht, ein aliquoter Theil ist im Kirchenrechte nirgends zu finden, sondern er war verpflichtet, mit den übrigen von der Kirchenpfünde Vortheilziehenden, den Bauzustand zu erhalten und für die Kirche zu sorgen. Der Kirchenschutz durch die Patrone ist in der Folge der Zeit unnothwendig geworden, weil jedes Privat- und öffentliche Eigenthum unter dem Schutze des Staates steht. Die Verpflichtung jedoch zur Erhaltung der Kirchen und Pfründengebäude ist aufrecht geblieben, obgleich die materiellen Rechte der Patrone, nämlich der Anspruch auf Unterstützung bei Verarmung auf den Genuß von Kirchen und Pfründengütern, gänzlich verschwunden sind, und die Vorrechte, die Auszeichnungen in Folge der Zeitverhältnisse auf ein Minimum herabgesunken sind. Das Patronatsrecht ist nunmehr in Folge der geänderten Zeitverhältnisse mehr eine Last geworden, und zwar eine um so größere Last, als durch die fortschreitende Bevölkerung, durch Dotationen von Wohlthätern, durch den fortschreitenden Baukunstsinne die Nothwendigkeit der Vermehrung der Kirchen, die Nothwendigkeit der Vermehrung der Pfründengebäude und der Herstellung der Wirtschaftsgebäude bedeutend gesteigert worden ist.

Die unmittelbare Einflussnahme des Staates ist erst in den 70er Jahren ersichtlich; da ist eine Verordnung vom 4. August 1770 erschienen, wornach die Hand- und Zugroboten bei Kirchen- und Pfründengebäuden den Unterthanen zugewiesen worden sind, die Herrschaften und Grundobrigkeiten jedoch zur Verbeischaffung einiger Baumaterialien nachdrücklichst anzumahnen und auch allfällig maßgeblich zu verhalten sind. Eine zweite Verordnung habe ich gefunden vom Jahre 1782, wo Se. k. k. Majestät zu beschließen geruhten, daß, da der Religionsfond nur vorzüglich auf die Dotirung der Pfarreien geeignet sei, die Kirchengebäude bei den neu zu errichtenden Pfarreien und Localsaplaneien von den Patronen und Grundobrigkeiten, es möge solches das Camerale oder den Studienfonds, oder Particulares betreffen. Eine weitere Verordnung finden wir in dem Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1783, wo es heißt: „Das Gubernium hat sich die a. h. Normalresolution, daß die Pfarrgebäude von den Obrigkeiten und Patronen concurrenter mit den Führen und Arbeiten der Unterthanen und dem peculium ecclesiae, insoweit es ohne Abbruch der täglichen Erfordernisse entbehrlich ist, hergestellt werden sollen, gegenwärtig zu halten.“ Dann ist eine weitere Verordnung vom Jahre 1804, und ich könnte Ihnen noch mehrere solche Verordnungen vorführen, allein ich will Ihre Geduld damit nicht ermüden.

Allein das waren nur Particularverfügungen, einzelne Entscheidungen, die zu Zweifeln, Beschwerden, und auch unrichtigen Auslegungen Veranlassung gegeben haben. Um nun allen diesen Beschwerden und unrichtigen Auslegungen zu begegnen, erschien das Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1807, in welchem die Grundsätze, wie die Kirchen- und Pfründen-

gebäude herzustellen seien, wie die Erhaltung derselben vorzunehmen sei, und in welchem Verhältnisse man zu concurriren habe, ausdrücklich ausgesprochen worden sind, als Normativ, und dieses Normativ ist mit dem Gubernial-Circulare vom 1. Juli 1807 publicirt worden. Nach diesem Normale sind die Concurrenzfactoren bei Kirchenbauten der Kirchenschaz, insoweit er über die Bedeckung der Stiftungen und der currenten Auslagen hinreicht, dann der Patron, und endlich ist die Pfarrgemeinde für d'e Hand- und Zugarbeiten berufen. In Ansehung der Pfarrhofgebäude ist außer diesen beiden Concurrenz-Factoren noch der Pfründner, insoweit er über seine portio canonica, wie es im Gesetze ausdrücklich heißt, einen Ueberschuß genießt, beizuziehen. Sowohl bei Kirchen, als auch bei Pfarrhofbanlichkeiten war übrigens auch vorgeschrieben, daß die Dominien und eingepfarrten Grundobrigkeiten, nachdrücklichst ermuntert werden sollen, die Baumaterialien, wenn nicht gänzlich, so doch theilweise unentgeltlich herbeizuschaffen oder wenigstens sie um den Erzeugungspreis abzulassen. Die Dominien haben sich auch, wie zahlreiche Verhandlungen nachweisen, den Anforderungen der Behörden bereitwilligst gezeigt.

Bei diesen Bestimmungen blieb es bis zum Jahre 1848. Da nun damals bei Aufhebung des Unterthanenverbandes in Folge des Patentes vom 7. September 1848 der Zweifel rege wurde, ob nicht dadurch auch die Beitragsleistungen der Dominien, der Patrone und der Gemeinden aufgehört haben, so erschien mit der Ministerial-Verordnung vom 10. Juni 1849 nachfolgende Verfügung: „Es ist von mehreren Seiten die Frage angeregt worden, welchen Einfluß das Gesetz vom 7. September 1848 auf das Patronatsverhältniß ausübe. Ich bin in der Lage, im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz Nachfolgendes bekannt zu geben: Nach der historischen und rechtlichen Entwicklung des Patronatsverhältnisses steht dasselbe mit den durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen Verhältnissen in keiner Verbindung, sondern es beruht auf Stiftungen, auf Verträgen und selbst bei den sogenannten Neupfarren auf freiwilliger Annahme der ehemaligen Grundobrigkeiten. Es kann daher durch jenes Gesetz nicht als aufgehoben betrachtet werden. Dagegen sind allerdings die durch besondere Gesetze den Grundobrigkeiten als solchen ohne Rücksicht, ob zugleich Kirchenpatronen oder nicht, im ersteren Falle noch insbesondere auferlegten Verpflichtungen insoweit durch das Gesetz vom 7. September aufgehoben, daß der Unterschied im Beitrage und in der Art des Beitrages zwischen der ehemaligen Grundobrigkeit und den Gemeinden wegfällt, und erstere gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu jenem Beitrage und zu jener Leistung zu verhalten ist, welche sie bei der gleichen Vertheilung der Beitragslasten nach dem aus dem landesfürstlichen Maßstabe der Vertheilung sich ergebenden Verhältnisse zu den übrigen Gemeindegliedern trifft. Dessen ist es uner-

läßlich, doch hinsichtlich des Kirchenpatronats den gegenwärtigen Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Die definitive Regelung wird Gegenstand einer besonderen Verhandlung sein. Bis dahin aber haben in jedem Falle einer Kirchenpatronsbelastung die politischen Behörden vorerst im Wege des Vergleiches und freiwilligen Uebereinkommens die Vertheilung der Lasten nach einer den gerechten Verhältnissen unter allen Contribuenten entsprechenden Weise zu versuchen. Kommt diese Vertheilung nicht zu Stande, so sind alle mit größeren Anlagen verbundenen Bauten, Reparaturen oder Anschaffungen einzustellen, und nur die nothwendigsten und unaufschiebbaren der laufenden Ausgaben dem Patronate aufzulasten.

Um nun dieses Provisorium, welches durch das Gesetz vom Jahre 1848 geschaffen wurde, zu beenden und allen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, welche daraus entstanden sind, daß das Patronat nicht mehr Vortheile gewähre, sondern eine Last wurde, ist im Verfolge des obigen Ministerial-Erlasses vom 10. Juni 1849 der vorliegende Gesetzesentwurf dem hohen Landtage zur Berathung vorgelegt worden. Er ist also ein Ausfluß der den Patronen durch diese Verordnung zugesicherten Erleichterung ihrer bisherigen Patronatslast.

In den §§. 1 und 2 der Regierungsvorlage wird die Erhaltung der Kirchen, aus ihrer Dotation, aus ihrem eigenen Vermögen behandelt. In den §§. 3 und 4 wird anschließend an die bisherige Gesetzgebung und zwar nach dem Normale vom Jahre 1807 bestimmt, wie sich bei kleinen Reparaturen und Auslagen bei Pfarrhof- und Wirtschaftsgebäuden zu benehmen sei. Die §§. 5, 6 und 7 normiren die Concurrenz-Verhältnisse des Pfandrückers bei größeren Bau-Auslagen; die §§. 8, 9 und 10 behandeln den Concurrenz-Maßstab des Patronats; §. 11 enthält die Concurrenz der Gemeinde; §. 12 hat jenes Organ geschaffen, welches sich als nothwendig herausstellt, wenn einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen sind. Die Bildung dieses Comité's und seinen Wirkungskreis bestimmen die §§. 13, 14, 15 und 16. §. 17 enthält eine neue gesetzliche Bestimmung bezüglich der Filialkirchen; der §. 18 normirt die Verhältnisse des Meßner-Dienstes; der §. 19 betont die Verpflichtung der politischen Behörde, wenn die technische Oberleitung eines Baues von einem der Contribuenten des Baues gewünscht und angefordert werden sollte. §. 20 ist selbstverständlich.

Die §§. 8 und 11 enthalten unstreitig die wichtigsten Punkte, sie enthalten nämlich das Maß der Verpflichtung sowohl für den Patron als für die Gemeinde. In Steiermark haben wir im Ganzen 566 Patronate; davon entfallen auf die Sektions-Diöcese 350, auf die Lavanter-Diöcese 216. Unter den Pa-

tronen erscheinen: der Landesfürst, respective der Cameralfond mit 22, der Religionsfond mit 186, der Studienfond mit 12, die Bisthümer mit 83, die Stifte mit 80, die Ordens-Convente mit 5, das Montan-Aerar mit 17, die Hauptpfarren mit 63, die Collegial-Capitel mit 15 und Private mit 80. Außer diesen Patronaten besteht noch die Dom- und Stadtpfarre von Marburg, welche unter dem Patronate des Bisthumes Gurk stand; derzeit aber ist die Verhandlung wegen Zuweisung derselben an ein anderes Patronat im Zuge. Unter den Religionsfonds-Patronaten sind der steierische, krainerische und kärntnerische Religionsfond, unter den Bisthümern sind die Bisthümer Sektions, Lavant und Laibach begriffen.

Dieses vorausgeschickt erlaube ich mir, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß im Laufe der Zeit den Patronen wiederholt eine Erleichterung in Aussicht gestellt worden ist, und daß namentlich in dem vorgelesenen Ministerial-Erlasse vom Jahre 1849 denselben eine solche ausdrücklich von Seite der Regierung zugesichert worden ist. Diese Zusage soll nun im verfassungsmäßigen Wege mit Ihrer Zustimmung zur Wahrheit werden. Ich ersuche Sie daher im Namen der Regierung, der Intention derselben Rechnung tragen zu wollen, und beehre mich, Ihnen die Regierungsvorlage zur Annahme zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? Se. fürstliche Gnaden Fürstbischof von Sektions.

Fürstbischof von Sektions: Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen über den letzten Passus des Ausschuß-Berichtes zu machen. Das Kirchen-Patronat ist eine rein kirchliche Institution. Wenn es sich demnach um die Aufhebung des Kirchen-Patronats handeln soll, so kann dies nur von kompetenter Seite, nämlich von der Kirche ausgehen. Aber auch die Zuweisung von Patronats-Rechten kann ebenfalls nur von der Kirche ausgehen. Die Kirche hat von Ursprung an einzelnen verdienten Personen, welche ein Gotteshaus erbaut oder dotirt, oder die Dotation für einen Geistlichen hergegeben haben, in Anerkennung dieser Verdienste das Patronats-Recht verliehen; nur sie kann es daher auch und wieder nehmen und Jemanden Anderen zuweisen. Die Kirche hat niemals dem Patrone Lasten auferlegt und sie war auch niemals entgegen, wenn der Patron sein Kirchen-Patronat zurücklegen wollte, und ich glaube, daß die hohe Regierung vielmehr ersucht werden sollte, kein Hinderniß zu legen, wenn ein Patron sein Kirchen-Patronat zurücklegen will. Aber auch den Gemeinden hat die Kirche niemals Lasten auferlegt, und sie konnte es gar nicht, weil ihr, als einer moralischen Macht, kein physischer Zwang zu Gebote steht. Wenn sich für ein Gotteshaus,

für die Erhaltung eines Gotteshauses oder die Erhaltung eines Geistlichen beim Gotteshause nicht mehr die hinreichenden Mittel vorfinden, so hat der Bischof einfach das Gotteshaus aufgelassen und den Seelsorger abberufen, – und ich schließe nun weiter, wenn die Gemeinden die Erhaltung des Gotteshauses und des Geistlichen gesichert wissen wollen, die ja beide nur ihretwegen da sind, so sollen sie auch die Mittel schaffen, insoweit Mittel nicht schon vorhanden sind.

Ich kann mich demnach mit der Deduction des Ausschuß-Berichtes im letzten Passus desselben nicht einverstanden erklären, stelle aber keinen Antrag, sondern werde mir nur erlauben, gegen die aus diesem Passus hervorgehenden Anträge b) und c) zu stimmen, und ich bitte, meine Herren, daß auch Sie diesen Anträgen Ihre Beistimmung nicht geben möchten. Ich glaube auch nicht, daß die Regierung auf dieses Ersuchen, welches im Punkte b) ausgedrückt wird, eingehen werde, weil die Regierung ganz klüglich in Oesterreich, welches ohnehin an Conflicten eine Menge hat, nicht auch einen Conflict mit der Kirchengewalt wird heraufbeschwören wollen, und dieser Conflict würde ganz gewiß entstehen, wenn von Seite der hohen Regierung, wenn auch auf verfassungsmäßigem Wege, die Aufhebung des Kirchen-Patronates und die Zuweisung der Patronats-Rechte an wen immer einseitig verfügt werden würde. Ein Rechtsstaat, wie Oesterreich nun ist, ist am allermeisten verpflichtet, fremdes Gebiet zu achten, und der kirchliche Boden ist für Diejenigen, die darauf zu gehen nicht gewohnt sind, die darauf nicht gehören, sehr heiß.

Ich wiederhole also, daß ich gegen diese beiden Anträge b) und c) stimmen werde, und ich werde mir dann im Verfolge der Special-Debatte über das Gesetz erlauben, noch einige Anträge zu stellen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rechsauer (Graz): Ich bedauere, daß die Zeit so weit vorgerückt und uns dadurch die Nothwendigkeit auferlegt ist, nur das Allerdringendste und Dasjenige, was unabweislich ist, zu besprechen. Wir sind da auf einen Gegenstand gekommen, der allein Tage zur gründlichen Berathung und Schlußfassung erfordern würde, und doch soll der Gegenstand mit so vielem Anderen heute abgethan werden. Ich hätte auch nicht geglaubt, das Wort in dieser Sache ergreifen zu sollen, ich sehe mich jedoch veranlaßt, nachdem von einer so hochgestellten Seite gegen den Antrag des Ausschusses gesprochen worden ist, nur einige Worte, insoweit ich mich hiezu als Laien, aber zugleich Rechtskundigen, berufen fühle, zu sprechen.

Ich bin weit entfernt, zu verkennen, daß das Patronats-Recht seiner eigentlichen Natur nach ein kirchliches ist, ich bin weit entfernt, zu bestreiten, soweit es die Ehren-

Rechte desselben betrifft, soweit es das *ius inscriptionis*, *ius procum* u. s. w. und wie alle diese Ehrenrechte sind, daß das ein Gegenstand der Kirche ist, daß das Recht, das Weihwasser, den Sprengel gereicht zu erhalten, den Ehrensitze in der Kirche einzunehmen, nicht Sache des Staates sei, sondern daß das der Kirche überlassen bleiben müsse. Allein etwas Anderes ist es, wenn man die Pflichten betrachtet. Die Pflichten sind, wie von meinem hochwürdigen Herrn Borredner selbst bemerkt worden ist, etwas Weltliches. Das Patronat ist mit bedeutenden Lasten, mit Zahlungen verknüpft, und darüber Normen festzusetzen, darüber zu bestimmen, muß eben auch der weltlichen Macht überlassen bleiben.

Es soll nun hier durch ein Gesetz normirt werden, in welcher Weise künftig Dasjenige, was bisher der Patron geleistet hat, auf die Gemeinde übergehen soll. Wenn nun von Seite der Kirche es nicht am Platze gefunden wird, diese gewissen kirchlichen Ehrenrechte an die Gemeinde zu übertragen, so wird die Staatsgewalt und auch der gesetzgebende Körper ganz gewiß dagegen keine Einsprache erheben. Etwas Anderes aber ist es, wenn an die Gemeinde die Last übergehen soll, wenn man die Gemeinde verpflichten soll und will, alle Baulichkeiten auf ihre Kosten zu tragen, und alles Das zu leisten, was aus dem Kirchenvermögen nicht geleistet werden kann. Da, glaube ich, ist es nicht blos Recht, sondern Pflicht der Gesetzgebung, die Gemeinden in Schutz zu nehmen und in gesetzlichen Normen zu bestimmen, wie das zu geschehen habe. Ich halte das für eine Pflicht der Gesetzgebung, weil über Dasjenige, was an weltlichen Gütern zu leisten ist, was die Einzelnen, was die Gemeinden zu zahlen haben, nur die weltliche Gesetzgebung allein competent erscheint. Ich halte daher auch den Antrag des Ausschusses, wie er hier vorliegt, vollkommen correct, und ich hoffe, daß die Regierung auf denselben auch eingehen werde, und ich erwarte von dem gesetzgebenden Körper, vom Reichsrathe, daß diesen Wünschen, wie sie hier ausgesprochen sind, vollkommen Rechnung getragen werden wird. Die Aufhebung des Patronats ist eine Anforderung der Zeit, und wenn von meinem hochwürdigsten Herrn Borredner bemerkt worden ist, daß die Kirche nie Etwas entgegen habe, wenn der Patron sein Patronat zurücklegt, so, glaube ich, wird die Kirche auch Nichts entgegen haben können, wenn man überhaupt die Patronats-Pflichten als erloschen erklären wird, insoferne sie nicht an Jemand Anderen zu übertragen sind.

Allein noch ein weiterer Antrag ist im Absage 2 enthalten, der einen gebührenden Einfluß für die Gemeinden bei der Verwaltung des Kirchenvermögens in Anspruch nimmt. Ich verkenne nicht, daß wir da auf einen außerordentlich wichtigen und, wie eben mein hochwürdigster Herr Borredner bemerkt hat, auf einen heiklichen Boden kom-

men; allein ich halte mich verpflichtet, auch auf diesen Boden zu folgen, wenn auch mit einer Vorsicht, mit welcher man überhaupt auf einem heiklichen Boden geht. Ich sage, der Antrag umschließt auch zugleich, daß man der Gemeinde den gebührenden Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens gewährt. Ich glaube, das ist eine ganz gerechte Forderung, denn die Gemeinde ist schuldig zu zahlen, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht, sie soll und muß daher auch wissen, ob das Kirchenvermögen ausreicht, sie muß sohin Einfluß bekommen auf die Verwaltung des Kirchenvermögens. Wenn ich das als eine Forderung des Rechtes in Anspruch nehme, so glaube ich auch selbst das kanonische Recht für mich zu haben. Es ist nicht neu, daß man dem Laien einen Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens gestattet. Das kanonische Recht erkennt es ebenfalls an, selbst das Concilium Tridentinum. Wenn dieser Einfluß auch in gewisser Richtung jetzt betrahe nur mehr zum Scheine geworden ist, so liegt es doch wenigstens in den Gesetzen, und jetzt, wo man die Gemeinde gegenüber dem Staate selbstständig gestellt hat oder stellen will, ist es, glaube ich, nun eine Forderung des Rechtes und der Billigkeit, daß man sie auch gegenüber der Kirche selbstständig stellt. Man verlangt von der Gemeinde viel für die Kirche, dann gebe man der Gemeinde auch Rechte gegenüber der Kirche, man mache sie nicht bloß zum Zahlenden der Kirche; — ich spreche jetzt nur von den Temporalien, von dem Weltlichen, nicht von dem Geistlichen, — so weit man von der Gemeinde Zahlungen verlangt, muß man ihr Einfluß gewähren.

Ich weiß wohl, daß man sich vielleicht auf das Concordat berufen wird, — es ist das Wort nun von mir ausgesprochen worden — es ist mir der Artikel XXX des Concordates nicht unbekannt und ich weiß, daß man denselben mir hier entgegenstellen dürfte. Allein ich glaube, die Zeit ist gekommen, um Dasjenige, was unhaltbar ist, zu beseitigen, möge es wie immer entstanden sein, und es wäre traurig um einen freien Rechtsstaat, als welchen Oesterreich sich nun gestalten will, wenn er durch vorhergegangene Zustände, durch vorhergegangene Beschluß-Fassungen in seinem Rechte für alle Zukunft gebunden wäre, und wenn ihm entzogen wäre, über den Säckel seiner Staatsbürger zu verfügen, weil eine fremde Hand in denselben einzugreifen beabsichtigt. (Rufe: Sehr gut! und Bravo! Bravo!) Ich würde daher glauben, daß man ungehindert und furchtlos Dasjenige verlangen soll, was man als gerecht und begründet erkennt; welche Hindernisse entgegenstehen mögen, die gesetzgebende Gewalt und die Krone werden sie zu beseitigen wissen. Ich hoffe es und erwarte es. Wenn man das Rechte fordert, so kann man es ungescheut fordern, und es kann einem das Recht nicht versagt werden, wenn es zweifellos begründet ist.

Ich glaube daher, der Antrag, wie er vom Ausschusse gestellt worden ist, ist vollkommen berechtigt und begründet, es muß der Gemeinde, wenn sie eine so große Last übernehmen soll, der gebührende Einfluß gesichert werden, es muß ihr das gegeben werden, was ihr in dieser Richtung gebührt, wenn man von ihr Leistungen verlangt. Ich glaube daher, ohne mich weiter einzulassen und ohne hier darauf einzugehen, ob und inwieferne Conflictte entstehen können — es ist möglich, — aber ich glaube, daß man sich wegen Besorgniß von Conflicten in seinem wichtigsten Rechte unmöglich beirren lassen kann. Ich habe schon einmal bemerkt, wer Rechte verlangt, kann es ungescheut thun, und ich hoffe, eine gesetzgebende Gewalt, wie die der Monarchie Oesterreichs, wird sich nicht scheuen, das zu verlangen, was Recht ist.

Ich hoffe und erwarte daher, daß das hohe Haus dem Antrage des Ausschusses beistimmen werde, der im Wesentlichen dahin geht, daß den Gemeinden der gebührende Einfluß auf das Kirchenvermögen gesichert werde, und daß ihnen, wenn man ihnen die Last des Patronats übertragen will, wenigstens auch insoferne Rechte mitgegeben werden, daß sie ihren Einfluß zur eigenen Controle geltend machen und nicht belastet werden können, ohne daß sie in irgend einer Weise dabei eine maßgebende Stimme haben. Ohne mich weiter einzulassen, wie gesagt, ohne mich auf diesem Felde weiter zu verirren, glaube ich, daß der Ausschuß-Antrag vollkommen gerechtfertigt ist, und ich erwarte und ich ersuche das hohe Haus, daß es demselben beistimme. (Lebhafter Beifall.)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Rhünburg (Groß-Grundbesitz): Nach den Anträgen, welche von Seite des verehrten Ausschusses zur Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Pfründen und Kirchengebäude, gestellt worden sind, bestehen eigentlich in der Hauptsache nur in drei Paragraphen Abweichungen von der Regierungsvorlage. Diese Abweichungen treffen Diejenigen, die dabei theilhaftig sind, empfindlicher gegen den bisherigen Usus. §. 4 der Regierungsvorlage sagt, daß kleinere Auslagen der Pfründner zu tragen haben, und bezeichnet die Auslagen, welche er zu tragen hat. §. 4, wie er vom Comité beantragt worden ist, geht weiter, er legt dem Pfründner auch alle Auslagen zu tragen auf, welche dem Nutznießer einer Sache zu tragen obliegen, das ist eine Erschwerung gegen die frühere Gepflogenheit.

Eine weitere Abweichung ist in den §§. 8 und 10, nämlich den Patronen eine größere Last auferlegt wird, als sie nach dem Gesetze vom Jahre 1807 zu tragen haben. Gehen wir auf die Grundlage des Ganzen zurück, so bleibt

die Grundlage immer das Tridentinische Concilium und das sich darauf basirende Kirchenrecht. Nach dem Tridentinischen Concilium hat der Patron keine Beitragsleistung zu den Kirchenanforderungen zu tragen, und jede Folgerung, die man jetzt hieraus ziehen wollte, daß der Patron eine Last zu tragen habe, ist eine irrige, auf Grundlage des Gesetzes, des Kirchengesetzes. Daß die Regenten Oesterreichs, als Schirmherren der Kirche, sich veranlaßt gefunden haben, im Verlaufe der Zeiten Maßnahmen zu treffen, wodurch den Patronen auch Verpflichtungen auferlegt worden sind, das ist geschehen, dagegen läßt sich nichts einwenden; allein ich glaube nicht, daß man billiger und gerechterweise in der Gegenwart diese Last dem Patrone noch vermehrt auferlegen könne. Daher bin ich der Meinung, daß der Antrag der Regierungsvorlage am zweckmäßigsten wäre.

Es ist weiter der Antrag gestellt, daß die hohe Staatsverwaltung ersucht werde, ehemöglichst ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, durch welches das Kirchenpatronat aufgehoben werde. Das konnte eigentlich schon nach dem Kirchengesetze seit Jahrhunderten geschehen, es war nur dies eine Hinderniß, daß die Staatsverwaltung es nicht hat angehen lassen. Ich glaube, man solle ersuchen, es möge dem freien Uebereinkommen überlassen werden, das Kirchenpatronat aufzuheben, aber man kann da nicht einen Zwang aussprechen, daß die Kirche das Patronat wieder an Jemand andern übertragen müsse. Es ist ganz im freien Rechte der Kirche gelegen, wem sie diese Patronatsrechte alsdann zuweisen wolle.

Es ist von einem der verehrten Herren Vorredner gesagt worden, man müsse den eingepfarrten Gemeinden einen Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens gestatten. Dieser Grundsatz ist schon seit Jahrhunderten festgehalten, denn die Kirche hat ja sogenannte Kirchenpröpste eingesetzt; die Kirchenpröpste sind diejenigen, welche die Verwaltung des Kirchenvermögens in erster Linie zu führen haben. Es wird sich nur um eine solche Modification der Bestimmungen handeln, welche für diese Kirchenpröpste gegeben werden sollen, wie sie bei der Prüfung der Kirchenrechnung vorgehen sollen. Es ist also mit dem, was man beantragt hat, eigentlich nichts Neues vorgeschlagen. Dies sind die allgemeinen Bemerkungen, die ich mir zu machen erlauben wollte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Wanniſch: Ich will das Wesentliche von dem, was im hohen Hause bereits gesagt worden ist, nur ganz kurz zusammenfassen.

Es ist von Seite des Herrn Regierungs-Commissärs

constatirt worden, daß die österreichische Gesetzgebung das Patronat zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht, die Bestimmungen darüber nach den Zeitläuften, wie es eben nothwendig war, mehr und mehr ausgebildet, und so auf den Standpunct gebracht hat, auf welchem es bis zum Jahre 1848 blieb. Der Ministerial-Erlaß vom Jahre 1849 hat nun den Landesregierungen anheimgegeben, im Vergleichsweg die Lasten, welche an den Patronatsrechten kleben, so weit als möglich zu mildern; eine directe Bestimmung, wie das geschehen solle, ist nicht darin enthalten. Jedenfalls ist aber dadurch, daß dem einen Verpflichteten eine Erleichterung verschafft werden soll, noch nicht ausgesprochen, daß einem anderen Verpflichteten eine größere Last aufgebürdet werden solle.

Diesen Standpunct festhaltend hat sich daher das Comité bestimmt gefunden, die Regierungsvorlage in dieser Richtung, so weit es entsprechend war, abzuändern.

Was den weiteren Standpunct betrifft, so ist bereits ausgesprochen worden, was man bisher auszusprechen vermieden hat, nämlich das Concordat. Es ist im Art. XII des Concordates selbst der weltlichen Macht eine Gesetzgebung oder wenigstens das Richteramt über Patronate gewährt worden. Obwohl man dem Concordat nicht vorwerfen kann, daß dasselbe die beiden Factoren, die sich in diesem Vertrage geeinigt haben, gleichmäßig behandelt habe, so ist hier doch der weltlichen Macht ein Richteramt bei solchen kirchlichen Gegenständen reservirt.

Was die Auslassungen des Herrn Grafen Rhünburg betrifft, so sind dieselben in das Specielle eingegangen, und es wird Gelegenheit sein, bei der Specialdebatte darauf zurückzukommen.

Landeshauptmann: Ist es gefällig, den Titel des Gesetzes zu lesen?

Berichterstatter Wanniſch (liest den Titel des als Beilage D. beigefügten Gesetzesentwurfes.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Titel zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Titel zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche die Aufschrift (liest dieselbe nochmals) annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Wanniſch (liest): „Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Eingang etwas zu bemerken. (Niemand meldet sich.) Jene Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Wanniſch (liest §. 1 in der Beilage D.) Dieser Paragraph ist mit dem Paragraph der

Regierungs-Vorlage gleichlautend. Zu der einzigen Auslassung rücksichtlich der Beischaffung der Kirchen-Paramente hat sich der Ausschuss bestimmt gefunden, weil hiefür keine weltlichen Concurrenz-Gesetze bestanden haben.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler W a n n i s c h (liest §. 2 in der Beilage D.) Dieser Paragraph ist im Einklange mit §. 2 der Regierungs-Vorlage.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über §. 2 für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler W a n n i s c h (liest §. 3 in der Beilage D.) Ist im Einklange mit der Regierungs-Vorlage.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich den §. 3 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 3 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler W a n n i s c h (liest §. 4 in der Beilage D.) Hier ist eine Aenderung gegenüber dem §. 4 der Regierungs-Vorlage, indem es dort heißt: „Kleinere Auslagen, die jedem Miether aus Eigenem zu tragen obliegen“ und dann die einzelnen Gegenstände beispielsweise aufgeführt sind. Die beispielsweise aufgeführten Verpflichtungen sind solche, die nach dem bürgerlichen Gesetzbuche jedem Fruchtnießer, nicht dem Miether als solchen obliegen; daher hat sich das Comité berufen gefühlt, diesen Paragraph dem bürgerlichen Gesetzbuche gemäß zu präcisiren und ganz einfach die Textirung so auszusprechen, wie sie hier im §. 4 des Gesetzentwurfes enthalten ist.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Fürstbisch of von Seckau: Ich finde, daß dieser Paragraph nach der Fassung des Ausschusses weiter geht, als wie nach der Fassung der Regierungs-Vorlage, und ich finde auch, daß diese Fassung unrichtig ist, und zu manchen Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben kann. Es ist wohl der Pfründner der Fruchtnießer, allerdings; allein wir dürfen hier nicht vergessen, daß es sich hier auch um die Verpflichtung solcher Pfründner handelt, die keine andern Einkommen haben, als die trockene, wirklich miserbare Congrua von 300 fl. und vielleicht noch 200 fl. dazu, womit sie einen Kaplan ganz erhalten müssen; und

ich finde die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, wie gesagt, zu unbestimmt. Ich werde mir erlauben, einen Paragraph zu citiren, der hier am meisten Anwendung finden dürfte. Im §. 513 des bürgerlichen Gesetzbuches heißt es: „Der Fruchtnießer ist verbunden, die dienstbare Sache als ein guter Haushälter in dem Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten, und aus dem Ertrage die Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu besorgen.“ Nun ist ja hier nicht bestimmt, welches Maß von Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen gemeint ist, man kann in den Paragraph sehr viel hineinlegen, und man kann auch wieder sehr wenig hineinlegen. Ich glaube, daß diese Bestimmung zu sehr vielen Rechtsstreitigkeiten und sehr vielen Belästigungen der Pfründner Anlaß geben würde. Ich finde hingegen die Fassung nach der Regierungs-Vorlage viel bestimmter; wenn auch der Pfründner nicht Miether sondern Fruchtnießer ist, so wird hier nur beispielsweise der Miether angeführt. Die Regierungs-Vorlage sagt: „Kleinere Auslagen“, — es heißt „kleinere Auslagen“, während es in der Fassung des Ausschusses überhaupt „Auslagen“ heißt — „die jedem Miether aus Eigenem zu tragen obliegen, als“ — es werden nun Beispiele angeführt, aus welchen man weiter deduciren kann, daß es sich hier überhaupt nicht um größere Auslagen, sondern um kleinere handelt, die auch jeder Pfründner mit seiner Congrua erschwingen kann; — „als für Rauchfangkehrersbestellung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Defen, Ausbesserung der Thüren und Schlösser u. s. w.“ hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

Ich würde mir daher erlauben zu beantragen, es möge das hohe Haus diesen Paragraph nach der Fassung der Regierungs-Vorlage annehmen. Besser dotirte Pfründen haben auch vielmehr solche kleinere Auslagen zu bestreiten, weil ihre Gebäude viel weitläufiger sind, während gering dotirte, nur mit der Congrua dotirte Pfründen auch im Stande sind, diese kleineren Auslagen zu bestreiten, nicht aber größere Auslagen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Fürstbisch of von Lavant: Das hohe Haus hat sich bisher, so oft es sich um berechnigte Interessen der Cultur, der Humanität, des Landes, ja selbst einzelner Individuen handelte, nicht nur billig und gerecht, sondern auch wahrhaft großmüthig bewährt. Um das Nämliche, — nicht eigentlich um Großmuth, sondern um die nämliche Billigkeit und Gerechtigkeit bitte ich auch jetzt das hohe Haus für die Kirchen-Pfründen. Es kommt mir vor, wenn ich nur einen flüchtigen Blick auf die Vorlage des Ausschusses im Entgegenhalte zur Regierungs-Vorlage werfe, es kommt

mit vor, daß dieselbe weit hinter der Regierungs-Vorlage, eben was Billigkeit und Gerechtigkeit betrifft, zurückbleibe. Wie gesagt, nur um Billigkeit ersuche ich im Namen der Pfründner, und um keine irgendwie gestalteten Privilegien. Denn auch ich halte die Zeit für vorüber, die Zeit nämlich für unberechtigte Ausnahmstellungen.

Was den §. 4 in specie betrifft, so weiß ich schon einmal nicht, warum in der Ausschuß-Vorlage das Wort „kleinere“ ausgeblieben ist. Ich könnte einen Grund dafür nur in dem Umstande finden, wenn sich allenfalls in neuester Zeit das Einkommen der Pfründner wesentlich gebessert hätte, was, wie Jedermann bekannt ist, in Folge allgemein bekannter Zeitverhältnisse und Umstände nicht nur nicht, sondern eben das Gegentheil der Fall ist.

Dann finde ich, daß die Regierungs-Vorlage sich auf das eben schon citirte Gesetz vom Jahre 1807 stützt, welches ebenfalls diese Detailbestimmungen in sich aufgenommen hat, und ich finde keinen Grund, warum eben jetzt davon abgegangen werden sollte, weil mir denn doch die Möglichkeit vorzuliegen scheint, wie eben auch mein hochwürdigster Herr Vorredner bemerkt hat, die Möglichkeit zu Rechtsfreiheiten und die Möglichkeit, daß denn doch die Pfründner, wenn es sich um Reparaturen an Pfründen- und Wirthschaftsgebäuden handelt, in viel zu empfindlicher Weise in's Mitleid gezogen werden könnten.

Deßwegen stimme ich für die Beibehaltung der Regierungs-Vorlage, und ersuche das hohe Haus, dieselbe anzunehmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über den §. 4 das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Die Regierung hat den Ausdruck „Miether“ gewählt, weil der Fruchtnießer zu größern Auslagen verbunden ist, und zu solchen der Pfründner nicht verpflichtet werden kann, weil er auch nach dem Normale vom Jahre 1807 nicht dazu verbunden war.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über §. 4 für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichtserstatter das Wort.

Berichtserstatter Wannisch: Es ist jedenfalls von Seite sehr kompetenter Herren Vorredner anerkannt worden, daß der Pfründner Fruchtnießer ist, und weil er Fruchtnießer ist, ist er eben nach dem von einem der hochwürdigsten Herren Vorredner angezogenen Paragraph des bürgerlichen Gesetzbuches nicht weiter zu Herstellungen von kleineren Ausbesserungen seiner Pfründe, resp. der Pfarrhofgebäude verpflichtet, als sein Auskommen reicht. Man war eben im Comité besorgt, daß man mit der Stylisirung des Gesetzes vielleicht den minder und gering dotirten Pfründner zu sehr

belasten würde, wenn man ihn rein als Fruchtnießer behandelte. Allein es fließt eben aus der Natur der Fruchtnießerung und aus den angezogenen Gesetzen, daß die Herstellungspflicht des Fruchtnießers nicht weiter reicht, als der Ertrag geht. Ist nun, wie von Seite der Herren Vorredner anerkannt wurde, eine solche Pfründe da, die nur aus der trockenen Congrua besteht, so wird der Pfründner ohnehin nichts oder sehr wenig von solchen Herstellungen auf sich haben. Jedenfalls aber sind gerade die Aufzählungen, wie sie im Hofdekrete vom Jahre 1807 vorkommen, ihrer Natur nach solche, welche dem Fruchtnießer und nicht dem Miether obliegen, und daher hat sich das Comité bestimmt gefunden, consequent nach den Anforderungen, die an den Pfründner gestellt werden, §. 4 der Regierungs-Vorlage abzuändern, und so zu stylisiren, wie er hier dem hohen Hause zur Annahme empfohlen wird.

Landeshauptmann: Der Antrag des hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs von Seckau bezüglich §. 4 ist als Gegenantrag zur Grundlage der Abstimmung zu nehmen; ich bringe ihn daher zuerst zur Abstimmung. Nach dem Wortlaute der Regierungs-Vorlage lautet der §. 4 (liest): „Kleinere Auslagen, die jedem Miether aus Eigenem zu tragen obliegen, als für Rauchfangkehrers-Bestellung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Döfen, Ausbesserung der Thüren und Schlösser u. s. w., hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.“ Diejenigen Herren, welche diese Textirung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Rufe: Unterstüzung.) Ich glaube, die Regierungs-Vorlagen brauchen, wenn auf dieselben zurückgegangen wird, keine Unterstüzung. (Rufe: Ganz richtig.) Ich bitte also nochmals diejenigen Herren, welche den §. 4 nach der Regierungs-Vorlage annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Es ist die Minorität.

Der Paragraph nach dem Antrage des Ausschusses lautet (liest §. 4 in der Beilage D.) Diejenigen Herren, welche diese Textirung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Es ist die Majorität.

Berichtserstatter Wannisch (liest §. 5 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wer wünscht zu §. 5 das Wort zu ergreifen?

Fürstbischof von Seckau: Ich muß mich hier auch wieder gegen das zweite Alinea des Paragraphen nach der Ausschußfassung aussprechen. Ich finde dies eine sehr vezatorische Maßregel gegen den Pfründner, und Sie haben, meine Herren, schon oft Ihre Stimme gegen vezatorische Maßregeln ergriffen. Ich finde die Maßregel vezatorisch, weil da der Pfründner vor einer ganzen Commission erscheinen soll, um über sein Einkommen Auskunft zu geben. Man greift schon sehr unlieb

zur Feder, wenn man sein Einkommen nur auf ein Blatt Papier gegenüber der Steuerbehörde bringen soll; wie lästig muß es nun für den Pfründner sein, wenn er da vor einem ganzen strengen Tribunale erscheinen und da Red und Antwort über sein Einkommen geben soll. Ich glaube, daß die Bestimmung, wie die Regierungsvorlage sie enthält, zur Bemessung des Einkommens des Pfründners genügend ist. Es heißt in der Regierungsvorlage: „Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben kirchliche Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmäßig ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. De. W. abwirft.“ Die Fassionen sind von der Staatsbuchhaltung adjustirt, und die war von jeher gewohnt, sie recht hoch zu spannen, weil die Pfründenfassung eben die Grundlage bei Bestimmung der Congrua-Ergänzungen bildet, welche der Pfründner für sich oder seine Kaplanen aus dem Religionsfonde zu erhalten hat; weil die Pfründnerfassung ferner die Grundlage für Steuerbemessungen, für die Aequivalent-Steuer, für die Einkommensteuer und so weiter zu bilden hat, und man bekanntlich bei Bestimmungen von Grundlagen zur Steuerbemessung nicht durch die Finger sieht.

Ich würde mir also auch hier erlauben, den Antrag zu stellen, das hohe Haus möchte diesen Paragraph nach der Regierungsvorlage annehmen, nur würde ich noch einen Bellsatz dabei machen, wonach §. 5 so lauten würde: „Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmäßig ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. De. W. abwirft. Die Fassion muß von der politischen Behörde, von dem Patron und von den betreffenden Gemeindevorständen bestätigt sein.“

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen, und bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Wannisch: Es ist bekannt, daß die Fassionen sich auf die Vorschrift eines sehr alten Gesetzes gründen und wohl nicht immer mit der gehörigen Umsicht oder vielmehr Vorsicht dabei zu Werke gegangen wurde. Die Controle, welche die Behörden dabei geübt haben, war eine zu leicht gehaltene. Daher ist es jedenfalls entsprechend gewesen, daß man, nachdem ein Jahreseinkommen als Census zur Beitragsleistung bestimmt wurde, eine solche Darstellung des Einkommens bezweckte und festsetzte, welche vertrauenerweckend für alle dabei theilhaftigen Factoren ist.

Es stehen dem Pfründner gegenüber: das Kirchenvermögen, der Kirchenpatron und die Gemeinde. Es ist daher allen drei Factoren das möglichste Interesse zu

wahren, und bei der Darstellung dieses Jahreseinkommens die Einflußnahme zu sichern. Man hat daher das am sichersten zu erreichen gefunden, wenn man die Commission aus allen Theilhaftigen zusammensetzt. Was von Seite des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Seckau vorgeschlagen wurde, ist in der Wesenheit eigentlich dasselbe; es sollten nur die bereits vorhandenen Fassionen der Prüfung einer solchen Commission, wie das Comité hier festgesetzt hat, unterzogen werden, und es wird daher in Wesenheit keine Veränderung in jenem Antrage erreicht und ob nun das Eine oder das Andere angenommen wird, so wird es zu demselben Ziele führen.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag Sr. fürstlichen Gnaden zur Unterstützung, insofern er einen Zusatz zur Regierungsvorlage beantragt. Der erste Satz bleibt nach der Regierungsvorlage und dann käme der Zusatz: „Die Fassion muß von der politischen Behörde, von dem Patron und von den betreffenden Gemeindevorständen bestätigt sein.“ Bezüglich dieses Zusatzes stelle ich die Unterstützungsfrage. Diejenigen Herren, welche denselben unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Es kommt sonach der §. 5 nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage zur Abstimmung:

„Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben kirchliche Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmäßig ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. abwirft. Die Fassion muß von der politischen Behörde, vom Patron und den betreffenden Gemeinde-Vorständen bestätigt sein.“ Jene Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Wannisch (liest §. 6 in der Beilage D.) Dieser Paragraph ist gleichgehalten mit dem entsprechenden Paragraph der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den §. 6 das Wort zu ergreifen. (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Jene Herren, welche den §. 6 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Wannisch (liest §. 7 in der Beilage D.) Es ist hier nur insofern eine Abweichung von der Regierungsvorlage, als zur Verdeutlichung aufgenommen wurde, daß die Urkunde unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzunehmen sei. Der Baubrief als solcher ist auch schon nach den Vorschriften und Regulativen des Jahres 1807 festgesetzt gewesen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den Paragraph zur Abstimmung. Jene Herren, welche den §. 7

annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler W a n n i s c h: (liest §. 8 in der Beilage D.) Bei der Aenderung, die das Comité für die Regierungsvorlagen gegenüber dem Antrage der Regierungsvorlage im §. 8 vorgenommen hat, hat sich dasselbe vor Augen gehalten, daß der Patron nach der bisherigen Gesetzgebung als derjenige angesehen worden ist, welcher seiner Natur nach und nach den bisher bestandenen älteren Verordnungen berufen ist, diese Auslagen zu tragen; und er war auch nach der bisherigen Gesetzgebung allein als solcher angesehen worden. Die Gemeinde, dieser andere Factor, ist zu anderen Beitragsleistungen, als zu Hand- und Zugarbeiten nicht in Anspruch zu nehmen gewesen. Die Gesetzgebung hat nun befunden, mit dem Ministerial-Erlasse vom Jahre 1849 eine Erleichterung für die Patrone in dieser Beziehung anzustreben, und hat dem Patrone nur den 4. Theil jener Baukosten, welche durch das Kirchen- und Pfründen-Vermögen nicht gedeckt sind, nach Ausscheidung der Hand- und Zugarbeiten zugewiesen. Ich muß aber zur Rechtfertigung darauf aufmerksam machen, daß die Do minien, welche nun entfallen sind, zwar nicht verpflichtet waren, die Materialien unentgeltlich zu stellen, jedoch immer angegangen wurden, solche zu geben und sie allfällig auch geleistet haben; daher für die Patrone kein gesicherter Rechtsanspruch bestand, daß sie fordern konnten, in dieser Beziehung geschützt zu sein. Aber eben darum geht eine solche nicht bestandene Verpflichtung nicht consequent auf einen andern Factor der Concurrenz über, und es ist wohl zu bedenken, daß die Gemeinden eben durch die neuen Gesetze in jeder Beziehung und insbesondere auch selbst durch die Durchführung des Gemeindegesetzes größere Lasten übernehmen, wenn sie sich selbstständig bilden, wenn sie ein kräftiges Gemeindeleben formiren und allen den Anforderungen gerecht werden wollen, welche ihnen das Gesetz nur im selbstständigen Wirkungskreis aufgelegt hat.

Wenn Sie nun andrerseits auch noch in Anspruch genommen werden, wie es nicht zu vermeiden ist, und wie es auch bereits bei einer andern Gelegenheit im hohen Hause vorgekommen ist, daß man sie in Schulangelegenheiten in einem größeren Maßstabe, als sie früher dazu verpflichtet waren, in Anspruch nimmt, wenn man auch noch erwägt, daß sie in Bezug auf die Straßen-Angelegenheiten in der Folge fast der alleinige Theil sein werden, der den größten Theil der Bezirks- und Gemeindestraßen zu tragen hat, so fällt auf dieselben eine solche Masse von Lasten, daß es wohl sehr bedenklich ist, wenn man ihnen eine neue Last aufbürdet, die sie bisher nicht gehabt haben; daher jeder gesetzgebende Factor, der dabei theilhaftig ist, zur reiflichen Erwägung aufgefordert ist, hier nicht weiter zu gehen, als höchst nothwendig ist. Wenn nun andrerseits der Patron eine gesetzliche

Verpflichtung hat, so kann es sich nur darum handeln, ihm eine Erleichterung zu verschaffen, und die Folge davon war, daß sich das Comité bestimmt gefunden hat, die übrigen durch das Kirchen- und Pfründenvermögen nicht gedeckten Kosten zwischen beiden Concurrenten, dem Patrone und der Gemeinde, zu theilen. Daher ist der Paragraph in der Fassung, wie er hier vorkommt, vom Comité beschlossen worden.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath R. v. Reupauer: Der §. 8, wie er jetzt vorgelesen worden ist, steht mit dem §. 11 in untrennbarer Verbindung; ersterer normirt die Verpflichtung des Patronen, letzterer die der Gemeinde. Die Regierungsvorlage weist dem Patrone den dritten Theil des Aufwandes nach Abschlag des disponiblen Kirchen-Vermögens und Pfründen-Einkommens, dann des Werthes der Hand- und Zugarbeiten zu. Diese Concurrenz-Leistungen werden abgezogen, und der verbleibende Aufwand wird zu einem Dritttheile dem Patrone zugetheilt. Nach dem Ausschüßantrage dagegen wird der gesammte Aufwand mit den Fuhr- und Handarbeiten zusammen geworfen, und die Hälfte davon dem Patrone, die andere Hälfte der Gemeinde zugewiesen.

Bei Formulirung des §. 8 hat sich die Frage aufgeworfen, ob überhaupt ein aliquoter Theil ausgeworfen werden solle? Hätte es sich nicht darum gehandelt, dem Patrone die Last zu erleichtern, so wäre die Bestimmung eines aliquoten Theiles ganz überflüssig gewesen, wenn man gesagt hätte: nach Abzug des Kirchen-Vermögens, des Ertrages der Pfründe und der Fuhr- und Handarbeiten, welche die Gemeinde treffen, bleibt das Uebrige dem Patrone. Allein nachdem die Regierung im Erlasse vom Jahre 1849 dem Patrone eine Erleichterung zugesichert hat, wollte sie auch dieser Zusicherung gerecht werden. Was nun die Bestimmung des aliquoten Antheils, welcher dem Patrone zugewiesen werden soll, betrifft, so ist man von der Anschauung ausgegangen, daß derjenige Concurrent mehr tragen solle, der von der Kirche größere Vortheile hat. Nun wer hat denn größere Vortheile, hat der Patron die mehreren Vortheile oder die Gemeinde? Daß die Kirchen für die Gemeinden sind, wird wohl Niemand bezweifeln, daß die Gemeinde mit der Kirche in den nothwendigsten und wichtigsten Lebens-Beziehungen in engster Verbindung steht, liegt wohl auch außer Zweifel; es ist daher auch die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der Kirche und ihrer Diener wohl zunächst Aufgabe der Gemeinde. Daß der Patron weit weniger Vortheile hat, als die Gemeinde, ist selbst dann unverkennbar, wenn er Gemeindeglied ist, denn er sammt seinen Hausgenossen ist doch der bei weitem geringere Theil gegenüber den

übrigen Gemeinde-Mitgliedern. In älteren Jahren, wo noch das Patronats-Verhältniß ganz nach dem Kirchenrechte behandelt wurde, war der Patron zu gar keinem aliquoten Theil verpflichtet. Hat er die Patronatslasten nicht erfüllen können, so wurde ihm nur ein Mitpatron gegeben; hat er die Patronatslast nicht erfüllen wollen, so wurde ihm das Patronat entzogen. Ein aliquoter Theil wurde ihm nie zugemessen, sondern er war mit Allen, welche von der Kirche Vortheil ziehen, zur Herstellung und Erhaltung der Kirche und Pfründen-Gebäude verpflichtet. Nach der Gesetzgebung vor dem Jahre 1807, wie ich früher speciell die Verordnung anzuführen die Ehre hatte, hat der Patron factisch nur ein Drittel der Professionisten-Arbeiten getragen, die Materialien haben die Dominien und die eingepfarrten Grund-Obrigkeiten geleistet, und die Pfarrgemeinden haben die Hand- und Fuhr-Arbeiten prästirt. Nach dem Gesetze vom Jahre 1807 ist der Patron, wenn auch nicht eine obligatorische Leistung für die Dominien ausgesprochen worden ist, doch durch die factischen Leistungen der Grund-Obrigkeiten und eingepfarrten Dominien erleichtert worden. Was die Zeit seit 1848 betrifft, so habe ich auch die Ehre gehabt, den Ministerial-Erlaß vom Jahre 1849 vorzulesen, wo es den Behörden zur Pflicht gemacht worden ist, um die Patronatslast zu erleichtern, Vergleiche anzustreben, und die Baubewilligungen nur auf unaufschiebbare Bauten zu beschränken. Der Patron oder dessen Vorfahren haben die Kirchen und Pfarrgebäude erbaut, nun soll der Patron, weil die Bevölkerung sich vermehrt hat, weil durch diese vermehrte Bevölkerung eine größere Zahl von Geistlichen erforderlich wurde, für eine Wohlthat, die er seinerzeit der Gemeinde gegeben hat, gestraft werden; wo liegt da, meine Herren, die Billigkeit?

Aber abgesehen davon, daß die Kirchen für die Gemeinden sind, bitte ich auch wohl zu erwägen, daß auch durch die Regierungsvorlage den Gemeinden greifbare Vortheile zugeführt worden sind, und daß die Tragweite der Gemeinden in den ihnen zugemutheten größeren Leistungen wohl berücksichtigt und erwogen worden ist. Nach der bisherigen Gesetzgebung hatte die Gemeinde nie einen Anspruch auf das Kirchen-Vermögen, sondern das Kirchen-Vermögen, das *peculium ecclesiae* war immer nur zu Gunsten des Patronen und der Pfründner verwendbar. Nehmen wir z. B. an, es wäre ein Bauaufwand von 900 fl. nothwendig und nach der Eindrittel-Einheitlung, wie sie früher bestanden hat, entfielen 300 fl. auf Professionisten, 300 fl. auf Materialien und 300 fl. auf die Hand- und Zugarbeiten, und es bestünde ein Kirchen-Vermögen von 700 fl., so hatte nach der bisherigen Gesetzgebung nur der Patron und der Pfründner auf das Kirchen-Vermögen Anspruch, und sie durften im gegebenen

Falle gar nichts beitragen, weil das disponible Kirchen-Vermögen zu seiner Disposition vorhanden war, dagegen die Gemeinden ihre 300 fl., nämlich die verwertheten Fuhr- und Handarbeiten, jedenfalls prästiren mußten. Es ist somit durch die gegenwärtige Regierungsvorlage, nach welcher die Gemeinden auch an dem Kirchen-Vermögen Theil zu nehmen haben, denselben jedenfalls ein bedeutender Vortheil zugewendet worden.

Einen ferneren Vortheil hat die Gemeinde dadurch, daß früher die eingepfarrten Dominien und Grund-Obrigkeiten nie einen bestimmten Betrag leisteten; denn sie waren wohl vor dem Jahre 1807 verpflichtet, nach dem Jahre 1807, nach dem vorletzten Normale aber waren sie nicht obligatorisch verbunden, sondern nur zu freiwilligen Leistungen in Anspruch genommen. Nun tritt aber das Dominium, die Grund-Obrigkeit, als Gemeinde-Mitglied ein; es muß also nach dem Gesetze die Grund-Obrigkeit, es muß das Dominium, wenn es begütert ist, sicherlich das Viertel, vielleicht das Drittel der Communalsteuer zahlen, und so wird der Betreffende nicht nur als Patron mit seinem Drittel in Anspruch genommen, sondern auch mit einem, vielleicht zwei Drittel, noch bei der Concurrrenz der Hand- und Zugarbeiten in Anspruch genommen. Ich glaube also, wenn der Patron in der Gemeinde begütert ist, so ist er ohnedies sehr belastet; ist er es nicht, sowie bei allen Studien- und Religionsfonds, welche ganz ferne von der Kirche sind, und an und für sich gar keinen Vortheil von der Kirche haben, weil sie derselben eben zu ferne stehen, soll er diesen bedeutenden Betrag mit der Hälfte mit Inbegriff der Fuhr- und Handarbeiten zahlen. Ich glaube, das liegt doch nicht an der Grenze der Billigkeit, und zwar um so weniger, als derlei Fonde auch in der Regel ab *aerario subventionirt* werden, mithin in letzter Auflösung sämtliche Concurrenten treffen.

Ich bitte daher, meine Herren, bei diesen beiden wichtigsten Paragraph-Bestimmungen die Tendenz der Regierung wohl im Auge zu behalten, nach welcher einerseits das Patronat erleichtert werden soll, während andererseits die Gemeinden durch die ihnen zugewiesenen Vortheile gewiß nicht überbürdet sein dürfen.

Fürstbischof von Lavant: Ich halte die Bestimmung im Ausschufsantrage für die Patrone aus einer doppelten Ursache für drückend; 1. deshalb, weil dieser Antrag, während die Regierungsvorlage bestimmt, die Patrone hätten nur ein Drittel des Aufwandes auf sich zu nehmen, ihnen die Hälfte aufbürdet, 2. aus dem Grunde, weil im Antrage des Ausschusses der Passus ausgelassen erscheint, der in der Regierungsvorlage vorkommt, nämlich im zweiten Alinea: „dann des Werthes der Zug- und Handarbeiten.“

Es ist sich früher auch vom Hrn. Berichterstatter auf die vorig bestandenen Gesetze berufen worden, insbesondere auf das vom Jahre 1807. Nun, die vorigen Gesetze, namentlich ein Hofdecret vom Jahre 1818, bestimmen eben auch, daß die Pfarrgemeinden nach den bisher bestandenen Verordnungen unter steter Beobachtung derselben mit der unentgeltlichen Hand- und Zug-Robot zu gezogen werden sollen; folglich war die Pfarrgemeinde nach den früher bestandenen Gesetzen allein verpflichtet, die vorgeschriebenen Hand- und Zugarbeiten zu bestreiten. Nach dem Antrage des Ausschusses entsiele dieses, und würden, wie gesagt, ungeachtet die Patrone die Hälfte zu tragen hätten, auch diese früher nun der Gemeinde obliegenden Beiträge unter beiden getheilt werden, was ich eben auch nicht für billig halte. Daher stimme ich auch für die Beibehaltung des Paragraphes der Regier-Vorlage.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Karnitschnig (L. u. B. Liegen): Von Seite des Hrn. Regierungs-Commissärs wurde die Regier-Vorlage nach meiner Ansicht vollkommen begründet; es hat jedoch Niemand den Antrag der Regier-Vorlage aufgenommen.

Landeshauptmann: Der hochwürdige Fürstbischöf von Lavant hat eben diesen Antrag gestellt.

Abg. Karnitschnig: Meines Wissens nicht; wenn das nicht der Fall ist, stelle ich diesen Antrag.

Fürstbischöf von Lavant: Ja, ich stelle den Antrag, daß §. 8 der Regier-Vorlage unverändert angenommen werde.

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bitte den Hrn. Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter W a n n i s c h: Bezüglich dessen, was seitens des Hrn. Regierungs-Commissärs vorgebracht worden ist, daß die Patrone nur ein Drittel des gesamten Aufwandes treffe, so muß ich dagegen wohl mit Berufung auf das Gesetz die bestimmteste Einsprache erheben. Das Gesetz hat überhaupt nicht ein Drittel-Verhältniß der Beitragsleistung besprochen, sondern bespricht nur die Beitragspflichtigen, in erster Linie das Kirchenvermögen, in weiterer Linie die Patrone und Gemeinden. Es ist richtig, daß nach den Concurrnz-Vorschriften bis 1807 auch die Gemeinden immerfort, selbst wenn das Kirchenvermögen allein ausreichte, um den Kirchen- und Pfarrbau zu decken, mit der Hand und Zugrobot in Anspruch zu nehmen waren. Allein es hat der Ausschuß geglaubt, — nachdem eben nach den bestehenden ange-

zogenen Gesetzen die Patrone alle Lasten, welche nicht durch das Kirchengelb und Pfründenvermögen gedeckt waren, mit Ausnahme der Hand- und Zug-Robot zu tragen hatten, darunter aber insbesondere die sehr großen Professionistenkosten, die nicht bloß ein Drittel der Baukosten ausmachten, sondern jedenfalls vielmehr, wie dies jedem Fachmanne, jedem Techniker bekannt ist, — daß die Patrone nach den bisherigen Gesetzen eine viel größere Beitragsleistung hatten, als etwa ein Drittel der Gesamtkosten und eine viel größere als die, welche nach den früheren Concurrnzgesetzen die Gemeinden zu tragen hatten.

Es ist daher von Seite des Ausschusses keine Unbilligkeit geschehen, wenn er die noch bestehenden bedeutenden Kosten, nachdem häufig gar kein Kirchenvermögen besteht oder nur ein sehr geringes und dasselbe nicht ausreicht, um nur theilweise die großen Kosten zu decken, zum Theil den Patronen auferlegt, da diese schon eine bedeutende Erleichterung dadurch erfahren, daß sie in Tragung derselben einen Concurrenten erhalten, der mit ihnen die Lasten theilt.

Es ist wahr, daß die Kirchen zunächst für die Gemeinden bestimmt sind, und diese davon nur den Genuß haben; allein wenn schon einmal ein Factor da ist, der einen Beitrag zu leisten hat, so kann man ihn nur insofern seiner Verpflichtung entheben, als eine unumgängliche und auch rechtliche Nothwendigkeit vorhanden ist. Eine solche ist aber im jezigen Momente nicht gegeben, weil man eben für den Patron und dessen Verpflichtungen nicht einen anderen Factor substituiren kann, und die Gemeinden wohl doch nur in dem Maße in Anspruch genommen werden können, als sie zu leisten fähig sind.

Uebrigens, meine Herren! wollen Sie auch bedenken, daß der Kirche in anderer Richtung ein weites, sehr gewürdigtes, erfolgreiches Feld offen steht, nämlich: die Mitglieder der Gemeinde zu freiwilligen Beiträgen aufzufordern; und dieses war zu allen Zeiten sehr ausgiebig. Es wird dabei effective vielleicht mehr erreicht, als durch eine solche gesetzliche Bestimmung zu erreichen ist.

Ich muß daher den Entwurf, sowie er aus der Ausschußberatung hervorgegangen ist, dem h. Hause zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Der hochwürdigste Herr Fürstbischöf von Lavant hat den Antrag gestellt: „Das h. Haus wolle beschließen, daß der §. 8 der Regier-Vorlage unverändert angenommen werde.“ Ich bringe daher diesen Antrag als Gegenantrag zuerst zur Abstimmung. (Liest):

„Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1—7) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat, insoweit nicht privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen, dann des Werthes der Zug- und Handarbeiten zu bestreiten bleibt."

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Es kommt sonach der Paragraph nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Bannisch (liest §. 9 in der Beilage D.) Dieser Paragraph ist in Uebereinstimmung mit der Regierungs-Vorlage gehalten.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Bannisch (liest §. 10 in der Beilage D.) Das Comité ist von dem schon besprochenen Grundsatz ausgegangen, daß man die Gemeinden in kein größeres Concurrenz-Verhältniß ziehen solle, als es eben höchst nothwendig ist. Die geistlichen Genossenschaften, die Klöster, Stifter, welche Pfründen haben, sind jedenfalls in einer viel günstigeren Lage, in viel günstigeren Vermögens-Verhältnissen, als die Gemeinden, und daher ist es gerechtfertigt, daß diese nicht in ein größeres Beitrags-Verhältniß gezogen werden, als die bisherige Gesetzgebung ihnen aufgelastet hat, nämlich die Leistung der Hand- und Zugarbeiten.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über §. 10 zu ergreifen?

Rector magnificus Dr. Wagl: Nach den Erfahrungen, die ich bei §. 8 gemacht habe, hätte ich vielleicht das Wort jetzt bei §. 10 nicht ergreifen sollen, vielleicht auch deswegen nicht, weil es scheinen könnte, ich spiele da nur die Rolle eines ex officio-Vertreters, indem ich in diesem h. Hause der Einzige bin, der mit dem Erwähnten in einer näheren Beziehung steht.

Alein ich muß gestehen, wenn ich für die Vorlage der Regierung spreche, daß ich meine volle Ueberzeugung ausdrücke, und ich habe niemals Bedenken getragen, sie auszusprechen, wenn sie auch im geraden Widerspruche mit den Anschauungen solcher Männer stehen sollte, die ich zu meinen Freunden zähle.

„Gleiches Recht für Alle“, — soll es kein bloßes

Schlagwort sein, sondern eine Wahrheit, — muß seine Anwendung nach allen Seiten hin finden. (Bravo! Bravo!)

Ich stelle daher zuerst die Frage: In welchem Verhältnisse stehen denn die genannten geistlichen Genossenschaften zu den ihnen incorporirten Pfarren? Mir scheint da eine Unterscheidung nothwendig zu sein zwischen den eigentlichen Stiftspfarrern, und zwischen den sogenannten incorporirten Pfarren.

Die eigentliche Stiftspfarre, das ist die seelsorgliche Verwaltung an jenen, welche beim Stifte selbst sich befinden, ist wesentlich zu unterscheiden von den incorporirten Pfarren. Vergleichen wir die Entstehung, wie sich dieser Zustand ausgebildet hat, so finden wir bei sehr vielen anderen Pfarreien gar keine andere Art des Ursprunges, als, wie der Herr Berichterstatter selbst gesagt hat, weil sie etwas haben, muß man ihnen auch wieder etwas wegnehmen; weil Niemand diese Pfarren dotiren, besitzen, für ihre Bedürfnisse sorgen wollte, hat man es für angezeigt gefunden, sie diesen geistlichen Genossenschaften auf den Hals zubürden, sie sind in sehr vielen Fällen für sie nur eine Last, viele darunter haben sich dieselben gar nicht verlangt. Nun sie stehen nach der bisherigen Gepflogenheit zu den meisten dieser Pfarren im Verhältnisse des Patrons. Hier beanspruche ich gar keine Anwendung von dem Satz: „Gleiches Recht für Alle,“ denn die Regierungs-Vorlage hat dem Patrone nur ein Drittel aufgebürdet, während sie bei den geistlichen Genossenschaften sagt: „Die Hälfte.“ Nun, sie stehen ohne hin in einem starken Mißverhältnisse zu den anderen Patronen.

Wie wurde das Patronatsrecht erworben? Wie heute schon ein paar Mal erwähnt worden ist, also: daß Jemand entweder einmal eine Kirche erbaut, daß er ein Pfründengebäude errichtet, daß er eine Dotation gegeben hat für die Gebäude, oder den Geistlichen, oft eine so geringe, daß sie jetzt längst nicht mehr ausreicht. Niemand kann den Patron dazu verhalten, und auch er kümmert sich in den wenigsten Fällen darum, ob der Pfründner, den er dort gestiftet hat, jetzt mit dieser Dotation noch leben kann oder nicht.

Das ist bei den sogenannten incorporirten Stiftspfarrern etwas ganz Anderes. Als man sie verpflichtete, diese Pfarren zu übernehmen, waren sie in sehr vielen Fällen genöthiget, aus Eigenem die Kirche zu bauen, die Pfründengebäude zu errichten, und nun kommt die Hauptsache: Sie haben nicht nur fortwährend für die Heranbildung der nothwendigen Seelsorger für diese Stationen zu sorgen, sondern sie haben keinen Religionsfond, wo die betreffenden Seelsorger ihre Quittungen einreichen, und, wenn auch kärglich, doch immerhin etwas beziehen können. Sie müssen vollständig von diesen Genossenschaf-

ten erhalten werden, und zwar den Zeitverhältnissen entsprechend; ein Umstand, um den sich kein Patron, um den sich bis zur Stunde nicht einmal noch der Religionsfond gekümmert hat.

Nun das, glaube ich, ist ohnehin schon ein Mißverhältniß im Vergleiche zu den übrigen Patronen.

Wenn der Herr Berichterstatter sagt: Man ist von dem Grundsatz ausgegangen, sie haben mehr, sie sollen auch etwas leisten: Es ist richtig, im Allgemeinen will ich diesen Grundsatz anerkennen; allein es ist mir, wie ich die Regierungs-Vorlage gelesen habe, vorgekommen, als sei das eine Art Gewissenregung von Seite der h. Regierung gewesen, daß sie auch diese Genossenschaften, sowie die übrigen Patrone etwas erleichtern wollte, denn ich habe die Ehre zu versichern, wenn man etwas bekommen wollte, da hat auch die h. Regierung diese Genossenschaften immer zu finden, immer recht ausgiebig zu treffen gewußt. (Heiterkeit).

Ich erinnere an etwas. Sie hatten früher bedeutend viel an Grund und Boden; er ist abgelöst worden, man hat ihnen häufig für etwas sehr Werthvolles und Unveränderliches, etwas weniger Werthvolles, sehr Veränderliches und überhaupt eigenthümliches Besitztum gegeben, man hat es in Papier verwandelt. Nun ist vor einigen Monaten eine schöne Erfindung gemacht worden, die vorher bestandene Coupon-Steuer ist um ein Bedeutendes erhöht worden, und hat die Stifte auch hart getroffen.

Das neue Gebühren-Gesetz berührt eben diese Genossenschaften sehr stark. Ja noch auf eine Anomalie will ich hinweisen: Die Wahltagen sind gesetzlich aufgehoben, und factisch müssen sie gezahlt werden.

Also ich glaube hinlänglich nachgewiesen zu haben, daß es nie daran gefehlt hat, etwas ihnen wieder abzunehmen von dem, was man bei ihnen vermutet hat. Ueberhaupt muß ich bekennen, die Redensart von den bedeutenden Reichtümern dieser Häuser ist wohl noch eine stehende, und ich muß nur das bewundern, daß sie noch steht und stehen kann, denn sie ist jetzt nur mehr eine hohle, sie hat nichts mehr zu bedeuten. Es finden sich allerdings noch bei manchen Häusern recht hübsche Einnahmen, aber neben diesen hübschen Einnahmen stehen auch hübsche Ausgaben, an denen die Zeit nicht nur nichts geändert, sondern oft mehr zugelegt hat. Was kostet nicht die nothwendige Administration, was kostet die Seelsorge, was kosten nicht verschiedene Bildungs- und Unterrichtszwecke, was kosten nicht so viele Wohlthätigkeits-Anstalten, die von Seite dieser Häuser ins Leben gerufen worden sind, und zwar in besseren Zeiten mit einer großen Liberalität? Die Zeit verlangt, daß sie mit derselben Liberalität noch immerfort gepflegt

werden sollen, denn nicht umsonst hat sich in früherer Zeit das Sprichwort sich als eine Wahrheit betätigt: „Unter'm Krummstab ist gut ruhen.“ Man hat immer dafür Sorge getragen, daß Alle, welche ihrer Pflege anvertraut waren, welche mit ihnen in näherer Verbindung standen, daß diese recht reichlich bedacht und berücksichtigt wurden.

Ich muß allerdings gestehen, einen gesetzlichen Anspruch haben sie auf die Begünstigung der Vorlage nicht; allein, wenn aber die Regierung mit Rücksicht auf den Umstand, daß eben sie es waren, die durch die Zeitverhältnisse bedeutend in ihrem Einkommen gelitten haben, nun auch will, daß sie in etwas entlastet werden, so finde ich das nur ganz gerecht und billig, weil, wie ich schon Eingangs bemerkt habe, hier nicht einmal der Satz: „Gleiches Recht für Alle“ seine Anwendung finden kann, indem sie weit mehr Lasten noch zur Stunde zu tragen haben, als die weltlichen Patrone.

Ich werde daher für die Vorlage der Regierung stimmen.

Landeshauptmann: Wird diesbezüglich ein Antrag gestellt?

Rector magnificus Dr. Wagl: Ja.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter W an n i s c h: Die Unterschiede, welche der hochgeehrte Herr Vorredner gemacht hat, sind nicht ganz glücklich. Es wird nur zu unterscheiden sein zwischen solchen Kirchen- und Pfarrhofsgebäuden geistlicher Genossenschaften, wo diese Genossenschaften Patrone sind, und zwischen anderen, wo sie nicht Patrone sind, sondern entweder die Stifts-pfarre oder die vom Stifte oder Kloster exponirte Pfarre. Ist das Stifte oder Kloster Patron, so hat es alle jene Rechte und Pflichten auf sich, welche Patrone überhaupt unter dem Schutze, den die Gesetze gewähren, auf sich haben. Dort aber wo das Kloster oder das Stifte nicht Patron ist, ist ein weiterer Unterschied zwischen der Pfarre an dem Stifte, und den Pfarren des Stiftes oder Klosters außer dem Stifte nicht zu machen; denn auch an einer sogenannten incorporirten Pfarre ist der Pfarrer nur Stellvertreter des Stiftes oder Klosters, der Vorsteher desselben, er ist nicht eigentlicher Fruchtnießer, sondern verwaltet nur die Pfarre im Namen des Stiftes, im Namen des Vorstehers dieses Stiftes.

Was aber der hochverehrte Herr Vorredner über die Inanspruchnahme dieser Corporationen gesagt hat, so glaube ich, theilt diese Inanspruchnahme jeder Staats-

bürger, und wir sind durch die Zeitverhältnisse dahin gekommen, daß, um Oesterreich wieder aufzuhelfen, seinen Credit wieder auf die Füße zu stellen, demselben wieder Geltung nach Außen zu verschaffen, von jedem Staatsbürger gefordert wird, daß er, diese Verpflichtung, so drückend sie ist, erkennend, in Patriotismus sie übernimmt. Wenn die Stifte diese Auflastung mehr empfinden, als vielleicht einige Andere, so liegt der Grund vielleicht gerade darin, weil sie mehr besitzen, und sie vielleicht mehr gewohnt sind, zu empfangen, als zu leisten.

Daher glaube ich, daß es nicht ungerecht sei, wenn rücksichtlich solcher Pfarren, wo die Gemeinden nicht Patrone sind, dieselben nicht zu einer größeren Beitragsleistung in Anspruch genommen werden, als sie bisher durch die Gesetze verpflichtet waren, nämlich zur Hand- und Zugarbeit.

Landeshauptmann: Da von Seite Sr. Majestät der Antrag gestellt worden ist, die Regierungsvorlage beizubehalten, so bringe ich den § 10 derselben zur Abstimmung, (liest): „Geistliche Genossenschaften werden bei den ihnen incorporirten Pfründen, inwiefern nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der Hand- und Zugarbeiten die Hälfte der im §. 1 erwähnten Kosten zu bestreiten haben.“ Jene Herren, welche diesen Antrag nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Nach dem Ausschuß-Antrage lautet §. 10: (liest den §. 10 in der Beilage D.) Jene Herren, die §. 10 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Wanniſch (liest §. 11 in der Beilage D.) Derselbe ist im Einklange mit der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über §. 11 das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Wanniſch (liest §. 12 in der Beilage D.) Ist auch im Einklange mit der Regierungsvorlage.

Fürstbischof von Seckau: Ich bin für die Streichung des zweiten Alinea im §. 12, weil ich dafür halte, daß auch in solchen Pfarren, welchen nicht mehreren Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen sind, ein Comité zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheiten zu bilden sei. Um dies zu motiviren, muß ich aber nothwendig auf die §§. 13 und 16 vorgreifen. Dieses Comité soll nach §. 13 aus den Vorständen der betreffen-

den concurrenzpflichtigen Gemeinden und dem Patrone bestehen; im Vorbeigehen gesagt, weiß ich nicht, warum hier die vielfache Zahl steht, denn es gibt über jede Kirche nur Einen Patron; ferner müßte jedenfalls der Beisatz gemacht werden: „oder deren Stellvertreter oder Bevollmächtigte“, weil viele Patrone gar nicht im Land sind, und weil es ja auch Patroninnen gibt, die also doch nicht im Comité sein können. Nun ich setze den Fall, es würde sich in einer Pfarre nur ein Theil Einer Ortsgemeinde befinden, da würde also dieses Comité, wie §. 13 es vorschreibt, aus Einem Gemeinde-Vorsteher und dem Patrone, somit aus zwei Personen bestehen. Diese zwei Personen sollen nach §. 15 einen Obmann aus ihrer Mitte wählen. Nun, da werden sie vielleicht einig werden, welcher von ihnen beiden Obmann sein solle; ferner soll der Obmann die Casse führen und ein Comité-Mitglied die Mitsperre haben; es ist auch das im gegebenen Falle ausführbar, es kann der Obmann die Casse haben und sein einziger Colleague die Mitsperre. Allein, dieses Comité soll nach §. 14 durch absolute Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen; wie sie das nun anfangen werden, daß weiß ich nicht. Eine absolute Stimmenmehrheit können sie nicht zuwege bringen. Man wird mir zwar einwenden, daß im gegebenen Falle, wo nämlich nur ein Theil Einer Ortsgemeinde in der Pfarre sich befindet, ohnehin der Ortsgemeinde-Ausschuß zur Besorgung aller dieser Concurrenz-Angelegenheiten berufen ist. Allein diese Bestimmung vermiße ich im Gesetze. Oder ich nehme einen anderen Fall an: Es befinden sich in einer Pfarre zwei concurrenzpflichtige Gemeinden oder Theile derselben; in diesem Falle wird das Comité aus zwei Gemeinde-Vorständen und aus dem Patrone, also aus drei Personen, zu bestehen haben; allein der Patron ist nicht schuldig, in diesem Comité zu sein, sich zu den Comité-Sitzungen zu begeben. Er hat nur das Recht, darin zu erscheinen. Wenn er oder sein Stellvertreter also in den Comité-Sitzungen nicht erscheint, bilden dieses Comité wieder nur zwei Personen. Weiter finde ich in der Bildung dieses Comités, wie §. 13 sie vorschlägt, auch die Schwierigkeit, daß die im §. 16 mit Beziehung auf den §. 94 des Gemeindegesetzes erwähnte Auflösung des Comités gar nicht stattfinden kann, es wäre denn, daß diese Auflösung des Comités auch die Rückwirkung hätte, daß auch eine Neuwahl der betreffenden Gemeinde-Vorstände vorgenommen werden müßte, was aber, glaube ich, wohl nicht gemeint werden dürfte; aber auch in diesem Falle bleibt der Patron noch immer derselbe; einen anderen Patron kann die Statthalterei nicht zu wählen veranlassen.

Ich erlaube mir nun, nachdem ich meinen Antrag motivirt habe, den Antrag zu stellen: „daß im §. 12, von dem jetzt gehandelt wird, das zweite Alinea zu ent-

fallen habe.“ Ich bemerke weiter, daß ich es für ganz angezeigt halte und kein Hinderniß darin sehe, und, wie ich glaube, auch die hohe Regierung kein Hinderniß sehen wird, wenn in jeder Pfarre ein Comité durch directe Wahl Aller nach der Wahlordnung wahlberechtigten Pfarrinsassen gebildet würde, welches Comité die Concurrenz-Angelegenheiten in dieser Pfarre zu besorgen hätte. Es wäre dieses Comité der einfache und ganz natürliche Ausdruck der Pfarrgemeinde. Ich erlaube mir daher, diesen Antrag schon in Betreff des §. 13 vorzulesen. Ich will zu §. 13 einen Antrag stellen, welcher folgendermaßen zu lauten hat:

„Zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheiten ist in jeder Pfarre ein Sonder-Ausschuß (sowohl die Regierung, als der Ausschuß haben das Wort „Comité“ beliebt; ich nehme gerade keinen Anstoß daran, aber mir ist immer ein deutsches Wort lieber als ein fremdes) durch die directe Wahl aller nach der Gemeinde-Wahlordnung wahlberechtigten Pfarrinsassen auf die Dauer von 6 Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Dieser Sonder-Ausschuß hat aus 4 Ausschüssen und 2 Ersatzmännern zu bestehen, und es hat in demselben auch der Patron oder sein Stellvertreter Sitz und Stimme. Die Mitglieder dieses Sonder-Ausschusses haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiemit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.“

Dies ist der Antrag, den ich zu §. 13 stelle, und eben aus diesem Antrage für §. 13 folgt, daß das zweite Alinea des §. 12, welches ein Comité nur dann zu bilden vorschlägt, wenn mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben einer Kirche zugewiesen sind, dann zu entfallen habe.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich begrüße den Antrag Seiner fürstlichen Gnaden bezüglich der Creirung des Comité's als einen sehr glücklichen, und erkläre, daß ich damit vollkommen einverstanden bin; er scheint mir ein weit liberalerer zu sein, als der in der Regierungs-Vorlage und im Ausschußberichte, nachdem nach dem Antrage Sr. fürstlichen Gnaden die Wahl des Ausschusses – auch ich erkläre mich für den deutschen Ausdruck „Ausschuß“ und nicht „Comité“ – aus sämmtlichen wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern durch directe Wahl zu geschehen hat. Ich habe nur ein einziges Bedenken, daß die Wahl auf 6 Jahre geschehen solle, und ich möchte mir eine Conformität mit der Wahl in den Gemeinde-Ausschuß zu beantragen erlauben: daß die Wahl auf 3 Jahre zu treffen sei; es dürfte dies vielleicht im Interesse der Sache selbst gelegen sein, indem, wenn die Wahl nicht glücklich ausfällt, in 3 Jahren eine Neuwahl stattfindet; ist man aber in der Wahl glücklich gewesen, so

steht es den Wählern frei, die Gewählten nach 3 Jahren wiederzuwählen.

Fürstbischof von Seckau: Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Dr. Rechbauer bezüglich einer Wahlperiode von 3 Jahren vollkommen an.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? – Wir sind eigentlich bei §. 12, nicht bei §. 13.

Abg. Dr. Rechbauer: Mit der Auslassung dieses zweiten Alineas bin ich ebenfalls einverstanden.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Waniß: Die Kritisirungen, welche von Seite des hochwürdigsten Herrn Bischofs gemacht worden sind, gehen doch nur von einer unrichtigen, in der Praxis unthunlichen Auffassung aus, nämlich, daß das Comité nur aus dem Vorstande der Gemeinde zu bestehen habe. Unter Gemeinde-Vorstand ist der ganze Gemeindevorstand, nicht bloß der Bürgermeister verstanden; es wird daher nicht der Fall eintreten, von welchem der hochw. Herr Bischof gesprochen hat, daß das Comité nur aus zwei Mitgliedern bestehen könnte.

Was aber die Veränderung des Wortes „Comité“ in „Sonder-Ausschuß“ betrifft, so muß ich mich damit um so lieber einverstanden erklären, als ich auch kein Freund von Fremdwörtern bin.

Den weiteren Antrag aber, ein Sonder-Comité durch freie Wahl aus den Pfarrinsassen zu bilden, glaube ich, kann ich Namens der Mehrheit des Ausschusses nicht befürworten, weil dem eben das wesentliche und im Ausschusse ventilirte Bedenken entgegentritt, daß man damit eine Gemeinde in der Gemeinde schafft. Es ist dieser Antrag auch im Widerspruche mit dem §. 11 der Regierungs-Vorlage, nach welchem diese Kirchen-Concurrenz-Beiträge als Communal-Angelegenheiten anerkannt worden, und daher nach dem Gemeindegesetze einfach als solche zu behandeln sind. Es würde daher nur dort, wo nur Eine Gemeinde den Pfarrsprengel bildet, der betreffende Gemeinde-Vorstand, d. i. der Vorsteher mit den Råthen, und der Patron das Comité oder den beliebten „Sonder-Ausschuß“ bilden; dort aber, wo mehrere Gemeinden sich in Einen Sprengel vereinigen, würde sich dieses Comité, weil es als Communal-Angelegenheit nach dem Gemeindegesetze behandelt werden soll, consequent aus den Vorständen der betreffenden Gemeinden und den Patronen bilden. Damit ist auch nicht im Widerspruche, wenn im §. 16 von der Auflösung eines solchen Comité's gesprochen wird, weil eben dasselbe dem Gemeindegesetze ganz unterworfen ist. Würde man aber einen solchen

Sonder-Ausschuß construiren, so glaube ich, würde sich das Gemeindegesetz nicht mehr darauf strenge anwenden lassen.

Diese Ermägung war es, welche die Majorität im Ausschusse geleitet hat.

Statthaltercath Ritter v. Neupauer: Ich muß von Seite der Regierung nur bemerken, daß der Eintritt des Patrons in dieses Comité auffallend erscheint, nachdem dasselbe nur zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheiten der Gemeinde bestimmt ist, daher dasselbe auf das Kirchenvermögen, auf den Patron und auf den Pfarrpfründner keinen Einfluß zu nehmen hat. Sobald man also den Patron in dasselbe einfügt, müßte man auch die Kirchenvermögens-Vertretung oder den Pfründner beiziehen, und ich glaube, daß, nachdem hier nur von Concurrenz-Angelegenheiten der Gemeinde die Rede ist, der Patron in demselben gar keine Sprache zu führen hat. Es würde dies auch nur ein Widerspruch mit dem zweiten Alinea sein, und auch nach der Aufschrift des Gesetzes heißt es: „Zur Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude.“

Es ist nirgends gesagt, daß das Comité eine Entscheidung zu fällen habe, sondern die Verordnungen, die über die Erfolgslassung des disponiblen Kirchenvermögens und über die Beitragspflicht der Pfründen bestehen, sind genau bestimmt; die Beitragspflicht gründet sich ohnehin auf dieses Gesetz, also wozu soll dieses Comité hier noch einen entscheidenden Wirkungskreis haben? Es ist ein aliquoter Theil, welchen die Gemeinde beizutragen hat, bestimmt, und es soll das Comité nur in dem Falle für mehrere Gemeinden ein Organ sein, wenn eben mehrere Gemeinden oder Theile derselben Einer Kirche zugewiesen sind. Ich glaube, daß nicht der Patron allein, sondern auch die Kirchenvermögens-Vertretung, der Pfründner ihre Rechte geltend machen sollen, wenn man schon dem Comité eine Entscheidung einräumen will, was jedoch in der Regierungs-Vorlage durchaus nicht beabsichtigt ist, indem dieselbe nur ein Concurrenz-Gesetz betrifft, und die entgegengesetzte Ansicht auch mit dem letzten §. 20 der Regierungs-Vorlage im grellen Widerspruche stehen würde, wo es heißt: „Alle, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.“ Es würde also dieses Comité, wenn man ihm eine Entscheidung überhaupt zuweisen würde, in alle betreffenden Verordnungen eingreifen, es würde mit dem Kirchenvermögen, mit dem Säckel des Patrons, mit dem Einkommen des Pfründners verfügen. Ich glaube, es ist nur für die Concurrenz-Angelegenheiten der Gemeinde bestimmt, und bitte das wohl zu erwägen.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Wannisch: Es ist das erste Mal, daß die Regierung dem Patrone kein Recht in der Formulierung und Verfassung des Gesetzes zuerkennen will. Der Ausschuß hat geglaubt, eben sein Recht zu wahren, indem man ihn als beratenden und mitstimmenden in dieses Comité aufnimmt; denn es ist für ihn nicht gleichgiltig, wenn Angelegenheiten ohne seine Vernehmung oder seine Zustimmung, oder wenigstens seine Aufklärungen bestimmt werden, bei denen es sich darum handelt, daß er mit in eine Beitragsleistung gezogen wird. Es ist dem Comité auch unterstellt worden, daß dasselbe bei Prüfung der Nothwendigkeit der Baulichkeiten ohne Intervention des Patrones allein schalten und walten könnte, daß es einen Bau verfügen könnte, gegen welchen er solche Bedenken geltend machen könnte, daß sich die Gemeinde doch noch bestimmt finden könnte, ihm nachzugeben, den Bau wenigstens nicht weiter auszudehnen, als es höchst nothwendig ist. Es ist darum, glaube ich, nur dem Interesse des Patrons Rechnung getragen worden.

Wenn, wie gesagt, die Beiträge auch als Communal-Angelegenheiten erklärt worden sind, so verlieren sie ihm gegenüber doch nicht die Natur einer Concurrenz, in welche er auch verflochten ist.

Was aber den Widerspruch betrifft, der mit §. 19 (§. 20 der Regierungs-Vorlage) bestehen soll, so sehe ich ihn nicht ein, denn, wenn es in demselben heißt: „Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden“, so ist damit nur gesagt: daß die früheren Gesetze nur so weit Bestand haben, als denselben durch das gegenwärtige Gesetz nicht derogirt wird.

Landeshauptmann: Es ist von Seite Sr. fürstlichen Gnaden der Antrag gestellt worden, daß das zweite Alinea im §. 12 ausbleibe. Dieser Antrag braucht keine Unterstüßung, er hat nur zur Folge, daß der Paragraph getheilt zur Abstimmung kommt. Wenn der zweite Absatz gestrichen ist, kommt zu §. 13 der Gegen-Antrag Sr. fürstlichen Gnaden, der bereits in meinen Händen ist, zur Abstimmung. Bleibt aber §. 12, wie er im Ausschuß Antrage formulirt ist, so würde der Zusatz-Antrag nicht mehr passen.

Ich bringe also den §. 12, wie er hier steht, in seinem ersten Theile zur Abstimmung. (Liest das erste Alinea des §. 12 in der Beilage D.) Jene Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der zweite Absatz lautet: (liest das zweite Alinea des §. 12 in der Beilage D.) Jene Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität, der Absatz ist gefallen.

Wir kommen nun zu §. 13.

Berichterstatler W a n n i s c h: (liest den §. 13 in der Beilage D.) Dieser Paragraph kann in dieser Fassung nicht mehr bleiben, sondern würde durch den Zusatz-Antrag dahin geändert werden müssen:

„Zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheiten ist in jeder Pfarre ein Sonder-Ausschuß durch directe Wahl aller nach der Gemeinde-Wahlordnung wahlberechtigten Pfarr-Inassen auf die Dauer von drei Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Dieser Sonder-Ausschuß hat aus 4 Ausschüssen und 2 Ersatzmännern zu bestehen, und es haben in demselben auch der Patron oder sein Stellvertreter Sitz und Stimme. Die Mitglieder dieses Sonder-Ausschusses haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen. Für die hiermit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.“

Abg. Graf K o t t u l i n s k y (Großgrundbesitz): Ich stimme diesem Antrage vollkommen zu, nur scheint mir etwas darin zu fehlen, nämlich die Bestimmung über die Art und Weise der Wahl; wie sollen die Mitglieder gewählt werden? Ich würde mir daher den Antrag erlauben, die Worte: „Nach der Gemeinde-Wahlordnung“ einzuschalten.

Berichterstatler W a n n i s c h: Es heißt im Antrage ohnehin: „Durch directe Wahl aller nach der Gemeinde-Wahlordnung wahlberechtigten Pfarr-Inassen.“ Es ist daher vorauszusetzen, daß die Wahl nach der Gemeinde-Wahlordnung zu geschehen habe, da die ganze Concurrenz-Angelegenheit als Gemeinde-Angelegenheit angesehen wird und nach dem Gemeinde-Gesetze zu behandeln ist.

Abg. P a y r h u b e r (L.-B. Radferburg): Aus den Gründen, welche der Herr Regierungs-Commissär entwickelt hat, stelle ich den Antrag, den §. 13 in der Form, wie er in der Regierungs-Vorlage vorliegt, nur mit der einzigen Aenderung zur Abstimmung zu bringen, daß es statt 6 Jahre 3 Jahre heißen soll.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Fürstbischof von Seckau: Ich finde nur zu bemerken, daß ich nicht recht einsehe, wie die Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus den Gemeindegliedern dieses Comité wählen sollen?

Statthaltereirath R. v. R e u p a u e r: Ich glaube, unter „Vorständen“ sind hier die Gemeinde-Vorsteher und Gemeinderäthe verstanden; also diese wählen aus sämmtlichen eingepfarrten Gemeindegliedern dieses Comité von 5 Mitgliedern nach der Regierungs-Vorlage und diese wählen dann aus ihrer Mitte wieder den Obmann.

Fürstbischof von Seckau: Wenn also z. B. zwei concurrenzpflichtige Gemeinden das Comité zu wählen hätten, so würden 6 Männer aus den Gemeindegliedern wählen;

da kann aber auch eine Gleichheit der Stimmen herauskommen; was geschieht dann, wenn Gleichheit der Stimmen ist?

Abg. S o n n s (L.-B. Windischgratz): Zur Stylisirung des §. 13 werden wir, wie ich glaube, das letzte Alinea des §. 12 wieder aufnehmen müssen, denn sonst paßt der Eingang: „Dieses Comité“ u. s. f. nicht.

Berichterstatler W a n n i s c h: Zur Aufklärung des geehrten Herrn Vorredners erlaube ich mir nur zu bemerken, daß ich glaube, es würde die Wiederaufnahme dieses Alineas nicht nothwendig sein; denn nach dem Antrage Sr. fürstlichen Gnaden heißt es: „Zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheiten ist in jeder Pfarre ein Sonder-Ausschuß u. s. w. zu wählen.“

Gegen die Wiederaufnahme des §. 13 der Regierungs-Vorlage muß ich die Bemerkung machen, daß das Comité, wie es von Seite der Regierung beliebt worden ist, der Gemeinde-Autonomie eigentlich geradezu widerstrebt; denn es wird den Gemeinde-Vorständen Etwas übertragen, was weit über das hinausgeht, was man ihnen vielleicht übertragen wollte, nämlich aus den Gemeindegliedern eine neue Gemeinde, dieses Comité zu bilden. Ich fände es viel homogener, der Natur der Autonomie der Gemeinde entsprechender, sowie es Sr. fürstlichen Gnaden beantragt hat, und würde eben deshalb diesen Antrag jedenfalls bei Weitem vor der Regierungs-Vorlage zur Annahme empfehlen.

Die von dem Herrn Grafen v. Kottulinsky beantragte Einfügung geht nur dahin, daß der Ausschuß nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung zu wählen sei.

L a n d e s h a u p t m a n n: Ich bringe diese Anträge zur Unterstützung. Der weitestgehende ist der von Seite Sr. fürstlichen Gnaden gestellte; die von dem Herrn Grafen Kottulinsky beantragte Einfügung bringe ich abgesondert zur Unterstützung.

Der Antrag Sr. fürstlichen Gnaden lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Der Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky geht dahin, nach den Worten: „ein Sonder-Ausschuß durch directe Wahl aller nach der Gemeinde-Wahlordnung wahlberechtigten Pfarr-Inassen“, einzufügen: „nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung“. Jene Herren, welche die Einfügung der Worte: „nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung“ unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist unterstützt.

Ein Antrag des Herrn Abg. Payrhuber geht dahin, daß die Regierungs-Vorlage zur Grundlage der Abstimmung zu nehmen, jedoch der Eingang zu ändern sei, weil er nicht passen würde, da das zweite Alinea des §. 12 auszubleiben hat. Der §. 13 würde demnach so lauten: „Ein zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheiten zu bestimmender Son-

der-Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiermit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet." Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich bringe sonach den Antrag Sr. fürstlichen Gnaden als Gegenantrag zur Abstimmung, und zwar mit der von dem Herrn Grafen Rottulinsky beantragten Einfügung und, falls er so fallen sollte, ohne diese Einfügung. (Abg. Dr. Schreiner: Umgekehrt!) Es ist das ein Uebelstand; über einen Zusatz-Antrag kann man wohl nachträglich abstimmen lassen, nicht aber über eine Einfügung; da ist der Antrag in der weiteren Fassung zu lesen und, wenn er so fällt, in der engeren Fassung. Ich glaube übrigens, diese Worte sind nicht so wichtig.

Wenn es übrigens gewünscht wird, bringe ich den Antrag zuerst ohne Einschaltung zur Abstimmung. (Liest den Antrag des Fürstbischofs von Sedau nochmals.) Jene Herren, welche den §. 13 so annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist entschieden die Majorität.

Es handelt sich jetzt noch darum, ob die Einfügung der Worte: „nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung“ beliebt wird. Jene Herren, welche wünschen, daß der §. 13 folgendermaßen zu lauten habe: (liest den Antrag des Fürstbischofs von Sedau mit der vom Grafen Rottulinsky beantragten Einfügung) wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Durch die Annahme des Antrages Sr. fürstlichen Gnaden entfällt die Abstimmung über §. 13 des Ausschuß-Entwurfes und wir gehen daher zu §. 14 über.

Berichterstatler W a n n i s c h: Ich werde, nachdem der Ausdruck „Sonder-Ausschuß“ statt „Comité“ angenommen worden, immer „Sonder-Ausschuß“ statt „Comité“ lesen. (Liest den §. 14 in der Beilage D.) Die Aufgabe dieses Sonder-Ausschusses ist eine solche, welche die Interessen aller dabei Betheiligten und solche Gegenstände betrifft, welche sich auf die Erhaltung sowohl der Kirchen- und Pfründen-Gebäude, als auch auf die Herstellung ganz neuer Gebäude beziehen. Ueber die Baulichkeiten zu beschließen, ist jedenfalls einer der wichtigsten Acte Derjenigen, die dabei betheiligt sind, und da man das Ganze consequent und centralistisch, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, in Eine Leitung zusammenfassen wollte, so hat man dann die Aenderung dieses §. 14 gegenüber der Regierungs-Vorlage in der Art, wie sie hier vom Ausschusse zur Annahme empfohlen wird, angenommen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Ich erlaube mir nochmals zu bemerken, daß es nicht im Sinne der Regierung gelegen ist, diesem Comité, oder, wie es jetzt heißt, Sonder-Ausschusse eine Entscheidung zuzumuthen, indem es nach der Aufschrift des Gesetzes heißt: „Ueber die Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründen-Gebäude.“ Es würde diese Entscheidung nach meiner unvorgreiflichen Ansicht auch die Beitrags-Leistung des Patrons involviren, die Beitrags-Leistung des Kirchen-Vermögens. Nun ist die Beitrags-Leistung des Kirchen-Vermögens in einem Reichsgesetze, nämlich in der entscheidenden Vorschrift, der Ministerial-Berordnung vom 20. Juni 1860, normirt; es heißt in derselben: In welchen Fällen, wenn es sich um eine Veräußerung oder Belastung des Kirchen-Vermögens handelt, die Gesuche im Wege des Bischofs an die Landesstelle vorzulegen sind, in welchen Fällen die Landesstelle und in welchen selbst Se. Apostolische Majestät zu entscheiden sich vorbehalten haben.

Ich glaube daher, daß durch eine Entscheidung, wie man sie nach dem Ausschuß-Antrage diesem Sonder-Ausschusse, wie es jetzt beliebt wird, zugestehen will, selbst ein Reichsgesetz alterirt würde, und bitte, diese Bemerkung gefälligst in Erwägung ziehen zu wollen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. v. R a i n e r (L.-B. Graz): Ich möchte nur im ersten Alinea zu den Obliegenheiten, welche dem Sonder-Ausschusse zugewiesen sind, noch Eine hinzufügen: Es habe der Sonder-Ausschuß auch dafür zu sorgen, daß die Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäude nach ihrem vollen Bauwerthe gegen Feuer assicurirt werden, wo dieses nicht der Fall ist. Es haben sich nämlich in jüngster Zeit mehrere Fälle ergeben, wo derlei Baulichkeiten entweder gar nicht, oder nicht zu ihrem vollen Werthe versichert waren, und zum großen Schaden der Concurrenten abgebrannt sind.

Ich stelle diesen Antrag aber nicht bloß im Interesse der Concurrenten, sondern in letzter Linie auch im Interesse des Landesvermögens. Wir haben nämlich erst vor einigen Sitzungen eine Subvention, eine Unterstützung und auch ein unverzinsliches Darlehen aus dem Grunde bewilliget, weil die bezüglichlichen abgebrannten Gebäude nicht gehörig versichert waren. Es war nämlich die Kirche mit 500 fl. und der Pfarrhof mit 500 fl. versichert. Nun, was man jetzt mit 500 fl. bauen kann, ist männiglich bekannt; ich glaube Alles, aber eine Kirche durchaus nicht, und auch keinen Pfarrhof. Ich beantrage daher, daß der Sonder-Ausschuß für die Kirchenconcurrentz-Angelegenheiten auch dafür zu sorgen habe, daß die Pfarrhof- und Wirthschafts-

gebäude nach ihrem ganzen Bauwerthe gegen Feuers-Gefahr affecurirt werden.

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Ich bin in der Lage, bezüglich dieses Antrages einige Aufklärungen zu geben. Wegen dieser Feuerschaden-Versicherung sind bereits von Seite dieser Regierung Erhebungen gepflogen worden und das Resultat derselben war, daß die Affecurranzgebühr, welche im Zeitraume von 20 Jahren für die unter öffentlichem Patronate stehenden Kirchen zu entrichten gewesen wäre, bei Weitem mehr betragen haben würde, als der Feuerschaden, der in demselben Zeitraum wirklich getragen worden ist; aus diesem Grunde ist auch die zwangsweise Affecurranz von Kirchengebäuden abgelehnt, und von Seite der Regierung angeordnet worden, daß, wenn Kirchen, die unter einem öffentlichen Patronat stehen, ein hinlängliches Vermögen besitzen, die Versicherungs-Gebühr aus diesem Vermögen geleistet, ein Zwang jedoch nicht eingeführt werden solle.

Abg. Graf Rhünburg (Großgrundbesitz): Ich glaube zwar, daß Jedermann, der im Leben eine Verbindlichkeit übernimmt, sie mit der Ueberzeugung übernehmen wird, daß er für seine Pflichterfüllung verantwortlich ist; es dürfte aber doch mehr oder minder zweckmäßig sein, wenn man den Sonder-Ausschuß, oder die Mitglieder des Sonder-Ausschusses gewissermaßen durch eine nähere Bestimmung darauf aufmerksam machte, daß sie für ihre Pflichterfüllung verantwortlich sind. Ich erlaube mir daher zu §. 14 den Antrag zu stellen: „Der Sonder-Ausschuß ist der Concurrenz für die genaue Rechnungslegung und die Folgen der unterlassenen Baubeaufsichtigung in concreto verantwortlich.“

Fürstbischof von Lavant: Aus den Gründen, welche der Herr Regierungscommissär bereits angeführt hat, bin ich für Streichung dieses Passus in dem Alinea 1: „Insbesondere auch über die Nothwendigkeit der Baulichkeiten zu entscheiden.“ Würde aber dieser Passus doch durchgehen, so bin ich dafür, daß statt der Worte: „zu entscheiden“, die Worte: „zu begutachten“ aufgenommen werden.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Wanisch: Ich muß gegen alle diese Einwendungen den Ausschuß-Antrag doch aufrecht erhalten. Bestehen solche Gesetze, welche rücksichtlich bestimmter Vermögensschaften Vorschriften geben, so hat diese Gesetze Jedermann zu beobachten; der Sonder-Ausschuß ist eine juristische Person und wird daher diese Gesetze, ebenso wie ein Privater, zu respectiren und zu beobachten haben. Es ist also hierin kein Hinderniß gelegen. Jedenfalls aber ist der Son-

der-Ausschuß das aus dem Vertrauen hervorgegangene Organ zur Verwaltung, zur Beaufsichtigung, zur Begutachtung und Prüfung der Kirchen- und Pfarr-Concurrenz-Angelegenheiten, der darin vorkommenden Objecte und Vorkommnisse. Darunter machen jedenfalls die Baulichkeiten einen Hauptbestandtheil aus. Es ist daher ganz naturgemäß, daß man seine Berechtigung, sowie seine Verpflichtung auf die Objecte fixirt. Nachdem nun, wie ich gezeigt habe, dadurch eigentlich den bestehenden Gesetzen, den Reichsgesetzen, nicht entgegen getreten wird, ist der Antrag des Ausschusses gegenüber den Einwendungen der Regierungs-Vorlage schon in dieser Richtung gerechtfertigt.

Was den Zusatzantrag betrifft, welcher von Seite des Herrn v. Rainer gestellt worden ist, so betrifft er eine einfache Verwaltungs-Maßregel, eine Vorsicht, die dem Verwaltungsorgane an und für sich obliegt, und bezüglich welcher es demselben freistehen muß, sich darüber selbst zu entscheiden. Darum hat der Ausschuß geglaubt, sich in solche Specialitäten, welche Verpflichtungen dem Sonder-Ausschusse obliegen, nicht einlassen zu sollen.

Der Antrag des Herrn Grafen Rhünburg aber ist nur allgemein, spricht Verpflichtungen aus, die selbstverständlich sind, und die durch kein Gesetz normirt zu werden brauchen, nämlich die Verantwortlichkeit der Mitglieder eines Verwaltungskörpers für seine Beschlüsse, oder für seine Unterlassungen. Dieses ist naturgemäß von selbst verständlich; ich glaube daher, daß dieser Beisatz als überflüssig ganz zu entfallen hätte.

Die weitere Bemerkung Sr. fürstbischöflichen Gnaden zu Lavant, daß das Wort „beschließen“ in „begutachten“ zu verwandeln sei, widerspricht eben der Natur des Sonder-Ausschusses, welchen das Comité für die Regierungs-Vorlagen hier bilden wollte, und könnte in keinem Falle aufgenommen werden.

Ich glaube, es ist der Antrag, sowie er aus dem Sonder-Ausschusse für die Regierungs-Vorlagen hervorgegangen ist und wie er im §. 14 stylisirt wurde, zur Annahme zu empfehlen.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach die Anträge zur Unterstüßung.

Der Antrag des Herrn Grafen Rhünburg lautet: „ad §. 14 beizusetzen: Der Sonder-Ausschuß ist der Concurrenz für die genaue Rechnungslegung und die Folgen der unterlassenen Baubeaufsichtigung in concreto verantwortlich.“ Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist nicht genügend unterstüßt.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Rainer als Zusatzantrag lautet: „Das Comité für die Kirchenbau-Concurrenz-Angelegenheiten hat auch dafür zu sorgen, daß die Kirchen-, Pfarrhofs- und Wirtschaftsgebäude nach

ihrem ganzen Bauwerthe gegen Feuer assicurirt werden.“ Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Er. fürstlichen Gnaden zu Savant haben einen Antrag in doppelter Beziehung gestellt: Das hohe Haus wolle beschließen: „es habe im §. 14 der Passus „insbesondere auch über die Nothwendigkeit der Baulichkeiten zu entscheiden“ zu entfallen, und wenn dieses nicht beliebt würde, würde das Wort „entscheiden“ durch „begutachten“ zu ersetzen sein.“ Ich bringe sonach den ersten Antrag zur Unterstützung, nämlich daß der Passus: „insbesondere auch über die Nothwendigkeit der Baulichkeit zu entscheiden“ zu entfallen habe. Es ist zwar eine Unterstützung insofern nicht nothwendig, als der Antrag ein negativer ist; die Unterstützung würde aber eine gesonderte Abstimmung zur Folge haben, und insofern muß der Antrag zur Unterstützung gebracht werden. Diejenigen Herren also, welche den Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Der eventuelle Antrag lautet: daß statt „entscheiden“ „begutachten“ gesetzt werde. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist ebenfalls nicht genügend unterstützt.

Ich bringe sonach den §. 14 in der Fassung, wie er vom Ausschuss beantragt ist, zur Abstimmung, und zwar in seinem ersten Alinea; (liest das erste Alinea des §. 14 in der Beilage D.) Jene Herren, welche diese Textirung annehmen wollen, wollen sich erheben.

Abg. Dr. Gaffner (L.-B. Stainz): Ich bitte um das Wort zu einer stilistischen Berichtigung. In den §§. 14, 15, 16, wo das Wort „Comité“ vorkommt, bitte ich „Sonder-Ausschuss“ zu setzen.

Landeshauptmann: Jene Herren, welche also dieses erste Alinea des §. 14 mit der Aenderung des Wortes „Comité“ in „Sonder-Ausschuss“ annehmen wollen, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Es kommt nun der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten v. Rainer (liest denselben nochmals) zur Abstimmung. Jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Das letzte Alinea lautet: (liest das letzte Alinea des §. 14 in der Beilage D.) Jene Herren, welche dieses Alinea annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Berichterstatler W ann i sch (liest §. 15 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den §. 15 zur Abstimmung. Jene Herren, welche für die Annahme dieses Paragraphen sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler W ann i sch (liest §. 16 in der Beilage D.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath H. v. Neupauer: Nach der Regierungsvorlage oblag diesem Sonder-Ausschuss, wie ich schon wiederholt mir zu bemerken erlaubte, nur die Bestimmung, wie der dritte Factor der Concurrenz, nämlich die Gemeinde, bei diesen Bauten rücksichtlich der Kosten einzutreten habe. Diese Kosten sind mit Rücksicht auf §. 11 Communalauslagen, und sofern sie Communalauslagen sind, ist die Regierungsvorlage ganz correct, daß die Berufung an den Landes-Ausschuss geleitet werde. Das Entscheidungsrecht über kirchliche Bau-Angelegenheiten ist ja nicht Sache der Gemeinde, jetzt kommt noch die Berufung an den Landes-Ausschuss, allein in der Landes-Ordnung und im Gemeindegesetze ist dafür durchaus kein Anhaltspunkt gegeben. Ich erlaube mir, auf diese Anomalie aufmerksam zu machen.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Fürstbischof von Seckau: Ich glaube, daß statt §. 89 besser §. 88 citirt werden solle, denn der spricht eben vom Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung. §. 88, wie er aus der Debatte hervorgegangen ist, lautet: „Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß sie nicht ihren Wirkungskreis überschreiten u. f. f.“ Ich glaube, daß dieser Paragraph eher als §. 89, oder daß beide citirt werden sollten. §. 89 spricht davon: „Wenn der Gemeinde-Ausschuss Beschlüsse faßt, welche gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Behörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung des Beschlusses zu untersagen.“ Ich glaube also, daß entweder beide §§., oder der §. 88 anstatt 89 citirt werden solle.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen, und bitte den Herrn Berichterstatler.

Berichterstatler W ann i sch: Die Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten sind nach §. 11, den ich schon so vielfältig bezogen habe, als reine Communal-Angelegenheiten angesehen worden, und werden durch das Gesetz, welches wir hier beschließen, in die Reihe derselben gestellt. Es braucht daher keine andere Einreihung, als die in der Regierungsvorlage selbst ausgesprochene Erklärung, daß das Gemeinde-Angelegenheiten sind, und ich glaube, es kann darüber nach §. 11 kein Zweifel existiren. Besonders wenn man die Consequenz mit den angezogenen Paragraphen 13 und 14 festhält, so ist über die Bedenken des Herrn Regierungs-Commissärs um so leichter hinauszugehen.

Was die Bemerkung Er. fürstlichen Gnaden betrifft, daß §. 88 statt 89 anzuziehen sei, so dürfte dies nicht ganz richtig sein, denn §. 89 spricht eben von dem Falle: „Wenn der Gemeinde-Ausschuß Beschlüsse faßt, welche gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirks-Behörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an die Staatshalterei offen steht.“ Es ist also dadurch auch dem betreffenden Patrone, der vielleicht nicht unmittelbar ein Gemeindeglied ist, das Recht vielmehr gewahrt und gesichert, den entsprechenden Schutz zu finden, wenn er glaubt, daß er durch den Beschluß dieses Comité's, welches ganz nach dem Gemeinde-Gesetze vorzugehen hat, beeinträchtigt sei. Es wird Sache der politischen Bezirks-Behörde sein, im geeigneten Wege zu untersuchen und zu prüfen, allenfalls auch die Vollziehung der Beschlüsse zu untersagen, wogegen aber noch immer dem betreffenden Sonder-Ausschusse der Recurs weiter offen bleibt.

Fürstbischof von Sedau: Ich stelle keinen Antrag.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den §. 16 zur Abstimmung. Jene Herren, welche §. 16 mit der Abänderung des Wortes „Comité“ in „Sonder-Ausschuß“ (liest den §. 16 mit dieser Abänderung) annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter W a n n i s c h (liest §. 17 in der Beilage D.): Dieser Paragraph ist in Uebereinstimmung mit dem entsprechenden Paragraphen der Regierungs-Vorlage.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche den §. 17 unverändert annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter W a n n i s c h (liest §. 18 in der Beilage D.): Er ist auch in Uebereinstimmung mit der Regierungs-Vorlage.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich den §. 18 zur Abstimmung. Jene Herren, welche den §. 18 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Stathaltereirath R. v. Neupauer: Nach §. 18 folgt in der Regierungs-Vorlage ein Paragraph, welcher im Ausschuss-Entwurfe eliminiert ist. Er lautet (liest): „Bei Herstellung von Kirchen- und Pfründen-Gebäuden hat auf Ansuchen der kirchlichen Behörde oder der Concurrenz-Pflichtigen die politische Behörde die Oberleitung zu übernehmen.“ Es ist somit in diesem Paragraphen der po-

litischen Behörde durchaus nicht ein Recht eingeräumt, sondern nur eine Last auferlegt, welche sie übernehmen muß, wenn im Interesse der Concurrenten die Oberleitung, d. i. die technische Oberleitung verlangt wird. Ich habe das nur zur Aufklärung bemerken wollen, daß hier durchaus nicht in die Autonomie der Gemeinde eingegriffen werden wollte; es ist nur eine Last, welche der politischen Behörde auferlegt werden will, durchaus kein Recht. Es kann auch oft sehr erwünscht sein, sei es den kirchlichen Behörden, sei es den Patronen, sei es der Gemeinde, welche technische Subjecte nicht zur Verfügung haben, daß bei großen Bauten auch Ingenieure, öffentliche, autorisirte Ingenieure, den Bau inspizieren, leiten. Es dürfte factisch mit geringeren Kosten für die ganze Concurrenz verbunden sein.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? — Der Herr Berichterstatter hat dasselbe.

Berichterstatter W a n n i s c h: Der Ausschuss hat in Consequenz mit §. 14, der nun auch angenommen worden ist, den §. 19 der Regierungs-Vorlage eliminieren müssen; denn, wenn dem Sonder-Ausschusse mit Beiziehung des Patrons, der ein Mitglied desselben ist, die Entscheidung und Beschlußfassung in erster Linie zusteht, kann nicht weiter mehr davon die Rede sein, daß das eine oder andere Mitglied dieses Sonder-Ausschusses eine andere Art der Ausführung dieses Beschlusses anstrebt, oder auch nur anzustreben berechtigt sein könne.

Was aber die Zweckmäßigkeit und Beliebtheit dieses Vorganges betrifft, so glaube ich, von der Erfahrung ausgehend, sehr in Abrede stellen zu sollen, daß von Seite der Pfründner oder der Patrone eine solche Intervention der Verwaltungs-Behörden oft gesucht worden ist. Wenigstens wurde sie durch die Kostspieligkeit der zahllosen Commissionen nur sehr bedauert.

Ich glaube daher, daß kein Anlaß vorhanden ist, aus Zweckmäßigkeitsgründen die Aufnahme dieses eliminierten Paragraphen wünschen zu sollen.

Landeshauptmann: Nimmt Jemand den in der Regierungs-Vorlage vorkommenden §. 19 als eigenen Antrag auf? (Niemand meldet sich.)

Berichterstatter W a n n i s c h (liest §. 19 in der Beilage D.): Derselbe ist im Einklange mit §. 20 der Regierungs-Vorlage.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den §. 19 zur Abstimmung. Jene Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir gehen nun auf die Anträge im Berichte über (liest den Punkt a) des Antrages in der Beilage C.) Wünscht Jemand über Punkt a) zu sprechen?

Fürstbischof von Seckau: Es kann nicht mehr so heißen, wie es hier steht, weil das Gesetz doch abgeändert wurde.

Landeshauptmann: Ich glaube, der Absatz a) entfällt ganz, weil wir das Gesetz angenommen haben (liest Punkt b) des Antrages in der Beilage C.) Wünscht Jemand über diesen Punkt zu sprechen?

Fürstbischof von Seckau: Ich habe bei der General-Debatte die zwei Punkte, nämlich die Aufhebung des Kirchen-Patronats, die einseitig zu verfügende Aufhebung desselben, und die auch einseitig zu verfügende Zuweisung des Patronatsrechtes nur berührt, und habe diese beiden Gegenstände als Kirchenrecht und Kirchenpflicht gewahrt; darin hat mir auch Herr Dr. Rechbauer Recht gegeben.

Ich habe den weitem Antrag bezüglich des Einflusses der Gemeinde auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens nicht berührt, weil ich darüber Einiges bei der Spezial-Debatte bemerken wollte, die jetzt stattfindet.

Ich bin weit entfernt, den Gemeinden einen Einfluß bei der Verwaltung des Kirchen-Vermögens nicht zu gewähren, im Gegentheile ich wünsche es sehr, und die Gesetze, die jetzt bestehen, geben ihnen auch einen Einfluß, nur gebrauchen sie denselben nicht. Die Kirchenpropste, die zwar vor der hohen Versammlung keinen Pardon finden, sind eben das Organ der Pfarr-Gemeinden. Es wird zwar keine eigentliche Wahl vorgenommen, allein der Kirchen-Vorsteher fragt sich bei den einflussreicheren Leuten der Pfarr-Gemeinden an, um Jene zu erfahren, von denen sie glauben, daß sie als Kirchenpropste aufgestellt werden sollen; er macht dann, nachdem er sich mit den Pfarr-Zusassen in das Einvernehmen gesetzt hat, den Vorschlag dem Ordinariat, dem Bischof, und der Bischof bestätigt nun die Einsetzung dieses N. N. als Kirchenpropst. Die Kirchenpropste sind Mitverwalter des Kirchen-Vermögens, sie haben die Mitsperre, Jeder von ihnen hat einen Schlüssel zur Kirchen-Kasse, die mit drei Schlüsseln versehen sein muß, sie nehmen auf alle Ausgaben aus der Kirchen-Kasse Einfluß, sie werden gefragt, sollen gefragt werden, machen mit dem Kirchen-Vorsteher, dem Pfarrer, die Kirchenrechnung. Es wird also den Gemeinden ein Einfluß zugesichert, und ich bin gar nicht entgegen, wenn ihnen ein noch größerer Einfluß zu Theil werden wird, weil sie eben solche Lasten zu tragen haben. Ursprünglich war ihnen allerdings kein Einfluß zugesichert, weil ihnen die Kirche, wie ich schon bemerkt habe, auch keine Lasten auferlegt hat. Allein, nachdem sie jetzt solche Lasten in Folge von Staatsgesetzen tragen müssen, ist es ganz natürlich, daß sie auch einen Einfluß auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens haben sollen; allein die Hauptentscheidung, ob diese oder jene Ausgabe gemacht werden soll, muß ich doch dem Bischofe reserviren, da es sich um Kirchen-gut handelt. Er wird dabei dem Wunsche der Gemeinde,

wie der Patrone, alle mögliche Rücksicht tragen, muß sie tragen; auch die Patrone werden jetzt über jede Ausgabe, die gemacht werden soll, gefragt, sie müssen die Kirchenrechnung bekommen, können bei der Verfassung derselben interveniren, können ihre Bemerkung entweder an den Kirchen-Vorsteher, oder directe an den Bischof machen; ich habe niemals eine Klage gehört, wenigstens ist mir nie eine solche ämtlich zugekommen, daß sich die Patrone über eine zu geringe Einflußnahme auf die Verwaltung des Kirchen-Vermögens beschwert haben. Ich bin nicht dagegen, daß die Gemeinden einen größeren Einfluß bekommen, als sie dermalen haben, und ich glaube, daß die Kirchenpropste, die als kirchliche Einrichtung auch in der Zukunft werden bestehen müssen, durch Wahl aufgestellt werden können, vielleicht eben aus diesem Sonder-Ausschusse, der jetzt gewählt werden soll.

Herr Dr. Rechbauer hat das Concordat berührt, ich nicht, weil ich meine Beweisführung nicht auf das Concordat, sondern auf viel ältere Kirchengesetze basirt habe, welche schon vor dem Concordate bestanden haben; aber eben weil die Interessen des Staates, und die Interessen der Kirche so ineinander greifen, so enge verwachsen sind, und so leicht ein Uebergriß von der einen wie der anderen Seite geschehen kann, halte ich ein Uebereinkommen zwischen Staat und Kirche für nothwendig. Ich will damit nicht gesagt haben, daß ich ein besonderer Lobredner, ein Verfechter des dermal geschlossenen Concordates bin (Bravo! Bravo! Sehr gut!), aber ich werde nie dafür sein, daß es einseitig aufgehoben werde, weil es geschlossen ist, allein ich bin kein Lobredner desselben; aber die Nothwendigkeit ist nicht zu leugnen, daß eines vorhanden sein müsse, und es ist auch von jeher, selbst in protestantischen Staaten, der Fall gewesen; es wurden Concordate mit dem Vertreter der katholischen Kirchen, dem heil. Vater, dem heil. Stuhle geschlossen, weil man die Nothwendigkeit einsah, denn sonst geschehen Uebergriffe von beiden Seiten, Reibungen, Conflict, die nie angenehm sind.

Landeshauptmann: Stellen Sr. fürstl. Gnaden einen Antrag?

Fürstbischof von Seckau: Ich stelle keinen Antrag.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu Absatz b) das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) So sehe ich die Debatte über diesen Punkt für geschlossen an; hat der Herr Berichterstatter noch Etwas beizufügen?

Berichterstatter Wanniß: Ich habe Nichts beizufügen.

Landeshauptmann: So bringe ich den Absatz zur Abstimmung; er lautet: (liest den Absatz b) des Antrages in der Beilage C. nochmals.) Jene Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(Liest den Absatz c) des Antrages in der Beilage C.) Jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist ebenfalls angenommen, somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Ich glaube, wir sollten jetzt die Anträge des Ausschusses für die Regierungs-Vorlagen nach einander vornehmen, damit diese einmal erledigt sind. Es sind noch drei kleinere Gegenstände vorhanden, dann gehen wir auf andere Gegenstände über. Ich gebe zu bedenken, daß es bald zwei Uhr ist; es wird keiner der Herren Abgeordneten daran zweifeln, daß wir die heutige Tagesordnung heute vollenden müssen, weil wir für die morgige Tagesordnung so viele Gegenstände haben, daß wir nicht wissen, wie lange wir dazu brauchen werden. Es wird daher vom hohen Hause abhängen, ob wir sämtliche Gegenstände in Einem vollenden, oder ob wir eine Unterbrechung eintreten lassen wollen. (Mufe: Unterbrechung!) Wenn die Mehrheit dafür ist, daß eine Unterbrechung eintrete, so würden wir nach zwei Uhr eine solche eintreten lassen. Ich glaube aber jedenfalls, daß wir die drei kurzen Berichte, welche der Ausschuss für die Regierungs-Vorlagen zu erstatten hat, noch jetzt vornehmen sollen.

Der erste Bericht ist der über den Antrag des Herrn Abgeordneten Syz auf Erlassung eines Landesgesetzes, womit die Fleisch- und Brod-Sagung für Steiermark aufgehoben werde.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r: Herr Jakob Syz hat folgenden Antrag eingebracht: „Es werde ein Landesgesetz eingebracht, durch welches vom 1. Mai 1863 angefangen die Fleisch- und Brod-Sagung im Herzogthume Steiermark aufgehoben und mit diesem Tage sämtliche, die Fleisch- und Brod-Sagung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden sollen.“

Dieser Antrag wurde dem Ausschusse für die Regierungsvorlagen zur Vorberathung zugewiesen, und derselbe hat nach Berathung desselben sich dahin geeinigt, dem hohen Hause zu beantragen, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Vor Allem ist der Ausschuss der Ansicht, es bestehe kein Bedürfnis nach Erlassung dieses Gesetzes, nachdem bereits mit der Statthalterei-Verordnung vom 13. October 1859 die Brod-Sagung für Graz und mit der Statthalterei-Verordnung vom 25. April 1860 für ganz Steiermark aufgehoben wurde, und weil weiters mit der Statthalterei-Verordnung vom 18. April 1860 die Fleischsagung für das ganze Land Steiermark, mit Ausnahme der Hauptstadt Graz, aufgehoben wurde.

Was nun die Hauptstadt Graz betrifft, so ist der Ausschuss der Ansicht, daß nach §. 69 des Grazer Gemeinde-Statuts, vermöge welchem der Gemeinde selbst das Recht der Approvisionirung, das Recht der Aufsicht über Maß und

Gewicht, die ganze Marktpolizei, anheimgegeben ist, daß, sage ich, es zur Competenz der Gemeinde gehört, darüber zu bestimmen, ob sie eine Sagung bezüglich Fleisch und Brod haben will oder nicht, und es ihr zu überlassen ist, ob sie die Sagung im geeigneten Wege aufheben oder belassen wolle, es also nicht Gegenstand eines Landesgesetzes sein kann, ob eine solche Sagung in Graz bestehen solle oder nicht.

Endlich erlaubt sich der Ausschuss noch auf §. 55 der Gewerbe-Ordnung hinzuweisen, vermöge welcher es als Sache des Staatsministeriums erklärt wird, in einzelnen Bezirken oder Gegenden die Sagung aufzuheben oder einzuführen. Ich erlaube mir auch zu bemerken, daß in Oberösterreich ein Gesetzesvorschlag auf Aufhebung der Fleisch- und Brodsagung im ganzen Lande eingebracht worden ist, der dortige Landtag das Gesetz beschlossen hat, Se. Majestät aber demselben die Sanction nicht erteilten, sondern mit Hinweisung auf §. 55 der Gewerbe-Ordnung es dem Staatsministerium anheimstellten, ob es diesem Ansuchen stattgeben wolle, oder nicht. Wenn also auch der hohe Landtag auf den Antrag des Hrn. Syz eingehen wird, so dürfte die a. h. Sanction nicht zu gewärtigen sein. Der Ausschuss stellt daher in Erwägung, daß gar kein Anlaß zu einem solchen Gesetze vorhanden sei, indem sämtliche Sagenungen für Fleisch, mit Ausnahme von Graz, ebenso bezüglich des Gebäcks für das ganze Land aufgehoben sind, bezüglich Graz aber es seinem Communalrathe allein überlassen werden solle, was diesfalls vorzunehmen ist, folgenden Antrag: (liest den Antrag in der Beilage E.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Syz (Handelskammer Graz): Es ist richtig, daß der §. 55 der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 der Durchführung meines Antrages hindernd im Wege steht; ich werde mir daher vorbehalten, diesen Antrag in anderer Form in der nächsten Session vor das hohe Haus zu bringen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich den Antrag des Ausschusses für die Regierungs-Vorlagen zur Abstimmung. Jene Herren, welche diesen Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Re ch b a u e r: Dem Ausschusse für die Regierungs-Vorlagen wurde im Laufe dieser Session mehrere Petitionen und Anträge von Herren Abgeordneten, welche theilweise schon in der früheren Session eingebracht wurden, zugewiesen.

Der Ausschuss hat nun nach Prüfung derselben gefunden, daß durch die bereits gefaßten Beschlüsse über das Ge-

meindegesetz, diese Petitionen und Anträge bereits ihre Erledigung gefunden haben.

Es sind dies folgende Petitionen (liest die Punkte a) b) c) in der Beilage F.) Der Gegenstand dieser Petitionen ist daher die Creirung einer Hauptgemeinde. Nun wurde bereits im Laufe der Debatte über das Gemeindegesetz allerdings vielfach der Wunsch nach Creirung größerer Gemeinden ausgesprochen, und es wurde in diesem Sinne vom hohen Hause auch der Beschluß gefaßt: An die hohe Regierung das Ansuchen zu stellen, ein Reichsgesetz zu beantragen, vermöge welchem Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862 in dem Sinne geändert werden solle, um größere Gemeinden, Hauptgemeinden zu constituiren. Vorläufig aber ist nach §. 81 des Gemeindegesetzes die Bildung von solchen Gemeinden durch Zusammenlegung, d. h. durch Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden zur gemeinsamen Geschäftsführung lediglich dem freien Ermessen derselben zu überlassen. Es wird daher auch im freien Uebereinkommen der Parteien liegen, sich zu einer Gesamtgemeinde in der Weise zusammenzuthun, daß mehrere Gemeinden, in deren Wunsche es ist, eine gemeinsame Geschäftsführung zu haben, sich gemeinsam die nothwendigen Personen bestellen, daß sie ihren selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis durch Eine und dieselbe Person besorgen lassen. Es dürfte daher in dieser Richtung vorläufig nicht weiter vorzugehen und das Resultat des Antrages auf Abänderung des Reichsgesetzes abzuwarten sein.

Weiters wurden dem Ausschusse mehrere Anträge, die bereits in der 1. Session eingebracht worden sind, und zwar sämtlich das Gemeindegesetz betreffend (liest die Punkte 1—4 in der Beilage F.) zugewiesen. Alle diese 4 Anträge haben im beschlossenen Gemeindegesetze ihre Erledigung gefunden, und es dürfte nicht mehr am Platze sein, sich darüber hier einzulassen. Nur bezüglich des Antrages des Hrn. Abg. Bayer, der einen möglichst ausgedehnten übertragenen Wirkungskreis anstrebt, muß ich bemerken, daß dieser nur Gegenstand eines separaten Antrages sein kann, nachdem der übertragene Wirkungskreis durch Art. VI. R. G. bezeichnet ist, und eine Ausdehnung nur im Wege des Reichsgesetzes geschehen kann.

Der Antrag des Hrn. Abg. Bayer auf Ueberlassung des adeligen Richteramtes u. s. f. würde eine ganze Umänderung der Gerichtsorganisation voraussetzen, worüber hier kein Beschluß gefaßt werden kann.

Ein weiterer Antrag ist der vom Hrn. Dr. Blaschke eingebrachte; (liest den Punkt 5 in der Beilage F.) Der Ausschuß glaubte auch auf diesen Antrag nicht eingehen zu sollen und denselben als durch das Gemeindegesetz erledigt anzusehen, nachdem die Errichtung der Sparcassen bisher wenigstens dem freien Uebereinkommen der Privaten überlassen wurde. Es haben sich in Steiermark bereits mehrere

Sparcassen gebildet, welche unter der Ingerenz der Gemeindevertretung stehen; andererseits gibt es jedoch wieder Sparcassen, welche lediglich auf dem Principe der freien Association beruhen, und ihre eigenen Statute haben, welche hohen Orts genehmigt sind. Es dürfte also nicht angezeigt sein, auf diesem Gebiete imperativ vorzugehen; wo sich das Bedürfnis nach Sparcassen zeigt, dort werden sie auch gegründet werden. Der Ausschuß glaubt daher den Antrag stellen zu sollen, daß alle diese Petitionen und Anträge bereits durch das Gemeindegesetz ihre Erledigung gefunden haben, und nicht weiter darauf einzugehen sei.

Landeshauptmann: Wird das Wort verlangt? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich den Antrag selbst zur Abstimmung. (Liest): „Der hohe Landtag wolle beschließen, die Petitionen und Anträge u. s. f. haben ihre Erledigung durch das Gemeindegesetz gefunden.“ Jene Herren, welche mit der Annahme des Antrages, wie er hier gestellt ist, einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Dieser Ausschuß hat noch einen Bericht zu erstatten. Berichterstatte W a n n i s c h (liest):

„Bericht des Ausschusses für die vier Regierungs-Vorlagen, über die Petitionen der Stadt Gills in Betreff des Schulbaues und des Lehrpersonales der Gills Haupt Schule um Gehalts-Aufbesserung.“

In der 18. Sitzung dieses hohen Landtages wurden über Bericht des Petitions-Ausschusses die Petition der Stadt Gills, betreffend den dringenden neuen Schulbau in Gills auf Kosten der Concurrnz der Gemeinden des früheren Gills Kreises und zum Theile des Landesfondes, dann die Petition des Lehrpersonales der Gills Haupt Schule um Aufbesserung des Lehrergehaltes nebst Naturalwohnung, Decennalzulage und Pensionsrecht, Vervollständigung der dortigen Lehrerbildungs-Anstalt und Beschaffung verbesserter Lehrmittel auf Kosten eines öffentlichen Fondes — diesem Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugefertigt.

Der Ausschuß ist hierüber zu folgenden Betrachtungen und Beschlüssen gekommen:

Inwieferne die Haupt Schule der Stadtgemeinde Gills bezüglich der erweiterten Concurrnz eine Landesanstalt sei, dann inwieferne wegen der Ausdehnung der Wirksamkeit dieser Schule und ihrer Beschickung aus der Umgebung der Stadt Gills und selbst von weiterher die Concurrnz zu dem Schulbaue über den Bereich der Stadtgemeinde Gills auszudehnen sei, ist mit Erhebungen über die Natur und Einrichtung dieser Schule verbunden; es sind vor Allem die in Anspruch genommenen Gemeinden zu hören, deren Einvernehmung zu veranlassen. Die Zeit dazu wird weit über

diese Landtagsession hinausgehen. Es kann nicht unbesprochen bleiben, daß nach den bisherigen Gesetzen, nämlich nach der Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 5. November 1829, Zahl 5666/1296, zufolge Allerhöchster Entschlie-
hung vom 28. October 1829, alle Normal- und Kreis-
hauptschulen, wenn sie nicht die Stelle einer Pfarrschule
vertreten, hinsichtlich aller Baukosten dem Landes-
schulfonde, i. e. Normalschulfonde ganz zur Last fallen; insofern sie
aber zugleich Pfarrschulen sind, ein oder zwei Dritteile
des Materiales und der Professionisten der Landeschul-
fond zu tragen hat, je nachdem die Hauptschule 3- oder 4clas-
sig ist. Die Stadtgemeinde Gills wird daher den Anspruch
haben, daß zu diesem Schulbau die Kosten ganz oder nach
Verhältniß von dem Normalschulfonde getragen werden.

Was die Petition des Lehrpersonales der Gills Haupt-
schule betrifft, so setzt auch diese Erhebungen voraus, und
ist daher in dem dormaligen Studium zur Eingehung in die-
selbe nicht geeignet.

In Anbetracht dessen stellt der Ausschuss den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde die Petition der Stadtgemeinde Gills rück-
sichtlich der Concurrenz-Erweiterung für den Bau ihrer
Hauptschule, und theilweisen Dotirung aus Landesmitteln,
— dann die Petition des Lehrpersonales dieser Hauptschule
um Aufbesserung seiner Bezüge, — dem Landes-Ausschusse
zur Berichterstattung und Antragsstellung in der nächsten
Landtagsession zugewiesen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort
zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, bringe ich
den Antrag des Ausschusses für die Regierungs-Vorlagen
zur Abstimmung. Jene Herren, welche der Meinung sind,
daß die Petition dem Landes-Ausschusse zur Berichterstat-
tung und Antragsstellung zugewiesen werden solle, wollen sich
erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Ich unterbreche nun, da dieser Ausschuss mit seinen
Vorträgen fertig ist, die Sitzung auf 2 Stunden.

Die Sitzung wird um 2 Uhr 10 Minuten unterbrochen. — Wiederaufnahme der Sitzung um 4 Uhr 20 Mi-
nuten. — Von Seite der Regierung anwesend der k. k. Statthaltereirath Freiherr v. Fürstenwärtner.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl
von Herren Abgeordneten ist anwesend; wir können die
Sitzung fortsetzen. Der nächste Gegenstand, der zur Ver-
handlung kommt, ist der Bericht des Ausschusses
in Betreff des Antrages des Abg. Karnitschnig
wegen Ergänzung der Dienstes-Instruc-
tion des Landes-Ausschusses mit den Bestim-
mungen der Verantwortlichkeit desselben. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu er-
greifen.

Berichterstatter Karnitschnig (von der Tribüne;
— liest den als Beilage G. beigefügten Bericht.)

Landeshauptmann: Ich erkläre die Generalde-
batte über diesen Gegenstand für eröffnet. Wer wünscht in
der General-Debatte das Wort zu ergreifen? (Niemand
meldet sich.) Wenn in der General-Debatte Niemand das
Wort zu ergreifen wünscht, so gehen wir zur Special-De-
batte über und nehmen die einzelnen Paragraphen in Be-
handlung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, mit §. 37
zu beginnen.

Berichterstatter Karnitschnig (liest in der Bei-
lage G: „IV. Verantwortlichkeit des Landes-
Ausschusses“ und §. 37.) Hier ist ein Druckfehler; es
soll in der ersten Zeile des §. 37 statt „ihn“ heißen: „ihm.“

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu
ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das

Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den Titel: „IV.
Verantwortlichkeit des Landes-Ausschusses“ und §. 37 (liest denselben in der Beilage G.) zur Ab-
stimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden
sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Berichterstatter Karnitschnig (liest §. 38 in der
Beilage G.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das
Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand
das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte
über diesen Paragraph für geschlossen und bringe ihn
zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen
wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist ange-
nommen.

Berichterstatter Karnitschnig (liest §. 39 in der
Beilage G.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das
Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich muß ge-
stehen, daß mir diese Bestimmung zu schwer vorkommt;
es wird damit die Freiheit der Abstimmung und der Be-
urtheilung sehr beengt. Mir kommt vor, daß es für Den-
jenigen, der sehr gewissenhaft ist, eine Mengstlichkeit her-
vorgerufen wird, ob denn nicht durch seine Stimmgebung ir-
gend ein Schaden verursacht werden kann. Für einen An-
deren, der leichtsinnig ist, ist die ganze Bestimmung über-

flüssig. Nach meiner Ansicht müßte, wenn schon überhaupt dieser Paragraph aufgenommen werden wollte, den Worten: „verursachten Schaden“ das Wort „böswillig“ vorausgehen; (Rufe: Oho!) denn wenn dies nicht vorausgeschickt wird, so glaube ich, ist die ganze Bestimmung eigentlich nur beschränkend und von keinem guten Erfolge. Sie wird jeden Gewissenhaften abhalten, wird ihn furchtsam machen, während dem, wie ich schon bemerkt habe, sie für einen Anderen überflüssig ist. Ich stelle daher den Antrag, daß den Worten „verursachten Schaden“ der Beisatz „böswillig“ vorausgehen soll.

Abg. Dr. Mörtl (L.-B. Gilt): Ich bitte um das Wort. Ich lege überhaupt auf dieses Verantwortlichkeits-Gesetz durchaus kein Gewicht; (Rufe: Einverstanden!) zudem muß ich gegen das Wort „böswillig“ protestiren. Der Landes-Ausschuß wird hier als nach dem bürgerlichen Gesetzbuch verantwortlich erklärt; wenn wir nun das Wort „böswillig“ nehmen, so ist er nach dem Strafgesetzbuche verantwortlich, und da hat nicht das bürgerliche Gesetzbuch, welches hier vor Allem die Rolle spielt, sondern nur das Strafgesetzbuch Anwendung. Wenn dieses in Anwendung kommt, so ist der Landes-Ausschuß ohnedieß nicht mehr dem Landtage verantwortlich, sondern überhaupt nach dem Strafgesetze selbst. Ich habe nichts weiter zu bemerken.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): So stelle ich den Antrag auf Auslassung des ganzen Paragraphs, als überhaupt überflüssigen.

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Abg. Dr. Mörtl; auch ich lege kein besonderes Gewicht auf diese Paragraphe. Die einzige Verantwortlichkeit, die Bedeutung haben kann, liegt in der öffentlichen Meinung (Bravo!); nur die öffentliche Meinung wird den Landes-Ausschuß in der gehörigen Weise überwachen und sie wird ihn möglicherweise auch zur Verantwortung ziehen (Rufe: Sehr wahr!). Derjenige von den Landes-Ausschüssen, welcher seiner Verpflichtung nicht entspricht, der wird hier, in diesem Hause, vor das Tribunal der öffentlichen Meinung gezogen werden und wird da Rede und Antwort geben, was viel mehr Bedeutung hat, als die Paragraphe, welche sie entwerfen mögen.

Ich bin daher ganz mit Herrn Dr. Mörtl einverstanden und müßte mich auch gegen den Antrag meines Herrn Kollegen Dr. v. Kaiserfeld erklären, nämlich gegen die Einschaltung des Wortes „böswillig“, weil es ein Mißverständniß erzeugen, und man glauben könnte, wie es auch der Herr Antragsteller ursprünglich proponirt hat, daß auf andere Schäden keine Rücksicht zu nehmen sei.

Allein, meine Herren! ich erachte diesen Paragraph eigentlich von selbst verstanden. Wenn Herr Dr. v. Kaiserfeld bemerkt hat, es würde dadurch den Landes-Ausschüssen eine zu große Last des Geistes auferlegt werden, sie würden

im Botiren ängstlich werden, weil möglicherweise sich als ein Gewicht an ihre Botirung die Verpflichtung zum Schadenersatz hängen könnte, so muß ich darauf antworten: dafür wissen sie, welch schwieriges Amt sie übernehmen. Trauen sie sich nicht die geistige Kraft und nicht die Ueberlegung zu, so sollen sie es auch nicht wagen, ein solches Amt anzunehmen; es muß Jeder sehr wohl wissen, was er thut und muß sich daher auch die nachtheiligen Folgen gefallen lassen. Uebrigens, was enthält denn dieser Paragraph? Eine Bestimmung, die sich in einem Collegium von selbst versteht. Hasten solche Collegien nur für boshafterweise verursachte Schäden? Hasten sie nicht auch für culpose Schäden? Und wenn ein Landes-Ausschuß Mangel an Geisteskraft mitbringt, und dennoch sich unterfängt, ein solches Amt anzunehmen, — habeat sibi; er haftet dafür. Ich müßte auch dagegen protestiren, einen solchen Paragraph ganz wegzulassen; im Gegentheile, er drückt das aus, was sich nach unserem allgemeinen Rechtsgefühl von selbst versteht. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Karnitschnig: Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich nicht erwartet habe, daß gegen diese Fassung der Verantwortlichkeits-Bestimmungen von irgend einer Seite Einsprache erhoben werden wird. Insbesondere beziehe ich mich, was den gegenwärtigen Landes-Ausschuß betrifft, auf die Begründung meines Antrages in der 8. Landtags-Sitzung, vermöge welcher gerade dieser Antrag weit entfernt von jedem Mißtrauen gegen unseren gegenwärtigen Landes-Ausschuß war. Auch das Comité, welches gewählt wurde, diesen Gegenstand in Vorberathung zu nehmen, hat dieser meiner Anschauung dadurch, glaube ich, vollkommenen Ausdruck gegeben, indem es gerade in den wichtigsten Punkten der Wirkung der Verantwortlichkeit des Landes-Ausschusses die Mitwirkung des gegenwärtigen Landes-Ausschusses in Anspruch zu nehmen beantragt.

Was die Einwürfe selbst betrifft, und die Anstände, die vom Herrn Dr. v. Kaiserfeld erhoben worden sind, so glaube ich allerdings, daß dieselben nicht maßgebend sind. Was die Nothwendigkeit der Bestimmungen, der Verantwortlichkeit des Landes-Ausschusses betrifft, welche von Seite des Herrn Dr. Mörtl in Abrede gestellt worden ist, so glaube ich, daß dieselbe gegenwärtig nicht mehr in Frage stehen kann; denn in der 8. Landtags-Sitzung am 6. Februar wurde mein Antrag, daß die Bestimmungen wegen Verantwortlichkeit des Landes-Ausschusses in die Instruction für denselben einzuschalten

seien, bereits zum Beschlusse erhoben. Es kann also dies nicht mehr in Frage stehen.

Ich glaube aber auch, daß diese Bestimmung nothwendig ist. Aus den Gründen, welche im Berichte enthalten sind, ist zum Theil die Nothwendigkeit der Bestimmung nachgewiesen; ich glaube daher, mich in dieselbe nicht weiter einlassen zu sollen.

Was den Einwurf des Herrn Dr. v. Kaiserfeld betrifft, so hat ihn bereits der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Waser größtentheils widerlegt. Auch ich bin der Meinung, daß von einer „Böswilligkeit“ gar keine Rede sein kann; denn §. 38, welcher bereits angenommen ist, und in welchem §. 1294 des bürgerlichen Gesetzbuches eingeschaltet ist, bestimmt schon den Grund der Verantwortlichkeit, nämlich: „schuldbarer Weise“, welche sowohl culposes als doloses Verschulden in sich schließt. Dieser Grund der Verantwortlichkeit zieht sich selbstverständlicher Weise durch alle weiteren Bestimmungen. Ich kann somit der Einschaltung des Wortes „böswillig“ durchaus nicht das Wort reden.

Was den §. 39 an und für sich betrifft, bemerke ich nur Folgendes: Daß man bei collegialen Berathungen nur durch die Mitstimmung verantwortlich wird, ist die Rechtsfolge jeder collegialen Berathung. Bei den Richter-Collegien besteht die Richter-Verantwortlichkeit eben darin, daß alle Richter, welche bei einem Beschlusse dafür gestimmt und nicht eine besondere Meinung abgegeben haben, für diesen Beschlusse verantwortlich sind, zum Unterschiede von den Einzelgerichten, wo nur der Einzelrichter verantwortlich ist. Ich glaube, daß das ganz consequent auch auf den Landes-Ausschuß angewendet werden muß, und zwar in allen Fällen, wo Gegenstände in collegiale Berathung gezogen und in Folge derselben zum Beschlusse erhoben werden können. Die öffentliche Meinung ist allerdings eine strenge Richterin, jedoch reicht sie oft nicht hin. Ich glaube daher, daß es nicht überflüssig ist, auch die Grenze und Bedeutung der materiellen Verantwortlichkeit des Landes-Ausschusses zu kennzeichnen, und zwar nicht überflüssig sowohl für den Landtag, als für den Landes-Ausschuß selbst und für das Publikum.

Ich halte daher an dem §. 39 fest, und empfehle denselben dem hohen Hause zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten. Ich weiß nicht, ob Herr Dr. v. Kaiserfeld auf die Streichung dieses Paragraphen antragen? (Dr. F. v. Kaiserfeld: Ja.) Es ist dies ein negativer Antrag und kommt daher nicht zur Abstimmung. Diejenigen Herren die ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatler Karnitschnig (liest §. 40 in der Beilage G.)

Landeshauptmann: Ich bedauere den Vorsatz nicht abgeben zu können, um gegen diesen Paragraph zu sprechen. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraph für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatler das Wort? (Berichterstatler Karnitschnig: Nein.) Diejenigen Herren, welche §. 40 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatler Karnitschnig (liest §. 41 in der Beilage G.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über diesen Paragraph zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Karnitschnig (liest den Antrag sub B. in der Beilage G.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über den Absatz B. zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Wasserfall (Graz): Der Landes-Ausschuß, nicht der gegenwärtige, sondern jeder künftige wird sich die bisher berathenen und beschlossenen Bestimmungen gefallen lassen müssen, denn diese sind, ob sie gedruckt sind oder nicht, so selbstverständlich, daß jeder Mandatar diese Bestimmungen sich ohnehin gegenwärtig halten muß. Also dagegen ist nichts einzuwenden. Wir Advokaten z. B. müßten, um deutlich zu sein, alle die Paragraphen in unsere Vollmachten hineinschreiben lassen; wir finden es aber nicht für nöthig, weil im bürgerlichen Gesetzbuche ohnehin das Alles gesagt ist.

Der Landes-Ausschuß hat gewiß nicht Ursache, sich gegen diese Paragraphen zu stemmen; allein, daß man in letzter Linie den Landes-Ausschuß verbindlich machen will, daß er Anträge stelle, wann und unter welchen Bedingungen ein pflichtvergessener Landes-Ausschuß vom Landtage entfernt werden könne, das glaube ich, ist eine Zumuthung, die man dem Landes-Ausschusse nicht machen kann; dies steht jedem Einzelnen der Herren Landtags-Abgeordneten zu. Mein Gefühl wenigstens — und ich glaube, jeder von uns theilt es — sagt mir, daß die mindeste Veranlassung der Unzufriedenheit, die ein Landes-Ausschuß von Seite des hohen Landtages erfahren sollte, seiner Ehre genug ist, um augenblicklich seine Stelle niederzulegen. (Bravo!) Will man da eine ausdrückliche Bestimmung haben, so mag einer der Herren die Anträge stellen; für den Landes-Ausschuß aber verwalte ich mich, daß er in der Beziehung noch Anträge stellen soll. (Beifall.)

Abg. Dr. Mörtl (L.-B. Cilli): Ich beantrage die Weglassung dieses Schlusssatzes sub lit. B, und zwar des-

halb, weil dieß wirklich nicht am Platze ist. Ich schließe mich ganz der Ansicht des Herrn Dr. v. Wasserfall an.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Punkt für geschlossen und gebe dem Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Karnitschnig: Der Ausschuss ist bei Feststellung dieses Punktes von dem Standpunkte ausgegangen, daß er den gegenwärtigen Landes-Ausschuss nicht für permanent erkannte, daher demselben auch nicht zutraute, daß er selbst sich in Permanenz erklären werde. Und wenn das der Fall ist, müsse jeder Landes-Ausschuss in erster Linie sich als Landtags-Abgeordneter ansehen, und von diesem Gesichtspunkte aus müsse ihm ebenfalls daran liegen, daß ein vollständiges Verantwortlichkeits-Gesetz für den Landes-Ausschuss geschaffen werde. Jedoch, selbst abgesehen davon, und wenn er sich nicht als Landtags-Abgeordneter ansehe, so müsse er sich doch wenigstens als Landes-angehörigen Steiermarks, als politisch Berechtigten ansehen, und selbst von diesem Standpunkte aus, hätte ich gedacht, liege jedem Steiermärker daran, denjenigen, in dessen Hände seine wichtigsten Interessen liegen, auch verantwortlich zu sehen, und zu wissen, inwieweit derselbe auch verantwortlich ist. Der Ausschuss hat daher eben zum Theile, wie ich sage, um consequent dem Beschlusse vom 19. Februar d. J. zu sein, vermöge welches sämtliche Anträge, die bezüglich der Abänderung der Landes- und Landes-Wahlordnung zu stellen seien, bereits dem Landes-Ausschusse zugewiesen sind, wie auch im Vertrauen auf den gegenwärtigen Landes-Ausschuss, und auch weit entfernt von allem Mißtrauen gegen denselben, diesen Antrag sub lit. B. dem hohen Hause zur Annahme empfohlen.

Das Comité hat auch gerade in diesem Punkte eine wesentliche Wirkung der Verantwortlichkeit des Landes-Ausschusses zu erkennen vermeint. Ich glaube daher von meinem Standpunkte als Berichterstatter aus, von demselben nicht abgehen zu können und empfehle, ungeachtet dessen, daß von zwei Seiten dagegen sich Stimmen erhoben, die Annahme dieses Abgases.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche den Antrag sub B. annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität. Der Antrag ist demnach gefallen.

Wir gehen zur Berichterstattung des Finanz-Ausschusses bezüglich der Findelkinder-Versorgung über. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter v. Fehrer (von der Tribüne; — liest den als Beilage H. beigefügten Bericht.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort über diesen Gegenstand zu ergreifen?

Abg. Dr. Nimmayr (Radkersburg): Der in Verhandlung stehende Gegenstand, die Regulirung der Findelkinder-Versorgung betreffend, wurde von dem Landes-Ausschusse in seinem Berichte nach allen Richtungen hin theils durch Gründe, theils durch Auführung von Thatfachen so vortrefflich erörtert, daß ich kaum mehr einen Zweifel über die Beschaffenheit des vom hohen Hause diesfalls zu fassenden Beschlusses hege. Wenn ich dennoch ihre Aufmerksamkeit auf kurze Zeit in dieser Richtung in Anspruch nehme, so geschieht es nur aus dem Grunde um in diesem hohen Hause den Irrthümern und Vorurtheilen entgegenzutreten, welche über die sittliche Aufgabe des Institutes der Findelanstalten leider noch unter der Bevölkerung des Landes vorherrschen, indem ich zu beweisen versuchen werde, daß das Institut der Findelanstalten durchaus den Interessen der wahren Humanität entgegen ist.

Die erste Errichtung der Findelanstalten hatte allerdings ihren Grund in einer humanen Absicht, nämlich in der Absicht der Lebensrettung jener unglücklichen Geschöpfe, welche von ihren Aeltern entweder aus Noth oder aus unsittlichen Motiven, vielleicht gleich nach der Geburt um das Leben gebracht oder ausgesetzt wurden. Allein eine Gebäranstalt, wie sie auch bei uns fortbestehen soll, würde in den meisten Fällen in dieser Hinsicht genügend vorbeugen. Denn es ist Thatsache, daß fast alle Kindesmorde nur von jenen Müttern verübt werden, welche ihre Schwangerschaft zu verbergen suchen, daß die Verübung dieser Kindesmorde fast immer gleich nach der Geburt in der ersten Aufregung, um die Frucht ihrer Schande zu verbergen, erfolgt. Ich wiederhole, eine Gebäranstalt, wie sie auch bei uns fortbestehen soll, wird in den meisten Fällen diesfalls genügend vorbeugen; denn die durch eine Gebäranstalt vermittelte, wenn auch nur 14tägige Dauer des Zusammenlebens zwischen Mutter und Kind wird die Mutterliebe wecken, wird die Mutterliebe kräftigen und überdies wird hiedurch die erfolgte Mutterschaft bereits eine festgestellte bekannte Thatsache geworden sein. In den wiederholt stattgefundenen Versammlungen der Abgeordneten der meisten europäischen philanthropischen Gesellschaften ist die Frage der Findelanstalten Gegenstand sehr eingehender und durch gründliche statistische Erörterungen unterstützter Verhandlungen geworden, und alle diese Verhandlungen haben zum Resultate das Urtheil, daß die Findelanstalten ihre humane Aufgabe nicht erfüllen, daß sie im Gegentheile, abgesehen von dem enormen Kostenaufwande, mit großen sittlichen Nachtheilen verknüpft sind. Der Landes-Ausschuss hat bereits in seinem Berichte die meisten dieser sittlichen Nachtheile umständlich erörtert, und

ich erlaube mir nur, Ihnen eine kurze Skizze der physischen und der sittlichen Erziehung zu geben, welche ein Findling in unserer Findelanstalt in der Regel zu erhalten pflegt.

Wenn der junge Weltbürger endlich zu jenen Kräften gelangt ist, daß er von einer Pflegemutter in die entgeltliche Pflege gelangen kann, so kommt er entweder um 26 $\frac{1}{4}$ fr. täglich in die Hände der Schwestern der christlichen Liebe oder in die Obhut einer barmherzigen Kenschlerin vom Lande, oder aber in eines der vielen in und bei Graz bestehenden Findlings-, Pflugs- und Sammelhäuser, und zwar in den letzten Fällen um das mäßige Kostgeld von nur 6 fr. Mir ist nicht bekannt, ob die Pflege der Schwestern der christlichen Liebe mindestens viermal so gut ist, als die derjenigen Findlinge, die nur um 6 fr. täglich übernommen werden; allein so viel weiß ich, daß nur Wenige das siebente Lebensjahr erreichen, und daß diejenigen, welche es überschreiten, sodann in die unentgeltliche Pflege übergehen. Von einem Schul-Unterrichte, wie er bei uns im Lande ohnedies leider nur die durchschnittliche Unwissenheit im Lesen und Schreiben als seinen Erfolg aufzuweisen hat, ist bei diesen unglücklichen Geschöpfen selten die Rede. Das Hüten von Schweinen, später von Kindern, das Warten noch kleinerer Kinder, als sie selbst sind, eine übermäßige Ausnützung ihrer geringen physischen Kräfte, sittliche und physische Vernachlässigung ist gewöhnlich ihr Loos, und wenn sie endlich zu jenen physischen Kräften gelangt sind, wo ihnen die Erlernung eines Gewerbes ermöglicht ist, so erwartet sie auch dann während einer unentgeltlichen Lehrzeit selten ein besseres Schicksal. Frei von jeder Familien-Verbindung und daher frei von den eben durch die Familien-Verbindung aufgelegten Rücksichten, verfallen diese Unglücklichen schon frühzeitig der Entfittlichung, dem Laster und später dem Verbrechen, wie dies durch zahlreiche statistische Daten nachgewiesen werden kann. Durch einen längeren Aufenthalt in irgend einer Gemeinde endlich dort heimatberechtigt, werden sie auch wieder dieser Gemeinde zur Last, weil es ihnen an jeder durch die Bande der Blutsverwandtschaft zu erwartenden Unterstützung in der That gebricht.

Es ist daher eine unumstößliche Thatsache, daß den aus Findel-Anstalten hervorgehenden Kindern der unter allen Umständen theure Zusammenhang mit der Familie für ihre Lebenszeit entzogen ist, daß ihnen auch jene Rechte verkümmert werden, die jedes Kind gegen seine Aeltern in Bezug auf die Verpflegung, in Bezug auf die Erziehung, in Bezug auf das Erbe gesetzlich hat, und daß ihnen durch das humane Institut der Findel-Anstalten dagegen nichts geboten wird, als der Entgang ihres Familien-Namens, eine freudenlose, meist qualvolle Kindheit, eine übel ange-

wendete Jugend, und ein Alter voll Elend. Freilich könnte mir eingewendet werden, daß es den Kindern armer Aeltern auch nicht besser ergehe; allein darauf erlaube ich mir zu erwidern, daß diese Kinder doch das beglückende Bewußtsein haben, von ihren Aeltern nicht verläugnet worden zu sein, daß sie es sich nicht zur Aufgabe machen müssen, für die Hand voll Staub, in den sie einst übergehen, sich erst einen Namen in der Menschheit erringen zu müssen.

Wenn ich mich in Anbetracht der uns karg zugemessenen Zeit kurz zusammenfasse, was der Landes-Ausschuß in seinem Berichte über die außerordentlich großen Kosten des Institutes der Findel-Anstalt, über die Unbilligkeit der Vertheilung dieser Kosten auf die einzelnen Theile des Landes, in Bezug auf die rechtlichen Bedenken gegen dieses Institut, auf die Erfolglosigkeit desselben als Präventiv-Mittel gegen den Kindesmord und als Unterstützung wahrer Nothlage, endlich rücksichtlich der schweren sittlichen Nachtheile als Beförderungsmittel der Prostitution und der leichtsinnigen geschlechtlichen Vermischung, so wahr und so treffend erörtert hat, — dann kann ich wahrlich keinen Augenblick zweifeln, daß das h. Haus der Ansicht des Finanz-Ausschusses, daß die dermal bestehende Einrichtung der Findelkinder-Verförgung des Landes der Anforderungen der Sittlichkeit, des Rechtes und der Volkswirthschaft nicht entspricht, zustimmen wird. Ich hege die innigste Ueberzeugung, daß auch alle unsere Zeitgenossen im Lande die Aufhebung der Findel-Anstalt und zwar die durch Uebergangs-Bestimmungen zu vermittelnde Aufhebung der Findel-Anstalt in nicht zu langer Zeit als durch das Recht und die Moral geboten anerkennen werden. Darum empfehle ich den Antrag des Finanz-Ausschusses. (Rufe: Sehr gut!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Rector magnificus Dr. Wagl: Es erscheint mir noch immer als ein Uebelstand, daß Gesetze und Anordnungen zumeist nur von den Glücklichen gemacht werden, ein Uebelstand, von welchem auch verfassungsmäßige Körperschaften nicht frei sind; denn von einem angeborenen Menschenrechte, nämlich dem der freien Selbstbestimmung ist ja doch das Unglück und die Armuth noch immer ausgeschlossen! Ich will nicht sagen, daß augenblicklich ein Uebergang bewerkstelligt werden soll, sondern ich erwähnte das nur, weil es, so nothwendig es unter den gegebenen Verhältnissen erscheint, doch einen Nachtheil mit sich bringt, nämlich den, daß man als ein Glücklicher, als ein vom Loose Bevorzugter doch manchmal in seinen Anschauungen ungerecht und in seinen Anordnungen hart wird. Es geschieht daher, daß dann oft etwas an Individuen gestraft wird, was eigentlich die Gesellschaft an sich selbst strafen

sollte, weil sie es eben ist, welche durch ihre schlechten Einrichtungen und durch ihr schlechtes Beispiel die Individuen auf die abschüssige Bahn der Verirrung und des Verbrechens hindrängt.

Das, glaube ich, haben denkende Männer, die zugleich auch solche waren, denen ein warmes Herz für das menschliche Unglück in der Brust geschlagen hat, zu allen Zeiten gefühlt, und sie waren daher darauf bedacht, Anstalten in's Leben zu rufen, welche diesem Uebel theilweise steuern sollten. Ihre Erben nannten diese Anstalten „*Wohltätigkeits-Anstalten*“; denn um glänzende, um täuschende Namen waren die Menschen nie sehr verlegen.

Das, was man in der Regel „*Wohltätigkeits-Anstalten*“ nennt, entspringt daher einer doppelten Quelle; einerseits liegt ihnen die in einer jeden Zeit thätige, warme Nächstenliebe zu Grunde, andererseits aber sollten sie auch Abschlagszahlungen sein für eine Schuld, die man entweder selbst bei der Menschheit contrahirte, oder die man als eine von den Vätern ererbte übernommen hat.

In diese Classe von *Wohltätigkeits-Anstalten*, glaube ich, sind auch die *Findel-Anstalten* zu rechnen; sie sollten einerseits auch eine Abschlagszahlung sein für alle jene Fälle, wo der Naturzug im Menschen stärker ist, als die menschlichen Anordnungen und Verhältnisse, welche es einer sehr großen Anzahl oft ganz unmöglich machen, in einer anständigen Ehe zu leben und ihren Elternpflichten nachzukommen. Sie entspringen aber auch aus dem zweiten Factor, aus der echtchristlichen Nächstenliebe. Ein Beweis dafür liegt darin, daß die ersten *Findel-Anstalten* kirchliche Anstalten gewesen sind, in welchen sich die Worte bewahrheiteten: „*Vater und Mutter haben mich verlassen, der Herr aber, der hat mich aufgenommen.*“ In dieser ihrer ersten Einrichtung haben sie auch unstreitig Nutzen gestiftet; allein sobald die kalte Rechenmaschine an sie herantrat und die Liebe erkaltete, ließen auch die Uebelstände nicht lange mehr auf sich warten.

Und so stehen sie nun in einer Gestalt vor uns, von welcher der Finanz-Ausschuß mit Recht sagt: „*die gegenwärtigen Einrichtungen entsprechen weder dem Rechte, noch der Humanität, noch der Sittlichkeit, noch der Volkswirtschaft.*“ Es sind diese Punkte theilweise schon berücksichtigt worden, ich will nicht näher in dieselben eingehen.

Was aber insbesondere die Humanität anbelangt, ist Eines nicht erwähnt worden. Ich muß gestehen, mir kommt vor, daß die Humanität, die der gegenwärtigen *Findelhaus-Anstalt* zu Grunde liegt, eine sehr einseitige ist. Sie ist human gegen den Vater, denn sie schützt ihn auf allen Seiten, sie ist aber äußerst inhuman gegen die Mutter und das unglückliche Kind, (Rufe: Ganz richtig!) ja ich sage nicht bloß gegen das unglückliche Kind, sondern auch gegen die unglückliche Mutter. Denn meine Herren, ich getraue es

mir mit Bestimmtheit zu behaupten, Gott hat so viel Schamgefühl in das weibliche Herz gelegt, daß kein Wesen dieses Geschlechtes zum ersten Fehltritte selbst sich anbietet; sie ist in der Regel das Opfer der Verführung und die gegenwärtige Einrichtung straft das an der unglücklichen Mutter, was sie eigentlich an dem Verführer strafen sollte; denn sie ist in allen Fällen nur das Opfer der Lust und der List. (Bravo! und Rufe: Sehr gut.)

Aber, meine Herren! jetzt werden Sie mir vielleicht nicht so beistimmen. Ich komme auf den Punkt der Sittlichkeit. Ich freue mich immer aus ganzem Herzen, wenn dieser Punkt betont wird; ich freute mich auch unendlich, als diese Betonung in diesem hohen Hause so vielen Anklang gefunden hat. Aber ich gestehe, ich kam mir vor, wie einer jener Gerechten, welche mit dem Altvater Noah in die Arche eingezogen sind, während die übrige Welt zu nichts Anderem taugte, als in den Fluthen ersäuft zu werden. Sittlichkeit, ja, das ist eine schöne Sache! Wenn ich aber im Leben genauer fersehe, so kommt mir vor, da haben sehr Viele zur Homöopathie geschworen, sie nehmen von dieser Sorte entweder gar nichts zu sich, oder nur in großer Verdünnung. Denn das Eine können wir wohl nicht leugnen, das Paradies der Unschuld und Sittenreinheit ist uns schon lange verloren gegangen; allein, wir sind auch nun nicht im Stande, es im Sturm Schritte erobern zu können, denn der Rache-Engel steht noch immer mit dem Flammenschwerte vor seinen Pforten und ist noch mächtig genug, alle liliputischen Anläufe der Zeit in die Flucht zu schlagen. Ich muß sagen, ich halte unendlich viel auf die Sittlichkeit, allein mir kommt vor, wir haben auf dem Wege dahin, bis wir sie vollständig pflegen können, noch viele und große Schwierigkeiten zu überwinden, insbesondere in der Richtung, welche mit den Anstalten in Verbindung steht, von welchen eben die Rede ist. Denn – und es soll mich freuen, wenn ich mich in dieser Beziehung täusche – denn mir kommt vor: im Allgemeinen, wie es sich im Leben findet, haben wir doch häufig erst nur den Despotismus und die Heuchelei der Sittlichkeit. „*Mein Joch ist sanft und meine Bürde ist leicht*“ sind sehr schöne Worte, aber sie sind nur dann schön, wenn sie zum Ideale Vieler geworden sind; sie werden zur erdrückenden Last, wenn wir diese Anforderungen nur dort sehr betonen, wo wir überhaupt das Recht zu haben glauben, befehlen zu können, dort, wo ohnehin schon eine kaum zu ertragende Last von Beschwerden des Lebens ist, während wir nach anderen Richtungen hin nichts als bequeme Polster unter die Arme legen; das nenne ich den Despotismus der Sittlichkeit. Aber ich kenne auch noch eine Heuchelei der Sittlichkeit. Die Heuchelei der Sittlichkeit besteht für mich darin, daß man nach gewissen Richtungen hin, – ich bleibe bei dem angezogenen Falle stehen, – daß man nach gewissen Richtungen hin, etwas als Verbrechen erklärt, was

nach einer anderen kein Verbrechen ist. Es kommt mir sehr sonderbar vor, wenn in einer Zeit, wo noch Viele sich für berechtigt halten, auf jedes erträgliche Mädchengesicht der schulglosen Classen ihre Jagd zu machen, in einer solchen Zeit, wo man glaubt, das geht noch hin, wenn man sich in einer bevorzugten Stellung befindet, und dann noch oben-drein die Verführten mit dem Brandmahle der Gefallenen gleichsam aus der Gesellschaft hinausstößt, und mit einem widerlichen Galloß hinter ihnen einher ist, und ihnen selbst die Erfüllung der Mutterpflichten, die man doch von ihnen verlangt, unmöglich macht, während man nach anderen Seiten hin wieder nichts, als einen faltenreichen Mantel hat, der aber irrtümlich in einem solchen Falle der Mantel der christlichen Liebe genannt wird, der weiter nichts ist, als der Mantel der pharisäischen Heuchelei, in einer solchen Zeit, sage ich, dürfte es wohl gut sein, die Sittlichkeit nicht allzu sehr zu betonen; sie ist anzustreben auf alle mögliche Weise, anzustreben, aber es ist doch auch einige Vorsicht in dieser Beziehung zu üben, damit nicht am Ende die Steine, die wir nach Anderen werfen, aufgehoben und nach uns geschleudert werden.

Ich habe damit nicht im Geringsten sagen wollen, daß ich mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses nicht einverstanden bin, es hat ja geheißen, dieser Beschluß ist einhellig gefaßt worden, also ist gewiß auch meine Stimme dabei. Ich bin vollkommen damit einverstanden; allein ich habe mir nur erlaubt, zur Beleuchtung eines Gegenstandes, der nach meiner Meinung so tief in das sociale Leben eingreift, eine kurze Erläuterung zu geben. Ich schließe daher meine Bemerkungen damit, daß ich sage: Erheben wir vor Allem den Ruf: Der Sittlichkeit eine Gasse von nun an, aber es soll keine hohle Gasse sein, wo oben schon wieder der Fels mit dem vergifteten Pfeile wartet, auch keine Sackgasse, aus der man kaum mehr herauskommt, oder gar im Schmutze ersticken muß, sondern eine lichte, breite, nach allen Seiten hin ausmündende Gasse. Wenn das bewerkstelliget wird, dann glaube ich, wird es auf dem Wege der Sittlichkeit gewiß vorwärtsgen. (Rufe: Sehr gut.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bitte den Herrn Berichterstatter, wenn er noch etwas beizufügen hat, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter v. Fejrer: Nachdem die Herren Redner in dieser Debatte nur für den Finanz-Ausschuß gesprochen haben, so kann ich nur sagen, daß sich der Finanz-Ausschuß von den dermaligen un Zweckmäßigen Bestimmungen und Einrichtungen im Findelwesen vollkommen überzeugt hat, und glaubt, daß die im Berichte des

Landes-Ausschusses angeführten Gründe für Regulirung der Findelkinder-Versorgung so triftig sind, keine weiteren Gründe hiefür noch hinzufügen zu dürfen. Ich empfehle daher nur den Antrag des Finanz-Ausschusses.

Landeshauptmann: Ich bringe ihn sonach zur Abstimmung. Ich glaube, denselben nicht theilen zu müssen, da Niemand dagegen gesprochen hat. Er lautet: (liest den Antrag in der Beilage II.) Wenn Niemand die Theilung verlangt, bringe ich beide Absätze cumulativ zur Abstimmung. (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche diese beiden Absätze annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter v. Fejrer. Ich habe zugleich auch über eine Petition von zehn Gemeinden Untersteiermarks zu berichten, welche um die Aufhebung der Gebär- und Findel-Anstalt bitten. Ich glaube, daß diese Petition durch den eben gefaßten Beschluß erledigt ist und daß dieselbe einfach dahin beschieden werden kann, daß der Finanz-Ausschuß von dieser Petition Kenntniß genommen hat.

Landeshauptmann: Ist das hohe Haus mit dieser Erledigung einverstanden? Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Ist angenommen.

Ich bitte den betreffenden Herrn Berichterstatter, den letzten Gegenstand unserer Tagesordnung, nämlich den Bericht des Landes-Ausschusses über die Militär-Befreiung der Berg-Akademiker zu Leoben und der Ackerbau-Zöglinge zu Graz, vorzutragen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Erlauben Sie mir, daß ich früher im Namen des Ausschusses für die Regulirungs-Vorlage eine Bitte anbringe. Es wurden nämlich diesem Ausschusse die Gemeinde-Statute der Städte Marburg und Gills zur Berathung mitgetheilt. Das Gemeinde-Statut der Stadt Marburg ist nun am 25. Februar, jenes der Stadt Gills am 18. März dem Comité zugestellt worden. Das Comité hat eine Section damit betraut, diese beiden Statute zu prüfen; die Section hat auch wirklich die Prüfung des Statutes für Marburg sofort in Angriff genommen und ist damit auch zu Ende gekommen. Allein die Zeit hat nicht gestattet, daß man dieses berathene Statut für Marburg, noch weniger also jenes für Gills, welches erst am 18. März dem Comité zugekommen ist, in die Vollberathung des Comité's genommen hat, und noch weniger gestattet, daß nach dieser Vollberathung ein Entwurf in Druck gelegt und zur Beschlußfassung vor das hohe Haus hätte gebracht werden können. Das Comité beantragt demnach: „Der hohe Landtag wolle beschließen, daß die Gemeinde-Statute für Marburg und Gills dem Landes-Ausschusse zur Berathung und Antragstellung in der nächsten Landtags-Session zugestellt werden.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Ist das hohe Haus mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters einverstanden? Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Ist in diesem Sinne erlediget.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (von der Tribüne): Die Anträge der Herren Abgeordneten Seidl und Dr. Glubek auf Militär-Befreiung der Eleven der k. k. Berg-Akademie zu Leoben und auf Militär-Befreiung der Ackerbau-Zöglinge in Graz, wurden mit Beschlüssen des hohen Landtages vom 13. Februar und 4. März d. J. dem Landes-Ausschusse zugewiesen, — worüber nachfolgender Bericht erstattet wird.

Nach dem §. 20 des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858, Z. 167 des R. G. B., wird den ordentlichen und öffentlichen Studirenden an einer Berg-Akademie die zeitliche Militär-Befreiung in der Ausdehnung zugestanden, wie diese den Hörern der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten zugestanden ist, nämlich ausdrücklich unter der Bedingung, daß sie Vorzugsklassen aus allen Lehrfächern und tadelloses sittliches Betragen nachweisen.

In dieser Richtung unterstützt der Landes-Ausschuß den Antrag des Hrn. Abgeordneten Seydl, daß den Berg-Akademikern zu Leoben die Militärbefreiung auch dann zugestanden werden sollte, wenn dieselben durchaus gute Fortgangsklassen und ein entsprechendes Disciplinar-Verhalten nachgewiesen haben. Das h. Haus hat bereits hinsichtlich der Techniker diesen Grundsatz angenommen und beschlossen, daß die Staatsregierung ersucht werde, für die Techniker in dieser Beziehung eine Ausnahme vom Heeres-Ergänzungs-Gesetze zu machen, nämlich dahin, daß den Technikern die Militärbefreiung dann zugestanden werde, wenn sie gute Fortgangsklassen nachgewiesen haben.

Die nämlichen Gründe der Befreiung sprechen nun auch für die Berg-Akademiker, und vielleicht noch in einem erhöhten Maßstabe. Die ordentlichen und öffentlichen Hörer an der Berg-Akademie müssen sich über den Erfolg der technischen Studien bereits ausgewiesen haben, ehe sie in die Berg-Akademie als ordentliche Hörer aufgenommen werden können. Sie haben daher eine noch höhere Vorbildung nöthig, als die Hörer der Technif. Der Zeit- und Kostenaufwand, den ihre Vorbildung in Anspruch nimmt, ist also ein beinahe noch größerer und umfangreicherer, als jener der Techniker.

Wie nun das h. Haus damals beschlossen hat, daß den Technikern eine solche Militär-Befreiung zu Gute kommen könne, ist es nicht mehr als folgerichtig, daß das h. Haus diese nämliche Begünstigung auch den Hö-

rern an der Berg-Akademie zu Leoben zu Theil werden lasse, und das in unserer Zeit umsomehr, nachdem nicht zu läugnen ist, daß ausgebildete Montanistiker für unsere Eisenindustrie gewiß eine unumgängliche Nothwendigkeit sind, und daß eine Störung in dieser Ausbildung durch die Militärstellung eine sehr empfindliche zu nennen ist.

In dieser Richtung also erlaubt sich der Landes-Ausschuß zu beantragen: (liest den ersten Absatz des Antrages in der Beilage J.)

Ein zweiter Antrag, der vorliegt, nämlich der des Hrn. Professor Glubek betrifft die Ackerbau-Zöglinge und geht dahin, daß denjenigen Ackerbau-Zöglingen, welche auf Kosten des Landes den Unterricht genießen, unter der Bedingung guter Sitten und ausgezeichneten Fortgangsklassen, die Militär-Befreiung zugestanden, und in dieser Richtung ein Ansuchen an die Staatsregierung gestellt werde.

In dieser Hinsicht vermag der Landes-Ausschuß dem h. Landtage das Eingehen auf den Antrag nicht zu empfehlen, und zwar aus dem Grunde, weil einerseits die landwirthschaftliche Lehranstalt nicht auf jener Höhe steht, wie z. B. Akademien, wie z. B. die Berg-Akademie zu Leoben. Der Ackerbau-Zögling kann in diese Anstalt ohne eine größere oder weitere Vorbildung eintreten, er absolvirt die Studien in vier Jahren. Wenn er wirklich innerhalb dieser Zeit zum Militär gestellt werden sollte, so ist sein künftiger Beruf und seine künftige Laufbahn noch nicht vernichtet, sie ist blos unterbrochen. Er kann nach zurückgelegter Militärdienstzeit entweder die in der landwirthschaftlichen Lehranstalt gesammelten theoretischen und praktischen Kenntnisse zu Hause nutzbringend anwenden, oder kann auch die unterbrochenen Studien fortsetzen, wozu er umsomehr Gelegenheit hat, nachdem bekanntermaßen, gewöhnlich nach drei Militärdienstjahren eine unbeschränkte Urlaubszeit eintritt, und er also nach drei Jahren immerhin Gelegenheit hat, die Studien wieder fortzusetzen.

Auch das Ergebnis aus den vorgelegten Ausweisen für die Ackerbau-Zöglinge, welche dem Landes-Ausschusse mitzutheilen der Hr. Antragsteller so gütig war, gibt in dieser Beziehung keine beunruhigenden Resultate. Es sind seit dem Jahre 1850 beiläufig 109 Zöglinge in der Ackerbauschule unterrichtet worden; in diesem Zeitraume sind 9 zum Militär gestellt worden. Es ist also das in einem Zeitraume von 12 Jahren immerhin kein gar so beunruhigender Umstand, um eine Militärbefreiung in Anspruch zu nehmen. Es muß aber noch nebenbei bemerkt werden, daß die schon gestellten Ackerbau-Zöglinge in einem oder in zwei Fällen über Einschreiten, weil sie ausgezeichnet waren, wirklich vom Militär zeitlich befreit wurden.

Es ist also kein Grund vorhanden, von der allgemeinen Regel, von der allgemeinen Pflicht, in das Heer einzutreten, eine Ausnahme zu machen, wo nicht die Umstände es gebieterisch erheischen, und aus diesem Grunde trägt der Landes-Ausschuß darauf an, daß der Landtag über diesen Antrag des Hrn. Dr. Huber auf Militärbefreiung der Ackerbau-Zöglinge zur Tages-Ordnung übergehen wolle.

Landeshauptmann. Herr Dr. Huber hat das Wort.

Hg. Dr. Huber (L.-B. Ordnung): Vor wenigen Wochen haben wir über einen Antrag entschieden, den ich vor zwei Jahren in diesem Hause gestellt habe, nämlich bezüglich der Militärbefreiung der Techniker. Heute sollen wir über die Militärbefreiung der Bergakademiker zu Leoben entscheiden, und ich sage, ich freue mich dessen, daß das hohe Haus bereits einen Entschluß gefaßt hat und auch heute rücksichtlich der Bergakademiker fassen wird, woran ich nicht zweifle. Dadurch haben wir für die Industrie, für den Bergbau Sorge getragen.

Aber die Landescultur ist noch nicht so berücksichtigt worden, wie sie es verdient. Sie erzeugt jährlich über 400 Millionen Producte im Lande, und doch will man rücksichtlich meines Antrages, rücksichtlich der zeitlichen Militärbefreiung der Ackerbau-Zöglinge zur Tagesordnung übergehen. Wir haben in Steiermark eine einzige Anstalt, welche mit allerhöchster Entschliebung vom 27. Juli 1830 als Lehranstalt von Sr. Majestät dem Kaiser Franz I. erklärt worden ist. Im Jahre 1838 sind Stipendien aus dem Landesfonde für diese Anstalt gegründet worden, und es werden fort und fort Zöglinge an dieser Anstalt herangebildet, um die Landescultur zu heben.

Die Gründe, die der Landes-Ausschuß anführt, sind folgende:

Erstens heißt es, die Zöglinge dieser Anstalt brauchen die theoretische Vorbildung nicht, wie die Techniker und wie die Montanisten. Meine Herren! dies ist zwar richtig; allein vom 12. bis 16. Jahre beschäftigen sie sich practisch beim Ackerbau, und nach zurückgelegtem 16. Jahre werden sie durch 4 Jahre theoretisch und practisch herangebildet. Was die Resultate dieser Bildung anbelangt, so habe ich dieselben dem Herrn Referenten vom Jahre 1850 mitgetheilt. Ich hebe aus diesen Resultaten nur hervor, daß das Gut Sönsdorf von einem Zöglinge dieser Anstalt geleitet wird; das Gut Ralsdorf wird ebenfalls von einem solchen Oekonomen besorgt; ebenso das Gut Freistein, Salach, Oberradlfersburg, Lufaszen und eine Menge anderer Güter werden von solchen Oekonomen besorgt. Ich frage Sie nun, schaffen diese Leute dem Lande keinen höheren Nutzen, als diejenigen Techniker, die untergeordnete Stellen bei der Südbahn einnehmen? (Heiterkeit.) Entscheiden Sie selbst, ob diese Leute dem Lande keinen größeren Nutzen schaffen,

als ein untergeordnetes Individuum, das da bei dem Plaggeist ange stellt wird! (Vermehrte Heiterkeit und Bravo!)

Man sagt zweitens: nachdem dieselben auch assentirt, so wird dadurch ihr Beruf nicht beirrt, denn wenn er drei Jahre gedient hat, so wird er ohnehin beurlaubt und kann seinem Berufe nachgehen. Ich glaube, ich bin des Gegentheiles enthoben, denn daß ein Mensch, der sich zu einem tüchtigen Oekonomen herangebildet hat und dann assentirt wird, in seinem Berufe gestört werde, liegt auf der Hand. Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann ist auch Präsident der Landwirthschafts-Gesellschaft; er weiß es, daß wir im Laufe dieses Jahres von Seite der Landwirthschafts-Gesellschaft drei Zuschriften haben erlassen müssen, um einem Ackerbau-Zöglinge, der bereits vier Jahre diente, einen Urlaub zu erwirken. Dieß haben wir nur dadurch erreicht, daß er von der Gendarmerie zum Regimente Kinsky übersezt worden ist; und erst, nachdem er zu diesem Regimente übersezt worden war, gelang es uns, demselben einen zeitlichen Urlaub zu erwirken. So verhält sich die Sache.

Man sagt ferner, das Ergebnis sei ja ein erfreuliches denn von 110 Zöglingen sind nur 9 assentirt worden. Meine Herren! ich will Ihnen eine Aufklärung geben, wie dies gegangen ist, um ein so günstiges Ergebnis zu erzielen. An der Spitze der vaterländischen Landwirthschafts-Gesellschaft stand ein Prinz des regierenden Hauses, Erzherzog Johann. Er hat die Zuschriften unterschrieben, die wir wegen der Ackerbau-Zöglinge an die Bezirksämter, an die Assentirungs-Commissionen gerichtet haben. Wir haben damals in einem absoluten Staate gelebt, der Wille war das oberste Gesetz. Nun war ein Prinz des regierenden Hauses unterschreiber und da haben sich die Bezirksvorsteher, es haben sich die Militär-Commissionen bereitwillig erklärt, ein Auge zuzudrücken, (Heiterkeit) um die Leute zu befreien. Es habe zweitens die Bezirksobergkeiten, die Assentirungs-Commissionen die Wichtigkeit des Studiums der Landwirthschaft anerkannt, und mit Rücksicht auf diese Wichtigkeit natürlich Weise auch ihre Pflichten im Interesse der Landescultur gethan, und daher unsere Zöglinge, möchte ich sagen, unter dem Tische durchrutschen lassen. (Vermehrte Heiterkeit.) Meine Herren, ich muß den Bezirksämtern im Interesse der Landescultur danken, ja ich muß auch der Statthalter danken, daß sie wirklich in zwei Fällen, nachdem wir drauß nichts erreichen konnten, die Befreiung beantragt hat. Allein welche Anstrengungen haben wir gebraucht, um die zwei Ackerbau-Zöglinge, von welchen der eine jetzt an der Spitze des Versuchshofes steht und die Geschäfte leitet, auch nur zeitlich vom Militärdienste zu befreien.

Ich glaube also, dadurch die Gründe, die der Landes-Ausschuß angeführt hat, um meinen Antrag zur Tagesordnung zu verweisen, das heißt zur ewigen Ruhe, (Heiterkeit) entkräftet zu haben, und stelle im Interesse der Lande

cultur von Steiermark die Bitte an Sie, daß mein Antrag berücksichtigt werde, wie ich ihn gestellt habe, nämlich, daß wenigstens jene Ackerbauzöglinge zeitlich befreit werden, also nicht für immer, denn wenn die Gefahr dem Vaterlande droht, dann muß Jeder die Waffe ergreifen, wie wir das im unglücklichen Polen sehen.

Ich habe ferner in meinem Antrage gesagt, nur Diejenigen sollen befreit werden, welche die Prüfung mit Auszeichnung zurücklegen.

Ich war also in meinem Antrage mit Wenigem zufrieden, aber selbst dieses Wenige hat der Landes-Ausschuß nicht gewürdigt, sondern meinen Antrag auf die Seite geschoben. Wie gesagt, meine Herren, waren Sie gerecht gegen die Industrie, waren Sie gerecht gegen den Bergbau, so seien Sie auch gerecht gegen die Landwirthschaft, gegen die Bodenproduction, denn die ist die Ernährerin unser Aller, ohne Bodenproducte könnten wir nicht einmal zwei Tage existiren. (Bravo!) Und diese Bodenproduction, die wird nun auf eine Stiefmütterliche Art behandelt! Ich darf daher umso mehr hoffen, daß der hohe Landtag meinen Antrag berücksichtigen werde, als derselbe aus mehr als Dreiviertheilen aus Landwirthen zusammengelegt ist, und die Landwirthe werden doch nicht die Grundlage des Fortschrittes in Abrede stellen.

Ich empfehle Ihnen also meinen gestellten Antrag. (Bravo!)

Abg. Dr. Paffner (L.-B. Steinz.): Ich werde mir nur ein Paar Worte erlauben. Ich sehe mich bemüßiget als selbst Landwirth und als Vorstand einer landwirthschaftlichen Filiale für den Antrag des Hrn. Abg. Dr. Glubel zu sprechen. Nach den Ansichten und Wünschen der Gesellschaft sollen die in dieser Schule ausgebildeten Zöglinge, sobald sie in das practische Leben auf das Land kommen, als Knotenpunkte dienen, von denen die so nothwendige agrarische Bildung strahlenförmig sich durch die belebende Anregung des Beispiels über die andere Bevölkerung ausbreitet, so daß die Steuerkraft des Landes und die Landeswohlthat erhöht werde. Es versteht sich nun wohl von selbst, daß wenn diese von der Schule hinausgekommen und ausgebildeten Zöglinge zum Militär abgestellt werden, dieser Zweck vereitelt wird, und daß die von den Stiftern von Stipendien — wobei vorzüglich die aus Landesmitteln zu berücksichtigen sind, — angestrebte Zweck nicht erfüllt wird. Ich bemerke noch, wie schon Herr Professor Glubel erwähnte, daß wir größtentheils aus Landwirthen bestehen und ich glaube, daß wir am Reiche kein Verbrechen begehen, wenn wir das Landeswohl und die Steuerfähigkeit des Landes dadurch unterstützen, daß wir vielleicht einen oder zwei dem Militäre entziehen. Ich bitte daher, daß der Antrag des Herrn Professor Glubel angenommen werde.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Fehrer (L.-B. Marburg): Wenn schon im Allgemeinen die Klage wegen Mangels an Arbeitskräften auf dem Lande durchgehends gerechtfertigt ist, so ist sie es umso mehr, wenn über den Mangel an tüchtigen Oberknechten, Schaffnern und Wirthschafts-Besorgern geklagt wird, welche ja die nothwendigsten Mittel zur Hebung der Landes-Cultur sind. Die einzige Abhilfe wird uns gerade durch die Ackerbauzöglinge gegeben. Wir haben ferner Ackermaschinen, oft sehr zweckmäßige, sie sind jedoch nicht zu verwenden, weil wir keine Leute haben, welche sie anwenden können, noch deren Anwendung erlernen wollen. Da sind wieder die Ackerbau-Zöglinge die einzigen, welche mit solchen Maschinen umgehen können, oder welche bei neuen Acker-Maschinen sich wenigstens schnell zurecht finden. Ich glaube also, daß dieser Wunsch des Landes durchaus kein ungerechtfertigter ist, wenn man die vorzüglichsten der ohnehin sehr wenigen Ackerbau-Zöglinge, die wir haben, von der Militärpflicht zu befreien sucht. Ich stimme also für den Antrag des Hrn. Professor Glubel.

Abg. E. Mulley (Handelskammer Graz): Ich empfehle dem hohen Hause aufs Wärmste die Annahme des ersten Absatzes des Antrages des Landes-Ausschusses, betreffend die Militär-Befreiung der Bergakademiker. Der Landes-Ausschuß hat die Gründe hervorgehoben, die ihn zur Stellung dieses Antrages bestimmt haben; ich finde dieselben durchaus gerechtfertigt. Die Bergbau-Zöglinge haben nämlich viele und umfassende Vorstudien zu machen, bevor sie als ordentliche und öffentliche Akademiker aufgenommen werden. Das Fachstudium selbst ist ein umfassendes und es ist Wenigen beschieden, die Vorzugsklasse zu bekommen. Daher wäre die Begünstigung der Militär-Befreiung, wenn sie sich bloß auf die Vorzugsklasse beschränken würde, eine illusorische.

Ich wünsche jedoch die Begünstigung der Militär-Befreiung auch auf die Ackerbau-Zöglinge ausgedehnt, und finde die Gründe, die der Landes-Ausschuß dagegen anführt, nicht stichhältig, denn nicht immer entscheidet die strengwissenschaftliche Seite einer Anstalt den Werth derselben. Im vorliegenden Falle scheint mir der wahre practische Nutzen der Ackerbau-Schule in Betrachtung zu ziehen; und dieser Nutzen ist ein evidenter. Die Anstalt leistet nämlich der Landwirthschaft durch practisch und theoretisch gebildete Zöglinge großen Nutzen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dieselbe vorderhand noch nicht genug Zöglinge abgeben kann. Es liegt also im Interesse des Landes, daß das Studium der Ackerwirthschaft möglichst erleichtert wird und das geschieht dadurch, daß dem Antrage auf Militär-Befreiung jener Zöglinge die Zu-

Stimmung erteilt wird. Ich bin also für den Antrag des Hrn. Dr. Glubek.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Gegenstand für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Ungeachtet der von den Herren Abgeordneten Professor Glubek und v. Feyerer vorgebrachten Gründe glaubt der Landes-Ausschuß bei seinem gestellten Antrage beharren zu müssen. Wenn von einem allgemeinen Gesetze, von einer Pflicht, der alle Staatsbürger unterliegen, eine Ausnahme gemacht werden soll, so ist es wohl offenbar, daß für diese Ausnahme sehr sprechende Gründe eintreten müssen. Solche Gründe waren bei den Technikern vorhanden, deren Militär-Befreiung der Herr Abg. Dr. Glubek selbst beantragt hat, und worauf der Landes-Ausschuß mit Vergnügen eingegangen ist, weil alle seine Gründe wirklich von der Art waren, daß man eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze wirklich befürworten kann.

Das Nämliche und vielleicht noch in verstärktem Maße ist bei den Berg-Akademikern in Leoben der Fall.

Allein, meine Herren, bei den Ackerbau-Zöglingen scheint dies durchaus nicht der Fall zu sein. Die ganze Anstalt, so praktisch, so gut geleitet sie sein mag, vermag sie doch nicht, sich auf den Standpunkt höherer Anstalten zu erheben; sie kann nicht gleichen Schritt halten, sie kann nicht Gleiches begehren mit den andern Facultäten, mit andern Akademien. Es ist immerhin eine Unterrichts-Anstalt, die von den Elementen angefangen in 4 Jahren den Ackerbau-Zögling theoretisch und praktisch so weit bringt, als es in diesen 4 Jahren ohne alle Vorbildung überhaupt möglich ist.

Nun, glauben wir, daß eine Militär-Befreiung wohl nur aus der Rücksicht bevormortet werden kann, daß ein junger Mensch eine Vorbildung sich erwerben muß, die sehr viele Kosten verursacht, die einen großen Zeitaufwand in Anspruch nimmt und die von der Art ist, daß, wenn er plötzlich durch die Militär-Stellung seinem Berufe oder seinen Studien entzogen wird, es sehr schwer hält, daß er etwa nach einigen Jahren, wenn er auch wirklich befreit werden sollte, diese Berufsstudien wieder fortsetzen kann.

Ein Berg-Akademiker, ein Techniker ist nicht in der Lage, wenn er 3 Jahre von seinen Studien entfernt wird, wieder fortzufahren, wo er geblieben ist; er hat Das, was er gelernt hat, größtentheils wieder vergessen, er muß wieder von vorne anfangen.

Etwas Anderes ist es bei der Landwirthschaft. Bei

der Landwirthschaft wird, wie schon bemerkt wurde, entweder der vom Militär beurlaubte Zögling nach Hause kommen, und seine erworbenen Kenntnisse mit Nutzen anwenden können, oder er wird seine Studien fortsetzen können, und man kann nicht sagen, daß er seinem Berufe für die ganze Lebenszeit entzogen worden ist; er wird dort fortfahren, wo er geblieben ist, besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, er wird ein tüchtiger Ackerbauzögling werden, und sich ausbilden können.

Bei diesem Umstande also, wo nicht besonders rücksichtswürdige Gründe für die Militärbefreiung sprechen, glaubt der Landes-Ausschuß bei seinem Antrage umso mehr beharren zu müssen, als Herr Professor Glubek gerade mit seinen citirten Beispielen uns bewiesen hat, daß die Sache mit den Ackerbauzöglingen nicht gar so verzweifelt steht; daß also ausgezeichnete Ackerbauzöglinge immerhin auf Einschreiten der Landwirthschafts-Gesellschaft und seines Präses in rücksichtswürdigen Fällen vom Militär befreit worden sind.

Der Landes-Ausschuß empfiehlt daher die Annahme seines Antrages.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag des Landes-Ausschusses abgesondert zur Abstimmung. Der erste Theil des Antrages lautet: (liest den ersten Absatz des Antrages in der Beilage J.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Der zweite Theil des Antrages lautet: (liest den zweiten Theil des Antrages in der Beilage J.) Diejenigen Herren, welche für den Uebergang zur Tagesordnung sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

So werde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Glubek selbst zur Abstimmung bringen. (Zum Abgeordneten Dr. Glubek gewendet.) Haben Herr Doctor ihn bei sich? Ich bitte ihn zu lesen.

Abg. Dr. Glubek (liest): „Der hohe Landtag wolle beschließen: An das hohe Staatsministerium den Wunsch auszusprechen, daß von den Ackerbauzöglingen, welche auf Kosten des Landes in allen Zweigen der Landwirthschaft theoretisch und practisch unterrichtet werden, wenigstens Diejenigen von der Militärpflicht zeitlich befreit werden, welche die Prüfungen mit Auszeichnung abgelegt haben.“

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Antrages sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität und sonach der Antrag angenommen.

Hiemit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung findet morgen um 10 Uhr statt, und sie wird so lange dauern, bis sämtliche Gegenstände der morgigen Tagesordnung erschöpft sind.

Auf die Tagesordnung setze ich:

1. die Begründung des Antrages des Herrn Dr. Hermann Müller;
2. den Bericht des eigens hiezu zusammengesetzten Comité's über den Entwurf einer Grundbuchsordnung;
3. den Bericht des Comité's über den Antrag des

Herrn Dr. Rehbauer, bezüglich der Entwerfung einer Adresse an Se. Majestät;

4. den Schlussantrag des Finanz-Ausschusses bezüglich des Präliminates für das Jahr 1863, und endlich

5. den Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr 55 Minuten.